

Bearbeitungsstand: 23.12.2020

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Grüner Weg“
mit einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes** (im Zuge der Berichtigung)
der Gemeinde Wattenbek

Anlage

Für das Gebiet:

„östlich der Straße „Pommernweg“ (Fl.st. 34/6 und Teilfläche aus Fl.st.29/6),
südlich, westlich und nördlich landwirtschaftlicher Flächen in Höhe Pommernweg Nr. 34 - 37
einschließlich der Straße „Grüner Weg“ sowie des Grundstückes Pommernweg 1 östlich der Schulstraße (K8)
sowie der rückwärtigen unbebauten Grundstücksteilflächen Pommernweg 19-35 nördlich „Grüner Weg“
und Grundstück Hermann-Berndt-Straße Nr. 13

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 24.06.2020 und frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG insgesamt mit Schreiben vom 20.10.2020 und Fristsetzung bis zum 20.11.2020.

**Öffentlichkeit,
mit Anregungen und/oder Hinweisen 2019** (im Nachgang zur GV am 26.08.2019) :

- Private Person (1) per Mail vom 09.09.2019
- Private Person (2) per Mail vom 09.09.2019

**Öffentlichkeit,
mit Anregungen und/oder Hinweisen 2020** (nach § 3 (1) BauGB) :

- Private Personen (3) mit Schreiben vom 05.07.2020
- Private Personen (4) mit Schreiben vom 07.07.2020
- Private Personen (5) mit Schreiben vom 31.07.2020
- Private Personen (6) mit Schreiben vom 18.11.2020

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- Amt Bordesholm für die Gemeinde Bordesholm mit Schreiben vom 26.11.2020
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutz-verbände S-H (AG - 29) mit Schreiben vom 20.11.2020
- Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 17.11.2020
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH per Mail vom 05.11.2020
- Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH per Mail vom 04.11.2020
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-H., Niederlassung Rendsburg mit Schreiben vom 26.10.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme per Mail vom 26.10.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Stellungnahme per Mail vom 26.10.2020

Beteiligte Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Anregungen und/oder Hinweise:

- Stadt Neumünster mit Schreiben vom 17.11.2020
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 10.11.2020
- Handwerkskammer Flensburg mit Stellungnahme per Mail vom 09.11.2020
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstellen Rendsburg und Neumünster mit Schreiben vom 04.11.2020

Beteiligte Nachbargemeinden und Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände, ohne Stellungnahme:

- Amt Bordesholm für die Gemeinden Brügge, Negenharrie und Groß Buchwald
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes S-H, Referat 52 für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Abt. Straßenbau und -verkehr - VII 4
- Landesamt für Denkmalpflege

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H
 - Technischer Umweltschutz (LLUR)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Artenschutz (LLUR)
- Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH
- Wasserbeschaffungsverband Rumohr über Amt Bordesholm
- Wasser- und Bodenverband „Obere Eider“
- Freiwillige Feuerwehr Wattenbek
- Naturschutzbeauftragter der Gemeinde Wattenbek über Amt Bordesholm
- NABU Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein
- BUND Landesverband SH

**Landesplanungsbehörde,
ohne Stellungnahme:**

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme lt. Mitteilung per Mail vom 19.11.2020

hier: Abwägungsvorschlag zu eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) BauGB i.V.m. § 13b BauGB im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

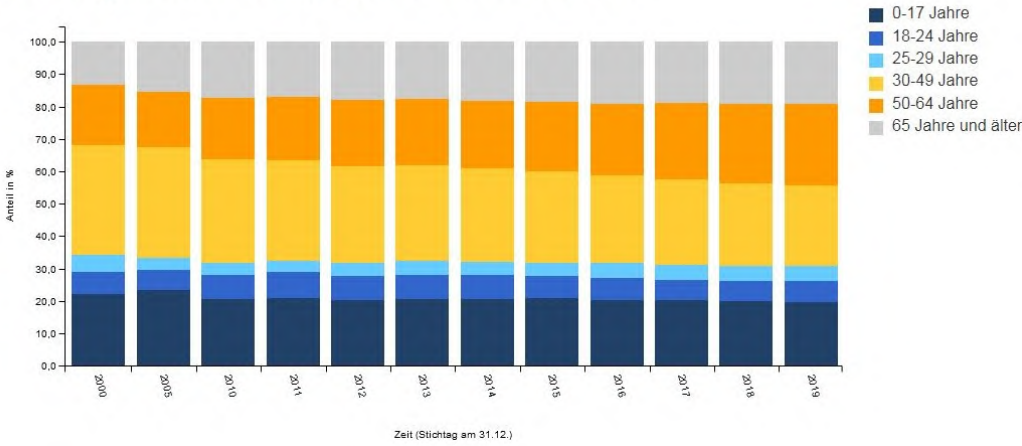
Bearbeitungsstand
vom 23.12.2020 unter Zuarbeit
der Fachplaner / Amtsverwaltung /
Vorhabenträger

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|--|
| 1. | Private Person (1) Stellungnahme vom <u>09.09.2019</u> | <p>Sehr geehrte Gemeindevertreter,</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der privaten Person (1) werden, gleichwohl diese Stellungnahme außerhalb eines förmlichen Beteiligungsschritts abgegeben worden ist, in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>wie wir der Gemeindefassung vom 26.08.2019 entnehmen konnten, basiert die Bedarfsermittlung des</p> <p>Neubaugebietes auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Schulstraße und Landesstraße 49 (B-Plan 16)</p> <p>lediglich darauf, dass eine gewisse Anzahl Bauanfragen per Email und verbal an sie gerichtet wurden.</p> <p>Nun ist es bei diesen Anfragen so, dass hinter diesen ein akutes Interesse besteht und dies durch</p> <p>Anfragen (in welcher Form auch immer) entsprechend kommuniziert wird.</p> <p>Der Bedarf nach Veränderung ist hier erwünscht.</p> | <p>Die Ausführungen in Bezug auf die „Bedarfsermittlung“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt im Rahmen der gemeindlichen Abwägung in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt.</p> <p>Die Flächen östlich „Pommernweg“ sind seit 2002 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wattenbek als Flächen für eine künftige bauliche Entwicklung dargestellt.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde seinerzeit alle in Frage kommenden Flächen einer genauen Prüfung unterzogen und letztendlich die Flächen am Pommernweg für geeignet gehalten. Dies ist in Abstimmung mit den übergeordneten Behörden - Kreis- und Landesplanung- erfolgt und wäre ohne deren Genehmigung nicht umsetzbar.</p> <p>Die an die Gemeinde gerichteten Anfragen nach Bauland sind das Ergebnis der Lage und der Ausstattung der Gemeinde.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | | <p>Als im Nahbereich des Unterzentrums Bordes- holm gelegene Gemeinde hat die Gemeinde Wattenbek laut Landesentwicklungsplan und Regionalplan die Aufgabe, einen Bedarf an Wohn- und anderem Raum wie Gewerbe um- zusetzen.</p> <p>Der letzte Bebauungsplan, den die Gemeinde für eine Wohnbebauung erstellt hat, stammt aus dem Jahr 2006 und betrifft den Bereich Diekredder / An der Burbek.</p> <p>Insofern kann nicht nachvollzogen werden, warum die Gemeinde sich nach über 12 Jah- ren nicht mit einem neuen Baugebiet befassen sollte, zumal offensichtlich ein Bedarf besteht, der sowohl aus dem Raum selbst als auch natürlich von außerhalb kommt.</p> <p>Die nachfolgende Interessenliste aus Spät- sommer 2020 dokumentiert ganz deutlich den örtlichen Bedarf, insbesondere von jungen Wattenbeker/innen, die in ihrer Gemeinde bleiben, eine Familie gründen oder gemein- sam groß und auch alt werden wollen :</p> <p>ca. 120 Anfragen, davon</p> <p>=> 31 Wattenbeker Einwohner oder Kinder von Wattenbekern die in Wattenbek auf- gewachsen sind und gern wieder in Wat- tenbek wohnen möchten, davon</p> <p>=> 10 junge Ehepaare ohne Kinder, 14 junge Paare mit 1 Kind, 3 junge Paare mit 2 Kindern, 4 Seniorenpaare</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Anders verhält es sich da bei den Bürgern, die bereits schon in der schönen Gemeinde Wattenbek wohnhaft sind.</p> <p>Der Bedarf dieser Bürger ist der, dass die Gemeinde so schön bleibt, wie sie ist - d.h. eine Veränderung</p> <p>ist für uns Bürger nicht notwendig bzw. nicht erwünscht. Da dieser Bedarf aber, nicht wie bei einer Bauanfrage ein</p> <p>Handeln erfordert, bedarf es im Normalfall auch keiner schriftlichen oder mündlichen Anfrage.</p> | <p>Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Handeln der Gemeinde ist gem. § 1 Abs.3 BauGB notwendig, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Ein Erfordernis liegt nach Ansicht der Gemeinde dann vor, wenn sie eine Vielzahl von Anfragen nach Bauplätzen oder Wohnungen, insbesondere aus der eigenen Bevölkerung heraus hat, diese aber nicht zur Verfügung stellen kann. Dies ist im „Innenentwicklungskonzept“ genau untersucht worden.</p> |
| | | <p>Insofern entspricht die Bedarfsermittlung, wie von Ihnen beschrieben, nicht den tatsächlichen Bedürfnissen</p> <p><u>aller Bürger</u>, sondern nur denen, die eine Veränderung (Neubau) anstreben.</p> <p>Ihre Aussage „Wattenbek will dieses Neubaugebiet“ ist unserer Ansicht schlicht falsch. Wir sind dagegen!</p> | <p>Die Bekundung, gegen das Vorhaben zu sein, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht planungs- und somit auch nicht abwägungsrelevant, sodass im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum B-Plan Nr. 16 hierzu keine Abwägung erfolgen kann.</p> |
| | | <p>Des Weiteren sind uns über „Flurfunk“ Informationen zu hören gekommen, die uns zweifeln lassen, ob die Bedingung</p> <p>in § 22 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in dieser Angelegenheit eingehalten wird und eine Befangenheit aller</p> <p>im Bauausschuss befindlichen Mitglieder ausgeschlossen ist. Insbesondere eventuell die Jenigen, die in Verbindung mit Grundstückseigentümern aus dem Pommernweg stehen.</p> | <p>Die Ausführungen zu „§ 22 GO“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Befangenheitsvorschriften des §22 der Gemeindeordnung (GO) legen genau fest, wer wann befangen ist. Hätte eine Befangenheit vorgelegen, wäre sie protokolliert worden.</p> <p>Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung sind für jedermann einsehbar im Bürgerinformationssystem auf der Homepage des Amtes Bordesholm.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Bitte sehen Sie unser Schreiben nicht als blanke Kritik an Ihnen. Unser Misstrauen hat sich in den vergangenen Jahren erst aufgebaut. Dies ist begründet mit der Tatsache, dass das Spielplatzgrundstück zwischen Berliner Ring und Grüner Weg einst nicht bebaut werden sollte. Dies hat uns der damalige Bürgermeister (Bräse) bestätigt und eben dies war ein großer Faktor für uns die Immobilie zu erwerben.</p> <p>Der Spielplatz wurde allerdings bereits kurze Zeit später doch in einer Art und Weise bebaut, dass wir, bedingt durch die anscheinend nicht ausreichend berücksichtigte Topografie und die Anhebung, insbesondere des anliegenden Grundstückes, nunmehr erhebliche Nachteile durch Schattenwurf in den weniger sonnenreichen Jahreszeiten haben. Bedingt durch den niedrigeren Sonnenstand. Dies entspricht 3/4 eines kompletten Jahres und sie werden uns mit Sicherheit zustimmen, dass dies einen ausreichenden Grund darstellt, allen weiteren Entscheidungen der Gemeinde kritisch gegenüberzustehen.</p> | <p>Die Ausführungen zu der „<i>Bebauung am Spielplatz</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob der damalige Bürgermeister der privaten Person (1) Zusagen gleich welcher Art gemacht hat, kann seitens der Amtsverwaltung / Gemeinde nicht geprüft werden und ist nicht auch bekannt.</p> <p>Die Bebauung eines Teils des Spielplatzes ist seinerzeit so von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde genehmigt worden.</p> <p>Sofern hierdurch der privaten Person (1) erhebliche Nachteile entstanden sind, hätte die private Person (1) die erteilte Genehmigung gerichtlich prüfen lassen können.</p> <p>Die Gemeinde selbst war nicht in das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren eingebunden.</p> |
| | | <p>Einen für Sie nachvollziehbaren Grund haben Sie mit der sinkenden Auslastung der Kitas und Schulen genannt.</p> <p>Aus anderen Quellen wird allerdings das genaue Gegenteil kommuniziert. Diese Einrichtungen seien sehr gut ausgelastet.</p> <p>Zudem wurde in Ihrer Ermittlung auch das Alter der Wohnungs- und Hausbesitzer in der Gemeinde Wattenbek berücksichtigt.</p> | <p>Die Ausführungen zur „<i>Auslastung der sozialen Infrastruktur</i>“ und zu einer „<i>älter werdenden Generation</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme / ergänzende Informationen | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------|---|--|--|--|--------|---|--|---|--|--------|---|--------|---|--------|---|------------|-----|------|-----|------|-----|------|-------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-------------|-----|-----|-----|-----|----|-----|-------------|-----|------|-----|------|-----|------|-------------|-----|------|-----|------|-----|------|--------------------|-----|------|-----|------|-----|------|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Die Anzahl der älteren Bürger ist somit relativ hoch und damit werden in unserem Umfeld sukzessive Immobilien auf ganz natürlichem Wege - durch das Ableben von Bürgern - frei.</p> <p>Auszüge aus den Statistiken des Statistischen Amtes für Hamburg und SH (2020) Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Wattenbek am 31.12.</p>  <p>Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Wattenbek am 31.12.2019</p> <table border="1" data-bbox="481 1077 1523 1412"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Wattenbek</th> <th colspan="2">Durchschnitt aller Gemeinden in Schleswig-Holstein</th> <th colspan="2">Durchschnitt aller 290 Gemeinden von 1 000 bis 4 999 Einwohner/-innen¹⁾</th> </tr> <tr> <th>Anzahl</th> <th>%</th> <th>Anzahl</th> <th>%</th> <th>Anzahl</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-17 Jahre</td> <td>576</td> <td>19,6</td> <td>426</td> <td>16,3</td> <td>348</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>18-24 Jahre</td> <td>196</td> <td>6,7</td> <td>198</td> <td>7,5</td> <td>136</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>25-29 Jahre</td> <td>136</td> <td>4,6</td> <td>146</td> <td>5,6</td> <td>92</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>30-49 Jahre</td> <td>726</td> <td>24,7</td> <td>621</td> <td>23,7</td> <td>483</td> <td>23,6</td> </tr> <tr> <td>50-64 Jahre</td> <td>738</td> <td>25,1</td> <td>623</td> <td>23,8</td> <td>523</td> <td>25,5</td> </tr> <tr> <td>65 Jahre und älter</td> <td>570</td> <td>19,4</td> <td>607</td> <td>23,2</td> <td>466</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td>2 942</td> <td>100,0</td> <td>2 621</td> <td>100,0</td> <td>2 050</td> <td>100,0</td> </tr> </tbody> </table> | | Wattenbek | | Durchschnitt aller Gemeinden in Schleswig-Holstein | | Durchschnitt aller 290 Gemeinden von 1 000 bis 4 999 Einwohner/-innen ¹⁾ | | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | 0-17 Jahre | 576 | 19,6 | 426 | 16,3 | 348 | 17,0 | 18-24 Jahre | 196 | 6,7 | 198 | 7,5 | 136 | 6,7 | 25-29 Jahre | 136 | 4,6 | 146 | 5,6 | 92 | 4,5 | 30-49 Jahre | 726 | 24,7 | 621 | 23,7 | 483 | 23,6 | 50-64 Jahre | 738 | 25,1 | 623 | 23,8 | 523 | 25,5 | 65 Jahre und älter | 570 | 19,4 | 607 | 23,2 | 466 | 22,8 | Insgesamt | 2 942 | 100,0 | 2 621 | 100,0 | 2 050 | 100,0 | <p>Die nebenstehenden Abbildungen zeigen ganz deutlich, dass die Gemeinde Wattenbek im Vergleich zu den Gemeinden in Schleswig-Holstein und den kleineren Gemeinden in Schleswig-Holstein durch den demographischen Wandel einer älter werdenden Generation nicht so stark betroffen ist.</p> <p>Dies zeigt sich auch in der aktuellen (vorangestellten) Bewerberliste ganz deutlich. Die örtliche junge Generation sucht ihren Platz in der Gemeinde, nicht in 5 oder 10 Jahren, sondern jetzt.</p> <p>Diesen Wattenbeker/innen eine Chance in ihrer Heimatgemeinde zu bleiben ist Teil der Daseinsfürsorge, die die Gemeinde ihnen und der Gemeinde gegenüber hat.</p> |
| | Wattenbek | | | Durchschnitt aller Gemeinden in Schleswig-Holstein | | Durchschnitt aller 290 Gemeinden von 1 000 bis 4 999 Einwohner/-innen ¹⁾ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0-17 Jahre | 576 | 19,6 | 426 | 16,3 | 348 | 17,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18-24 Jahre | 196 | 6,7 | 198 | 7,5 | 136 | 6,7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 25-29 Jahre | 136 | 4,6 | 146 | 5,6 | 92 | 4,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 30-49 Jahre | 726 | 24,7 | 621 | 23,7 | 483 | 23,6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 50-64 Jahre | 738 | 25,1 | 623 | 23,8 | 523 | 25,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 65 Jahre und älter | 570 | 19,4 | 607 | 23,2 | 466 | 22,8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 2 942 | 100,0 | 2 621 | 100,0 | 2 050 | 100,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Auch der Leerstand von 30 Wohneinheiten, der ermittelt wurde, scheint nunmehr wenig Berücksichtigung zu finden.</p> <p>Wir betonen, dass es lediglich eine Annahme war, dass es sich bei den Wohneinheiten um Miet- und Geschosswohnungen handelt.</p> | <p>Ein Leerstand bedeutet nicht automatisch, dass die Immobilien auf den freien Wohnungsmarkt kommen und dann den jungen Familien vor Ort zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Abgesehen davon hat die Gemeinde keine rechtliche Handhabe auf diese Häuser und kann dies nur als Zahl zur Kenntnis nehmen.</p> |
| | | <p>Auch wir haben damals etwas länger suchen müssen um letztendlich unser Heim zu finden, da sollte es nicht alleine</p> <p>reichen, durch die Nutzung von super billigen Krediten ungeduldiges Warten von Kaufinteressenten auf freierwerdenden Wohnraum</p> <p>zu umgehen und einigen wenigen Nutznießern des Baugebietes dieses Geld in den Rachen zu schmeißen. Und dies zu Lasten derer,</p> <p>die schon vor langer Zeit in Wattenbek ein beschauliches und ruhiges Zuhause erworben haben und die Basis der Gemeinde, der u.U.</p> <p>auch sie angehören, bilden.</p> | <p>Die Behauptungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht planungs- und somit auch nicht abwägungsrelevant, sodass im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum B-Plan Nr. 16 hierzu keine Abwägung erfolgen kann.</p> |
| | | <p>Aus diesem Grund möchten wir Sie - verehrte Gemeindevertreter auffordern, den realen Bedarf mittels einer allgemeinen Bürgerumfrage</p> <p>zu ermitteln und Ihre weiteren Planungen bis dahin einzustellen.</p> <p>Ihre bisherigen Ausführungen bezüglich der Auslastung der Kitas und Schulen etc. sowie der von Ihnen genannte Auswertung der Verkehrswegenutzung, sowie alle weiteren Entscheidungen würden wir gerne in der nächsten Gemeinderatssitzung/Bauausschusssitzung</p> <p>im Detail erläutert haben, da die schlichte Aussage, ein Gutachten hätte keine sonderlichen Einschränkungen ergeben, insbesondere bezüglich des zukünftigen Verkehrsaufkommens, aus folgenden Gründen wirklich nicht nachvollziehbar ist.</p> | <p>Der Bedarf wurde anhand der Interessentenliste, wie vorangestellt aufgelistet, geführt. Die Liste ist aktuell und spiegelt den Nachfrage- druck nach geeignetem Wohnraum / Wohn- baugrundstücke aus der eigenen Bevölkerung und aus der Region heraus sehr gut wieder, sodass das Planungserfordernis hinreichend begründet ist.</p> <p>Bei der Aufstellung des „Innenentwicklungskonzeptes“ wurde auch die verkehrliche An- bindung der „neuen“ Bauflächen und das Ver- kehrsaufkommen betrachtet und qualifiziert abgeschätzt, wobei die jetzt gewollte Auftei- lung der Verkehre nicht betrachtet wurde.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | Speziell bei der Verkehrswegenutzung scheinen die theoretischen Berechnungen doch erheblich von der Realität abzuweichen. | Die Vermutungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von Verkehrswegen bzw. die Wahl von Verkehrsführungen ist immer abhängig von der Reisegeschwindigkeit, so heißen, je langsamer ich zu meinem Ziel komme, desto unattraktiver ist die Wegeführung. |
| | | Ihre Zahlen stellen wir erheblich in Frage und wünschen hier detaillierte Ausführungen, insbesondere wie diese ermittelt wurden. Hier ist in besonderem Maße der Zeitpunkt der Ermittlung bzw. der Ursprungfakten von Belang, da, wie Sie wissen, mittlerweile jeder Haushalt mindestens zwei Fahrzeuge in der Nutzung hat und die Häufigkeit der Nutzung in den vergangenen Jahren auch in erheblichem Maße gestiegen ist und laut diversen Prognosen der motorisierte Individualverkehr auch zukünftig noch steigen wird. Hinzu kommen Anlieferverkehr, Gäste, Personentransporte, etc.. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich teilt die Gemeinde Wattenbek die Auffassung der privaten Person (1), dass jeder Wohneinheit entsprechend den Lebensumständen durchschnittlich zwei Kfz hat und auch nutzen wird. Gleichzeitig ist aber auch erkennbar, dass mit der zunehmenden Digitalisierung und der Arbeit von zu Hause aus sich zukünftig (nach Corona) Veränderung in der Arbeitswelt ergeben werden, die auch Rückwirkungen auf die Mobilität und das Verkehrsaufkommen haben werden. |
| | | Allein bei 20 Parteien, wobei ja 2-4 Häuser á 4 Parteien bestückt werden sollen (somit 36 Parteien) fährt jede Partei pro Tag mindestens 2-mal den Grünen Weg/Pommernweg Richtung Arbeit. Da sie sich kinderreiche Parteien wünschen, müssen Fahrten zur Schule/Kindergarten /Arzt/Hobbies hinzugerechnet werden. Über den Daumen gepeilt ist das pro Tag ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 180 Autofahrten. | Die Ausführungen zu dem möglichen Verkehrsaufkommen aufgrund des Baugebiets (B-Plan Nr. 16) scheinen realistisch und werden seitens der Gemeinde Wattenbek in die weitere Bearbeitung des Vorhabens eingestellt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Weiter berücksichtigen wir und andere betroffene Anwohner, dass ja noch weitere vier Bauabschnitte geplant sind (max. 80 Parteien) und</p> <p>die voraussichtliche Menge von 180 Autofahrten (Bewegungen) im Wert sich dadurch vervierfachen kann.</p> <p>Dies entspräche dann 720 Bewegungen mehr pro Tag in unserem bisher ruhigen Wohngebiet, durch die aktuell ca. 50 Bewegungen pro Tag</p> <p>den geschätzten Durchschnitt ergeben. Die Menge von 720 Bewegungen muss sich dann auf die vorhandenen Zuwege verteilen.</p> <p>Wir betonen, dass dies <u>nur theoretisch</u> zu gleichen Teilen erfolgt.</p> | <p>Der Lösungsansatz seitens der Gemeinde Wattenbek sieht eine Teilung der Verkehre aus der im Flächennutzungs- / Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsfläche vor und somit auch eine Auf- und Verteilung möglicher Belastungen, sodass das seitens der privaten Person (1) aufgezeigte Szenario für den Bereich „Grüner Weg“ nicht erfolgen wird.</p> <p>Das „Städtebauliche Konzept“ und der darauf aufbauende Entwurf zum B-Plan Nr. 16 sehen eine Trennung der Bauabschnitte innerhalb der Entwicklungsfläche (lt. FNP) vor..</p> |
| | | <p>Unserer Ansicht nach kann man da nicht mehr von einer nicht wahrnehmbaren Veränderung sprechen.</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek kann grundsätzlich nachvollziehen, dass die „Altanlieger“, insbesondere im Bereich „Grüner Weg“, die jedoch auch einmal nach Wattenbek gezogen sind, sich eine Verkehrsanbindung wünschen bzw. keine weitere wohnbauliche Entwicklung in deren Nahbereich, die zu keinen weiteren Veränderungen und subjektiv wahrgenommenen Belastungen in ihrem heutigen Wohnumfeld führen würden. Aber Entwicklung, die zu wahrnehmbaren Veränderungen führen werden heißt aber auch, sich zu verändern, sich auf neue Situationen einzustellen und Kompromisse einzugehen, wobei gemeinsam verträgliche Lösungen zu suchen seinen werden.</p> |
| | | <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie zeitnah zu diesem Schreiben Stellung nehmen und uns in dem erforderlichen Maße über alle Belange aufklären.</p> | <p>Auf das Schreiben bzw. die Mail vom 07.09.2019 wurde seitens der Amtsverwaltung am 12.09.2019 eine Mitteilung dahingehend übermittelt, dass die Gemeindevertretung bzw. der Bau- und Planungsausschuss diese Stellungnahme in der nächsten Sitzung behandeln wird.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 1. | weiter zu Private Person (1) Stellungnahme vom 09.09.2019 | | Zwischenzeitlich wurde auch ein persönliches Gespräch seitens der Gemeinde Wattenbek und den privaten Personen (1) und (2) zusammen mit der Amtsverwaltung und dem Stadtplaner geführt und die Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen thematisch erörtert. |
| | | | Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der privaten Person (1) für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht. Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung zum „Entwurf“ eingestellt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|---|
| 2. | Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung Wattenbek,</p> <p>bezüglich der letzten Gemeindesitzung am 26.08.19 im Schalthaus möchte ich mich wie folgt zu dem Thema „Neues Baugebiet B16 in Wattenbek“ äußern:</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der privaten Person (2) werden, gleichwohl diese Stellungnahme außerhalb eines förmlichen Beteiligungsschritts abgegeben worden ist, in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Seit nunmehr fast 4 Jahren verfolge ich die Gemeindesitzungen mit dem Ziel frühzeitig alles Nötige über Ihre Pläne mit der Ackerfläche am Ende des Grünen Weges, Pommernweges und Kieler Kamps zu erfahren. Am 26.08.19 hatten Sie zu Einwänden der Bürger, die sich nicht ausreichend informiert fühlten erwidert, dass alle Informationen in den Sitzungen vorgetragen wurden, man hätte sich diese nur aktiv „holen“ müssen. Da ich ziemlich jeder Sitzung beiwohnte, möchte ich dazu sagen, dass das nicht ganz korrekt ist. Es gab schon EINE Sitzung, in der ein externer Herr die Aufführung und Beplanung aller Baulücken in Wattenbek erklärte und gerade Sie sich auf Fragen sehr vage äußerten. So wurde Ihrerseits immer gesagt, dass die Beauftragung der externen Firma ja nicht heiße, dass auf der Ackerfläche gebaut wird. Allerdings müsse man ja erstmal alle Baulücken sichten und schließen. Es wurde auch gesagt, dass dies Voraussetzung für die weitere Planung einer Expansion von Wattenbek sei. Man sollte sich wohl in Sicherheit wiegen, dass die Ackerfläche frei bleibt, da es ja eh keinen Investor gab. Doch diese Sicherheit hatte ich keinesfalls, weswegen ich alle weiteren Termine Ihrer Sitzung wahrnahm. Aktive Informationen Ihrerseits gab es allerdings in keiner weiteren.</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt die Ausführungen zu einer „Planentwicklung“ zur Kenntnis.</p> <p>Mit der Erstellung, Bearbeitung und Erörterung des durch die Gemeinde Wattenbek beauftragten und erstellten „Innenentwicklungskonzeptes“ wurde auch für die Flächen am Pommernweg / Grüner Weg berichtet und gesprochen. Hierbei wurde, wie bereits in der gelten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung festgestellt wurde, dass diese Flächen gut geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung sind. Die Erstellung eines Innenentwicklungskonzeptes ist Grundlage für die weitere bauliche Entwicklung in den Gemeinden in SH generell, so auch in Wattenbek.</p> <p>Die Ausführungen zur Täuschung oder Vertuschung von Sachverhalten, die für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen gewesen wären, weist die Gemeindevertretung entschieden zurück.</p> <p>Es sollte nachvollziehbar sein, dass über bauliche oder sonstige Entwicklungen, dies gilt</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 2. | weiter zu Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | | grundsätzlich für alle Sach- und Fachthemen des gemeindlichen Zusammenlebens, erst dann explizit gesprochen wird und werden kann, wenn die Rahmenbedingungen in den Grundausrichtungen klar sind. Die Gemeindevertretung wird doch nicht mit Mutmaßungen und irgendwelchen ungesicherten Ideen an die Öffentlichkeit herantreten; dies hätte zu viel mehr Missverständnissen geführt als jetzt subjektiv von der privaten Person (2) wahrgenommen. |
| | | Aus diesem Grund finde ich es auch nicht korrekt, dass Sie in letzter Sitzung behaupteten, jeder Bürger wäre ja ausreichend über die geplante Bebauung informiert worden. Denn in der Rundschau konnte man Ihrer Agenda über Bauvorhaben nicht wirklich was entnehmen. Und in den Sitzungen handelten Sie alle Bauangelegenheiten im nicht offiziellen Teil ab. Deswegen kann sich bisher auch kein Bürger, der sich allgemeine Informationen über die Rundschau besorgt, als vollumfänglich informiert fühlen um ggf. aktiv gegen Ihr Bauvorhaben bei der Gemeinde vorzugehen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in die gemeindliche Abwägung eingestellt, da die Ausführungen für den B-Plan Nr. 16 keine abwägungsrelevanten Informationen enthalten. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt über das Maß der öffentlichen Beratungen und Erörterung in den gemeindlichen Gremien entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BauGB (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB), unabhängig von dem gewählten Planungsinstrument, so dass die Öffentlichkeit über die gemeindliche Planung zum B-Plan Nr. 16 hinreichend informiert worden ist und weiterhin informiert wird. Zudem wurden den Anliegern Angebote eines persönlichen Gesprächs zur Erörterung von Einzelthemen, die in Verbindung mit dieser Planung stehen, angeboten. Die private Person (2) hat hiervon zu einem späteren Zeitpunkt (gegenüber der Abgabe dieser Stellungnahme) Gebrauch gemacht. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 2. | weiter zu Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Nun sagten Sie, dass Wattenbek die Überplanung des B-Plans B16 will!!! Das sehe ich anders. Ihre Bedarfsermittlung, wie Sie es nannten, ist nur einseitiger Herkunft. Denn Sie haben dabei lediglich alle Anfragen aller baufreudigen Bürger/Nicht-Bürger berücksichtigt, die NATÜRLICH aktiv bei der Gemeinde nach Baugrundstücken anfragen, da es sich hier um eine „Holschuld“ handelt. Ohne Anfrage würde ja keiner ein Baugrundstück bekommen. Umgekehrt verhält es sich allerdings mit den alt-ingesessenen Bürgern bzw. auch den jungen, die bereits das Glück hatten, im Dorf Wattenbek ein Haus ihr Eigen nennen zu dürfen. Diese werden sich bestimmt nicht regelmäßig beim Amt informieren, ob es in Wattenbek eventuell neue Baugrundstücke gibt. Um diese Bürger zu erreichen und um auch Ihre Meinung rechtzeitig in Erfahrung zu bringen, hätte die Gemeinde schon viel früher deutlicher über ihr Vorhaben zur Bebauung der Ackerfläche an die Öffentlichkeit Wattenbek gehen müssen. Sie haben hier eine „Bringschuld“!</p> | <p>Die Ausführungen zu einer so genannten „Holschuld“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in die gemeindliche Abwägung eingestellt, da die Ausführungen für den B-Plan Nr. 16 keine abwägungsrelevanten Informationen enthalten.</p> <p>Die Gemeindevertretung weist darauf hin, dass bereits im Rahmen der Erarbeitung des „Innenentwicklungskonzeptes“ Workshops durchgeführt wurden, zu denen die Wattenbeker/innen eingeladen waren, zu kommen, um ihre Meinung sagen zu können. Hier wurde über die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten informiert.</p> <p>Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem es sich verdichtete, dass ein möglicher Erschließungsträger bereit sei, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde sich einer Überplanung der „Ackerflächen“ am Grünen Weg zu nähern, wurde in der Gemeinde ernsthafter mit dem Thema umgegangen.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinde sollte man nicht so einfach nur zwischen „Holen und Bringen“ unterscheiden. Mit dem Bürgerinformationssystem und im Zuge der Digitalisierung stehen heute jedem Interessierten ein Medium zur Verfügung, sich frühzeitig, umfassend und fortlaufend zu informieren, was in der Gemeinde Thema ist. Auch die, die gerne in Wattenbek bleiben bzw. nach Wattenbek kommen wollen machen, nutzen diese Medien und sind aktiv. Die Gemeinde ist ebenso aktiv im Rahmen ihrer Beratungen in den gemeindlichen Gremien und darüber hinaus</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 2. | weiter zu Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | <p>Aus meiner Sicht war der erste deutliche Schritt in den letzten 4 Jahren die Bewerbung der Gemeindefassung am 26.08.19 an vielen Laternenpfählen in der Gemeinde. Im Grunde mindestens 2 Jahre zu spät. Sie haben sich doch schon vollends für das Baugebiet entschieden. Was bleibt uns Bürgern, die gegen den Ausbau des grünen Weges sind, die gegen das immense Verkehrsaufkommen im Pommernweg, Kieler Kamp und Grünen Weg sind, die dagegen sind, dass Schule und Kindergarten womöglich aus den Nähten platzen übrig, gegen die Bebauung der Ackerfläche jetzt noch anzugehen?</p> | <p>entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BauGB.</p> <p>Die geltende Flächennutzungsplanung ist seit dem 30.05.2002 nunmehr rund 17 ½ Jahren wirksam. Somit ist allen Wattenbeker/innen hinlänglich bekannt, dass die wesentlichen Entwicklungsflächen der Gemeinde Wattenbek am östlichen Ortsrand liegen, so dass die städtebauliche Zielsetzungen der Gemeinde klar benannt sind.</p> <p>Im August 2019 war es genau der richtige Zeitpunkt, denn es gab die ersten Informationen, die es Wert waren, in die Öffentlichkeit zu tragen. Also, nicht zu spät, sondern gerade richtig.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um ein förmliches Bauleitplanverfahren handelt, stehen den Bürgern/innen die gesetzlichen Regelungen des BauGB zur Verfügung.</p> |
| | | <p>Ihre Aussage war über die Jahre, dass sie auf jeden Fall alle Bürger mit ins Boot holen wollen und nichts tun wollen, was Wattenbek nicht will. Davon kann ich ehrlich gesagt nichts feststellen. Für eine faire Entscheidungsgrundlage fordere ich deswegen eine schriftliche Abstimmung aller Wattenbeker Wählerinnen und Wähler, zu einer GERECHTEN Bedarfsermittlung!</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt die Ausführungen zu einer „gerechten Bedarfsermittlung“ zur Kenntnis.</p> <p>Die Äußerung, dass seitens der Gemeinde Wattenbek wohl keine angemessene Beteiligung der Bürger/innen zum Thema Entwicklung eines Neubaugebiets (B-Plan Nr. 16), wie versprochen, erfolgt sei, kann so nicht unbeantwortet „im Raum stehen bleiben“, gleichwohl dies nicht abwägungsrelevant ist.</p> <p>Es sollte nachvollziehbar sein, dass nicht jede Information zu diesem Thema öffentlich kommuniziert werden muss. Dies betrifft insbesondere die vorbereitenden Untersuchungen und sonstige Überlegungen der Gemeinde</p> |



| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 2. | weiter zu Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | | hierzu. Im übrigen wurden im Rahmen des Innenentwicklungsgutachtens Workshops durchgeführt, zu denen die Wattenbeker/innen eingeladen waren zu kommen, um ihre Meinung sagen zu können. |
| | | <p>Meine Meinung können Sie sich sicherlich schon denken. Ich bin gegen dieses Baugebiet. Wattenbek ist ein Dorf und soll auch zukünftig ein Dorf bleiben. Ich wohne hier, weil ich es ruhig mag und bisher auch ruhig hatte, weil Parkplatzsuche kein Problem ist, die Luft nicht von durchfahrenden Autos verpestet wird und weil Kinder auf der Straße spielen können, ohne dass die Eltern gleich Angst haben müssen, dass sie vom Auto überfahren werden. Ich brauche keine zusätzlichen 50-80 Wohnparteien und auch keinen ausgebauten Grünen Weg, auf dem mir täglich rund 200 Autos mehr entgegen kommen. Auch wenn Ihr Verkehrsgutachten Aussagen trifft, die keinerlei Mehrbelastung ergab, kann ich diese nicht teilen. Aber Sie können mir sicher zustimmen, dass es schon einen Unterschied macht, ob nun 20 Autos am Tag oder 220 Autos am Tag an Ihrer Terrasse oder Ihrem Schlafzimmer vorbeifahren. Ich bin auch der Meinung, dass in den nächsten 5-10 Jahren ausreichend Bestandshäuser frei werden, die von der baufreudigen Bevölkerung gekauft werden können. Da muss man nicht zwingend expandieren und aus einem schönen Dorf ein hässliches Städtchen zu machen.</p> | <p>Die Ausführungen gegen mehr „<i>Verkehr auf dem Grünen Weg</i>“ und gegen eine „<i>Vergrößerung von Wattenbek</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt im Rahmen der gemeindlichen Abwägung in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek kann grundsätzlich nachvollziehen, dass die „Altanlieger“, insbesondere im Bereich „Grüner Weg“, die jedoch auch einmal nach Wattenbek gezogen sind, sich eine Verkehrsanbindung wünschen bzw. keine weitere wohnbauliche Entwicklung in deren Nahbereich, die zu keinen weiteren Veränderungen und subjektiv wahrgenommenen Belastungen in ihrem heutigen Wohnumfeld führen würden. Aber Entwicklung heißt auch, sich zu verändern und Kompromisse einzugehen, wobei gemeinsam verträgliche Lösungen zu suchen sind.</p> <p>Der Lösungsansatz seitens der Gemeinde Wattenbek sieht eine Teilung der Verkehre aus der im Flächennutzungs- / Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsfläche vor und somit auch eine Auf- und Verteilung möglicher Belastungen.</p> <p>Die geltende Flächennutzungsplanung ist seit dem 30.05.2002 nunmehr rund 17 ½ Jahren</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 2. | weiter zu Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | | <p>wirksam. Somit ist allen Wattenbeker/innen hinlänglich bekannt, dass die wesentlichen Entwicklungsflächen der Gemeinde Wattenbek am östlichen Ortsrand liegen, so dass die städtebauliche Zielsetzungen der Gemeinde.</p> <p>Die Wahrung eines dörflichen Charakters, gleichwohl die Gemeinde im baulichen Zusammenhang mit der Gemeinde Bordesholm als Unterzentrum liegt, ist auch Anliegen der Gemeindevertretung. Sofern die Sorgen einer Verstädterung sich um die Mehrfamilienhäuser ranken, kann die Gemeinde die private Person (2) beruhigen und ein Beispiel (s. nachfolgende Animation) für die zukünftigen Mehrfamilienhäuser (MFH) zur Info geben.</p>  <p>Dagegen wirkt die Wohnbebauung in der Gemeinde Brügge an der Brügger Chaussee eher städtisch und „fremd“.</p> <p>Sicherlich werden innerhalb der nächsten Jahre / Jahrzehnt Bestandshäuser frei werden, wobei durch die Gemeinde nicht sichergestellt werden kann, dass diese privaten Immobilien von Wattenbeker/innen (örtlicher Bedarf)</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 2. | weiter zu Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | | <p>erworben werden können.</p> <p>Lediglich wenn die Gemeinde oder die Gemeinde mit einem Erschließungsträger Bauflächen entwickeln kann, kann auch in ausreichender Weise sichergestellt werden, dass die Wattenbeker/innen eine berechnete Chance auf ein Grundstück / Wohnung in Wattenbek haben.</p> <p>Die nachfolgende Interessenliste aus Spätsommer 2020 dokumentiert ganz deutlich den örtlichen Bedarf, insbesondere von jungen Wattenbeker/innen, die in ihrer Gemeinde bleiben, eine Familie gründen oder gemeinsam groß und auch alt werden wollen :</p> <p>ca. 120 Anfragen, davon</p> <p>=> 31 Wattenbeker Einwohner oder Kinder von Wattenbekern die in Wattenbek aufgewachsen sind und gern wieder in Wattenbek wohnen möchten, davon</p> <p>=> 10 junge Ehepaare ohne Kinder, 14 junge Paare mit 1 Kind, 3 junge Paare mit 2 Kindern, 4 Seniorenpaare</p> <p>Die „baufreudigen“ jungen Wattenbeker/innen brauchen eine Perspektive, die nicht einen Zeitraum von 5 - 10 Jahre umfasst, sondern kalkulier- und berechenbar ist. Hierfür setzt sich die Gemeindevertretung mit ihrer Planung zum B-Plan Nr. 16 ein.</p> |
| | | <p>Mitunter ist ein Zweck meines Schreibens, dass Sie neben Ihrer bereits bestehenden Liste an Bauanfragen eine zweite Liste eröffnen, auf der gerne mein Beitrag/meine Meinung gegen die Bebauung der Ackerfläche B16 als erstes aufgeführt wird, in der Hoffnung, dass auch noch weitere Bürger diesem Beispiel folgen und die zweite Liste füllen werden.</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt den Wunsch zur Erstellung einer Liste „gegen das Baugebiet“ zur Kenntnis, wird dies aber nicht weiter berücksichtigen, warum auch.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 2. | weiter zu Private Person (2) Stellungnahme vom 09.09.2019 | | <p>Die allgemeine Aussage enthält keine abwägungsfähige Informationen und ist somit nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die Gemeindevertretung hat im Rahmen der Daseinsvorsorge u.a. auch dafür zu sorgen, dass geeigneter Wohnraum und Baugrundstücke in ausreichender Anzahl für den örtlichen Bedarf entsprechend der Nachfrage zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu dient der Flächennutzungsplan der Gemeinde als „städtebauliches Entwicklungskonzept“, welches seit Feb. 2018 durch das „Innenentwicklungskonzept“ ergänzt worden ist.</p> |
| | | <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens schriftlich. Und gerne erhalte ich auch eine Stellungnahme Ihrerseits.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> | <p>Auf das Schreiben bzw. die Mail vom 07.09.2019 wurde seitens der Amtsverwaltung am 12.09.2019 eine Mitteilung dahingehend übermittelt, dass die Gemeindevertretung bzw. der Bau- und Planungsausschuss diese Stellungnahme in der nächsten Sitzung behandeln wird. Zwischenzeitlich wurde auch ein persönliches Gespräch seitens der Gemeinde Wattenbek und den privaten Personen (1) und (2) zusammen mit der Amtsverwaltung und dem Stadtplaner geführt und die Stellungnahmen thematisch erörtert.</p> |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der privaten Person (2) für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht.</p> <p>Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung zum „Entwurf“ eingestellt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|---|
| 3. | Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | Sehr geehrte Frau Strobawa, Sehr geehrte Gemeindevertreter Wattenbek, sehr geehrter Bürgermeister Kruse, | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Anregungen sowie Bedenken der privaten Personen (3) werden entsprechend der gemeindlichen Abwägung in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | seit einigen Jahren verfolgen wir die Planung des neuen Baugebietes Nr. 16 „Grüner Weg“ über die Gemeindesitzungen. Am 24.06.2020 wurde die Öffentlichkeit über die bisherigen Pläne informiert, weswegen wir nun auch offiziell Einspruch gegen dieses Bauvorhaben erheben möchten. | Zur Klarstellung weist die Gemeinde Wattenbek / die Amtsverwaltung darauf hin, dass es sich bei der abgegebenen Stellungnahme um Anregungen und Bedenken im Rahmen eines förmlichen Planaufstellungsverfahrens nach dem BauGB handelt, so dass es sich somit auch um kein Widerspruchsverfahren handelt. |
| | | Grundsätzlich möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir und auch einige andere MitbürgerInnen gegen eine Vergrößerung von Wattenbek durch die Bebauung neuer ortsrandgelegener Grundstücke generell und insbesondere auch auf der Fläche am Ende des Grünen Weges sind. Unser Dorf soll Dorf bleiben und sich nicht zur Stadt entwickeln. | <p>Die Ausführungen gegen eine „<i>Vergrößerung von Wattenbek</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt im Rahmen der gemeindlichen Abwägung in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek kann grundsätzlich nachvollziehen, dass die „Altanlieger“, insbesondere im Bereich „Grüner Weg“ sich eine Verkehrsanbindung wünschen, die zu keinen weiteren Veränderungen in ihrem heutigen Wohnumfeld führen würden. Aber Entwicklung heißt auch, sich zu verändern und Kompromisse einzugehen, wobei gemeinsam verträgliche Lösungen zu suchen sind.</p> <p>Der Lösungsansatz seitens der Gemeinde Wattenbek sieht eine Teilung der Verkehre</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 |  <p data-bbox="763 1385 1509 1422">Geschosswohnungsbau in der Nachbargemeinde Brügge</p> | <p data-bbox="1552 264 2157 395">aus der im Flächennutzungs- / Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsfläche vor und somit auch eine Auf- und Verteilung möglicher Belastungen.</p> <p data-bbox="1552 408 2157 608">Die geltende Flächennutzungsplanung ist seit dem 30.05.2002 nunmehr rund 17 ½ Jahren wirksam. Somit ist allen Wattenbeker/innen hinlänglich bekannt, dass die wesentlichen Entwicklungsflächen der Gemeinde Wattenbek am östlichen Ortsrand liegen.</p> <p data-bbox="1552 620 2157 954">Die Wahrung eines dörflichen Charakters, gleichwohl die Gemeinde im baulichen Zusammenhang mit der Gemeinde Bordesholm als Unterzentrum liegt, ist auch Anliegen der Gemeindevertretung. Sofern die Sorgen einer Verstädterung sich um die Mehrfamilienhäuser ranken, kann die Gemeinde die privaten Personen (3) beruhigen und ein Beispiel (s. nachfolgende Animation) für die zukünftigen Mehrfamilienhäuser (MFH) zur Info geben.</p>  <p data-bbox="1552 1366 2157 1465">Dagegen wirkt die Wohnbebauung in der Gemeinde Brügge an der Brügger Chaussee eher städtisch und „fremd“.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | <p>Das MFH dagegen ist in seiner Formsprache als ortstypisch zu bewerten.</p> <p>Eine Verstädterung ist auch immer gekennzeichnet durch eine höhere Bebauungsdichte, kleinere Grundstücksflächen, Gebäudehöhen in Verbindung mit einer dementsprechend hohen Anzahl an Wohneinheiten und Kraftfahrzeugen. Das geplante Wohngebiet hingegen, wie auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt, zeichnet sich durch überwiegend großzügig geschnittene Grundstücke, durch eine Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf max. 9,50 m und einer GRZ von rund 0,3 sowie einer Begrenzung der Wohneinheiten auf das übliche Maß von 2 Wohneinheiten (pro Wohngebäude) mit Ausnahme der Mehrfamilienhäuser (s.o.) aus, so dass nach Auffassung der Gemeindevertretung Wattenbek Dorf bleibt und nicht Stadt wird.</p> |
| | | <p>Wie bereits in unserem Schreiben von Anfang September 2019 erwähnt, sind wir nicht der Meinung, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger von Wattenbek dieses Baugebiet wollen. Ihre Bedarfsermittlung scheint einseitig, wenn Sie als Grund lediglich die 160 Bauanfragen benennen. Wir möchten Sie dazu auffordern, einen Bürgerentscheid über eine entsprechende Wahl in die Wege zu leiten, um die tatsächliche Meinung der Bevölkerung zu eruieren und dann entsprechende Rückschlüsse auf die Notwendigkeit der Ortsentwicklung zu ziehen.</p> | <p>Die Ausführungen zur „<i>Notwendigkeit der Ortsentwicklung</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung wie folgt eingestellt.</p> <p>Nach über 12 Jahren einer Aufstellung eines Baugebietes (B-Plan Nr. 14) und der Nachfragen nach Baugrundstücken ist es für die Gemeinde Wattenbek der richtige Zeitpunkt, über ein neues und angemessen dimensioniertes Baugebiet nachzudenken bzw. in die Ausgestaltung der Planung einzusteigen.</p> <p>Die Aufstellung des Innenentwicklungsgutachtens (2017) war eine Grundlage, sich mit der</p> |

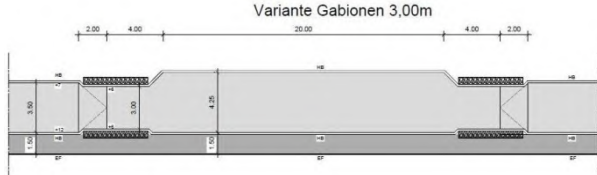
| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | <p>weiteren Entwicklung der Gemeinde zu befassen.</p> <p>Den Bedarf hat die Gemeinde zusammen mit der Amtsverwaltung durch die vorliegenden Anfragen nach Baugrundstücken (180 Anfragen sind für eine kleine Gemeinde sehr viel und dokumentiert den starken Nachfragedruck nach Wohnraum im Ordnungsraum Kiel) in der Gemeinde und die seinerzeit für alle Gemeinden des Amtes erstellte „Strategie Demographie und Siedlungsentwicklung“ von 2016 (erstellt von stadt&land und BfL) und die „Flächenpotenzialanalyse Wohnungsbau in den Siedlungsschwerpunkten des Ordnungsraums Kiel“ (von 2018) ermittelt.</p> <p>Darüber hinaus wurde bekannter Weise nach der Öffentlichkeitsbeteiligung (Juni 2020) eine aktuelle Interessenliste (für das Wohngebiet) erstellt:</p> <p>ca. 120 Anfragen eingegangen, davon => 31 Wattenbeker Einwohner oder Kinder von Wattenbekern, die in Wattenbek aufgewachsen sind und gern wieder in Wattenbek wohnen möchten, davon => 10 junge Ehepaare ohne Kinder, 14 junge Paare mit 1 Kind, 3 junge Paare mit 2 Kindern, 4 Seniorenpaare</p> <p>Somit bestätigt sich einerseits der hohe Nachfragedruck in dem Siedlungsgebiet Bordesholm und Nachbargemeinden und andererseits die Nachfrage aus der Gemeinde Wattenbek selbst heraus, wobei der demographische Wandel hier nicht sichtbar wird.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | <p>Des Weiteren möchten wir Sie auffordern, uns Ihr erwähntes „Verkehrsgutachten“ zum Grünen Weg zukommen zu lassen, in dem Sie angeblich festgestellt haben, dass die Mehrbelastung an Verkehr (Lärm, Abgase) durch das neue Baugebiet für die bisherigen Anwohner kaum spürbar ist. Wie ebenfalls in unserem vorherigen Schreiben erwähnt, sieht unsere Hochrechnung mit mehr als über 200 zusätzlichen Autos pro Tag anders aus. Zudem war Ihre Planung zu damaliger Zeit, die Zuwegung über drei Straßen (Grüner Weg, Pommernweg, Kieler Kamp) aufzuteilen. Dies ist nunmehr obsolet. Aufgrund dieser Neuentwicklung sollte eine neue Verkehrsprognose durchgeführt und zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p>Die Ausführungen und Hinweise bezüglich eines „Verkehrsgutachtens“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff des „Verkehrsgutachtens“ im Sinne eines Gutachtens ist ein bisschen zu hoch gegriffen. Ein qualifiziertes Ing.- Büro hatte seiner Zeit für die Gemeinde Wattenbek qualifiziert abgeschätzt, mit welchen Verkehren und demzufolge auch mit welchen möglichen Belastungen zu rechnen wäre.</p> <p>Die Abschätzungen sollten der Gemeinde in ihrer Entscheidungsfindung zu der verkehrlichen Erschließung und zur Realisierung der wohnbaulichen Erweiterungsflächen dienen. Dementsprechend ist es ein internes Arbeitspapier der Gemeinde, welches zudem nicht den heutigen Planungsstand widerspiegelt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek stimmt den Anregungen der privaten Personen (3) zu, dass mit der nunmehr verfolgten Erschließungs - Variante sich die früheren Annahmen verändern werden. Gleichwohl wird es weiterhin eine gewisse Aufteilung der Verkehre geben, so dass nicht alle Fahrten von und zum Plangebiet über den „Grüner Weg“ führen werden, denn mit den geplanten Aus- und Umbaumaßnahmen wird der „Grüne Weg“ für eine zügige und zielgenaue Fahrt unattraktiver als in seinem heutigen Zustand einer „geradlinigen Piste“.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | <p>Zusätzlich möchten wir gegen Ihre Planung zum Ausbau des Grünen Weges (in jeglicher Variante 1-3) Einspruch erheben. Die Gemeindevertretung favorisiert gemäß Niederschrift Sitzung des Bau-und Planungsausschusses der Gemeinde Wattenbek vom 22.06.2020 die Ausbauvariante 2 (Fahrbahn 3,50 m, am Hochbord geführter Gehweg, Breite 1,50 m, Regenentwässerung über RW-Kanal). Zum einen möchten wir darauf hinweisen, dass diese Entscheidung dem am 24.06.2020 vorgestellten Ausbauquerschnitt Variante 2 mit der Zeichnungsnummer 1506-1, in dem eine Gehwegbreite von 1,75 m eingetragen wurde den 1,50 m widerspricht. Zum anderen haben unsere Recherchen ergeben, dass ein Gehweg mindestens 2,50 m Breite betragen muss. Das Grundmaß für den „Verkehrsraum“ des Fußverkehrs ist auf den Begegnungsfall bzw. das Nebeneinandergehen von zwei Personen ausgerichtet und beträgt daher 1,80 Meter. Es ist um je einen seitlichen Sicherheitsraum von 0,50 Metern Abstand zu einer Fahrbahn oder einem Längs-Parkstreifen und 0,20 Meter Abstand zu einer Einfriedung oder einem Gebäude zu ergänzen. Dadurch ergibt sich ein „lichter Raum“ bzw. als „Regelbreite“ die absolute Mindestbreite für Seitenraum-Gehwege von 2,50 Metern (RASt, 6.1.6.1, vgl. 4.7). Deswegen ist die Breite von 1,75 m und auch von 1,50 m für Ihren geplanten Gehweg deutlich zu gering, insbesondere auch, weil auf nur einer Straßenseite ein Gehweg geplant ist und erfahrungsgemäß vermehrt begegnender Fußverkehr vorliegen wird.</p> | <p>Die Anregung z und Ausführungen zum „Ausbau Grüner Weg“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum B-Plan-Entwurf eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek hat sich in der Zwischenzeit, also nach der Öffentlichkeitsbeteiligung, auf eine Breite des Gehbereiches von 1,75 m festgelegt.</p> <p>Die gemeindliche Wegeverbindung „Grüner Weg“ liegt in einer 30 km/h-Zone und ist gem. gültiger „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) und den geplanten Maßnahmen (B-Plan Nr. 16) vom Charakter her einer Wohnstraße zuzuordnen. Danach bestehen für die Gehwege keine besonderen Anforderungen.</p> <p>Der Verkehrsraum wird unter den geplanten Voraussetzungen grundsätzlich als Mischfläche im Sinne einer „Shared Space“-Variante zugeordnet. Die Auslegung orientiert sich an den in Aussicht genommenen unterschiedlichen Verkehrsteilnehmerbedarfen. Zur Erläuterung:</p> <p><i>„Shared Space ist ein in den Niederlanden entwickelter Begriff der bereits seit längerer Zeit bekannte Lösungsstrategien zur Bewältigung städtischer Verkehrsprobleme durch die Gestaltung von Mischverkehrsflächen in einer neuen Form zusammenfasst. Shared Space ist kein rechtlich definierter oder genormter Ansatz. Daher wird dieser Begriff für sehr unterschiedliche Konzepte verwendet. Folgende elementaren Grundsätze gelten jedoch für die Meisten der unter dem Namen Shared Space bekanntgewordenen Projekte,</i></p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | <p>wie z.B.:</p> <p><u>Selbsterklärende Räume</u></p> <p><i>Selbsterklärende Straßenräume als wesentlicher Bestandteil von „Shared Space“ sollen das soziale Miteinander der Verkehrsarten fördern und dazu führen, dass sich der motorisierte Verkehr <u>als Gast</u> im Straßenraum fühlt, was zu erhöhter Vorsicht und mehr Sicherheit beiträgt.</i></p> <p><i>Die im öffentlichen Raum einzuhaltenden Regeln werden nicht mehr aufwändig und abstrakt durch Schilder und Verbote vermittelt, sondern sind direkt im Raum und aus dem Umfeld ablesbar. Ziel ist eine Gestaltung des Straßenraumes, die intuitiv zu einer langsameren Fahrweise und einer stärkeren gegenseitigen Rücksichtnahme anhält. Voraussetzungen dafür sind:</i></p> <p><u>Lokale, identitätsstiftende Gestaltung</u></p> <p><i>Unterstützt wird der Prozess durch eine geeignete bauliche Gestaltung. Statt eines an den Erfordernissen des schnellen Kfz-Verkehrs orientierten, normierten Straßendesigns kommen sorgfältig gewählte Elemente zum Einsatz, die den Straßenraum lebendig machen und das intuitiv richtige Verhalten der Verkehrsteilnehmer unterstützen.</i></p> <p><i>Wichtig ist dabei die Verwendung lokaler Materialien, eine abwechslungsreiche, kleinteilige Gestaltung sowie die Betonung identitätsstiftender und kulturhistorischer Elemente. Oft entscheiden Details über die Qualität des Entwurfs.“</i></p> <p>Die Gemeinde hat sich zusätzlich ausdrücklich für eine bauliche Darstellung eines Fahrbereiches und eines Gehbereiches entschieden, um den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern möglichst sichere Vorrangbereiche</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | anzubieten. Der Gehbereich wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben für Gehwege auf 1,75 m + Einfassungsbord ausgelegt. Die Gemeinde folgt der Breitenermittlung der privaten Personen (3) nicht. Die Straßenplanung bleibt diesbezüglich unverändert. |
| | | <p>Im Falle einer Gehwegbreiten-Verringerung, wie Sie planen, müssen und das möchten wir hiermit auch fordern, andere Gegenmaßnahmen für einen sicheren Fußverkehr vorliegen. Somit möchten wir Sie auffordern, aus dem Grünen Weg eine Spielstraße mit der dafür vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung zu machen. Die Länge des Grünen Weges von Eingang der Schulstraße bis zum Eingang des neuen Baugebietes beträgt lediglich 350 m. Wenn man die ersten 50 m seitens Schulstraße außer Acht lässt, würden auch die Voraussetzungen in der Länge einer Spielstraße eingehalten werden. Denn insbesondere im Bereich des Spielplatzes und zur Einmündung der Hermann-Berndt-Straße, die als besondere Gefahrenpunkte gelten, ist eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung notwendig, um für die Sicherheit des Fußverkehrs und der anwohnenden Kinder zu sorgen. (Allein in der Hermann-Berndt-Straße wohnen mittlerweile 12 Kinder.)</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen zur Ausweisung und Ausgestaltung „Grüner Weg“ als „<i>Spielstraße - verkehrsberuhigter Bereich</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum B-Plan-Entwurf eingestellt.</p> <p>Die Ausweisung einer Spielstraße setzt i.d.R. voraus, dass sich beidseitig der Straße Grundstücke mit angeschlossenen Zugängen und Grundstückszufahrten der Wohnbebauung befinden.</p> <p>Zusätzlich sollte die Länge auf max. 300 m begrenzt sein. Beides ist im vorliegenden Fall nicht bzw. extrem begrenzt vorhanden.</p> <p>Der Anordnung eines „Verkehrsberuhigten Bereiches - auch Spielstraße genannt“ durch die zuständige Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises RD-ECK wird negativ entgegen gesehen, zumal die nachfolgende Erschließung als Spielstraße vorgesehen wird, sodass die Längen fast um das Doppelte überschritten werden würden.</p> <p>Die Gemeinde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine effektive Geschwindigkeitsreduzierung durch Gabionen (ist ein mit Steinen gefüllter Drahtkorb) erreicht werden kann,</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | <p>wenn diese „eng“ am Fahrbahnrand angeordnet werden (s. nachfolgende Systemdarstellung).</p>  <p>Die Gabionen werden vor, am und hinter dem Spielplatz angeordnet.</p> <p>Mit dieser einengenden Anordnung kann auf dieser Strecke / in diesem Bereich die Geschwindigkeit dauerhaft niedrig gehalten werden, die Gabionen bewirken ein vorsichtiges Fahren.</p> |
| | | <p>Dieser Vorschlag alleine reicht uns aber nicht für die Sicherheit unserer Kinder aus. Somit möchten wir weiterhin vorschlagen und auch fordern, dass neben den geplanten Straßenverengungen im Grünen Weg auch in regelmäßigen Abständen Bremsschwellen (Speed bumps) errichtet werden, da Ihnen genauso wie uns klar sein sollte, dass die Einhaltung der maximal zulässigen Geschwindigkeit in einer 30er Zone häufig nicht gegeben ist. Eine kontinuierliche und kostenintensive Geschwindigkeitskontrolle durch das Ordnungsamt oder die Polizei wäre notwendig. Durch die Bremsschwellen sind die Autofahrer gezwungen, abzubremesen, um ihre Fahrzeuge nicht zu beschädigen. Diese sollten im Bereich des Spielplatzes aber auch vor der Einmündung der Hermann-Berndt Straße lokalisiert werden.</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen zur Anordnung von „<i>Bremsschwellen</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am Beginn und Ende der geplanten Ausweichbereiche mit Baumtoren bzw. beidseitigen Gabionen sind Anrampungen geplant.</p> <p>Weitere nicht eindeutig erkennbare Hindernisse bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 30 km/h auf Grundlage eines vermuteten ordnungswidrigen Verhaltens der motorisierten Verkehrsteilnehmer werden als kontraproduktiv eingestuft.</p> |
| | | <p>Des Weiteren fordern wir für noch mehr Sicherheit, einen Zebrastreifen auf Spielplatzhöhe und (vom Neubaugebiet kommend) vor der Einmündung des Grünen Weges zu errichten. Auch die Zebrastreifen tragen zu einer Geschwindigkeitsreduzierung bei.</p> | <p>Die Anregung zur Anlage eines „<i>Zebrastreifens</i>“ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum B-Plan-Entwurf eingestellt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | <p>Zebrastreifen bedürfen der Anordnung durch die Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises RD-ECK unter der Voraussetzung deutlich querenden Fußgängerverkehrs. Im vorliegenden Fall gibt es keinen querenden Fußgängerverkehr zur gegenüberliegende Straßenseite. Einer Anordnung müsste voraussichtlich negativ entgegen gesehen werden.</p> <p>Aus den vorangestellten Gründen hat sich die Gemeinde Wattenbek für eine Positionierung der Gabionen entschieden, als ein probates Mittel zur Geschwindigkeitsreduzierung.</p> |
| | | <p>Im gleichen Zuge fordern wir, den ursprünglichen Plan, den Bürgersteig des Grünen Weges auf der Pommernwegseite zu belassen und nicht auf der Spielplatzseite. Es macht überhaupt keinen Sinn, den Gehweg auf der Spielplatzseite zu erbauen, da es auf dieser Seite keine Grundstücksanbindungen gibt bzw. je geben wird. Vielmehr werden höchstwahrscheinlich die rückwärtigen Grundstücke Pommernweg Nr. 1 und 19-35 bald bebaut werden und hätten dann den Bedarf eines Bürgersteiges auf Ihrer Straßenseite, um nicht direkt vom Grundstück auf die Fahrbahn zu gelangen.</p> | <p>Die Anregung und Ausführungen zur Anlage des „Gehweges auf der Spielplatz abgewandten Seite“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum B-Plan-Entwurf eingestellt.</p> <p>Der Gehbereich wurde gerade aufgrund des Spielplatzes und der vorhandenen Gehweganschlüsse aus der Hermann-Berndt-Straße auf der Südseite „Grüner Weg“ platziert.</p> <p>Eine rückwärtige Bebauung der Grundstücke Pommernweg Nr. 19 - 35 (fortl. unger. Nr.) mit Anschluss an den Grünen Weg, wie sie in einer Bebauungsstudie durch die Gemeinde einmal skizziert worden ist, ist durch den Planentwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 16 nicht mehr als gesichert anzunehmen. Inwieweit es zu einem späteren oder anschließenden Zeitpunkt zu einer Überplanung einzelner Grundstücksbereiche am „Grünen Weg“ kommt, bleibt der politischen Willensbildung vorbehalten.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | Um die Sicherheit unserer Kinder bei der Benutzung des Grünen Weges in Zukunft gewährleisten zu können, ist das Überfahren des Gehweges „bei Bedarf“ für uns keine Option und wir möchten auch hiergegen Einspruch einlegen. Bitte teilen Sie uns hier Ihre aktuelle Planung mit. Gemäß Niederschrift Sitzung des Bau-und Planungsausschusses der Gemeinde Wattenbek vom 22.06.2020 ist ein „Hochbord geführter Gehweg, Breite 1,50 m“ geplant. Bedeutet dies nun, dass dieser nicht überfahren werden soll? | Die Ausführungen bezüglich der Ausgestaltung des „Gehweges werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und mit Bezugnahme auf die Erschließungsplanung wie folgt beantwortet. Es wird auf die vorgenannte Planungsabsicht eines „Shared-Space-Bereiches“ sowie auf die hierzu erfolgten Erläuterungen verwiesen. Die Abgrenzung des Gehbereiches erfolgt durch einen Rundbordstein. |
| | | Ferner möchten wir Ihnen die Frage stellen, wie Sie gewährleisten wollen, dass gemäß neuer Forderung der Straßenverkehrsordnung ein Sicherheitsabstand von 1,50 m beim Überholen von Radfahrern gewährleistet wird, wenn die Fahrbahnbreite lediglich 3,50 m beträgt. | Die Fragestellung bezüglich der „ <i>Führung des Fahrradverkehrs</i> “ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und mit Bezugnahme auf die Erschließungsplanung wie folgt beantwortet. Fahrradfahrern, die aus Gründen des Sicherheitsabstandes nicht überholt werden können, ist durch den Kfz-Verkehr zu folgen. Eine sichere Vorbeifahrt ist in den Aufweitungsbereichen gegeben. |
| | | Ganz wichtig ist uns, dass der Grüne Weg auf keinen Fall alleinige Zufahrt für das Neubaugebiet wird. Weder für den ersten Bauabschnitt alleine, noch für die weiteren drei geplanten Abschnitte. Das immense Verkehrsaufkommen, stellt zum einen eine deutliche akustische Mehrbelastung für die Anwohner dar und ist zum anderen auch eine deutliche Gefahrenquelle für den Fußverkehr. | Die Anregung und Ausführungen zu „ <i>alternativen Erschließungssystemen</i> “ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum B-Plan-Entwurf eingestellt. Der Lösungsansatz seitens der Gemeinde Wattenbek sieht eine Teilung der Verkehre aus der im Flächennutzungs- / Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsfläche vor. Begleitend durch verkehrsordnende Maßnahmen (Fahrbahnverswenke, Baumtore und Fahrbahneinengungen durch Gabionen), wird der zukünftige Verkehr über das bestehende |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | <p>Somit möchten wir, dass die Planung dahingehend geändert wird, sowohl den Pommernweg, als auch den Kieler Kamp mit einzubeziehen. Zudem möchten wir erneut den Vorschlag unterbreiten, dass die Zuwegung zum Neubaugebiet komplett anders geführt wird und zwar von der Brügger Chaussee ausgehend. Dies scheint eine deutlich bessere Alternative zu sein, als durch ein 50 Jahre altes Wohngebiet hunderte von Autos pro Tag mehr zu lotsen und die Lebensqualität der Anwohner deutlich zu senken. Bitte prüfen Sie diese Option nachweislich und teilen Sie uns bitte das Ergebnis hierzu mit.</p> | <p>Straßennetz der Schulstraße (K 8) zugeführt. Eine Zufahrt über die Brügger Chaussee ist rechtlich nicht möglich und wurde bereits seinerzeit im Planaufstellungsverfahren zum kommunalen Flächennutzungsplan als nicht umsetzbar verworfen und dementsprechend auch nicht in einer entsprechenden bodenrechtlich relevanten Form dargestellt.</p> |
| | | <p>Zudem haben wir gehört, dass der Grüne Weg durch Ausbau gepflastert sein wird. Wir erheben deutlichen Widerspruch hiergegen und möchten auf einen geräuscharmen Fahrbahnbelag (Teerung) bestehen. Durch die tiefergelegenen Grundstücke des Pommernweges, die als eine Art Kessel wirken, entstehen deutliche akustische Belastungen durch die Rollgeräusche – welche auf unserem Grundstück zu hören sind und unsere Gartennutzung als Erholungsraum einschränkt. Darüber hinaus möchten wir hiermit bereits unsere Bedenken äußern, dass durch den Schwerlastverkehr (Baufahrzeuge) eine Absenkung der Fahrbahn auf Höhe unseres Hauses durch die zum Pommernweg tiefer gelegten Grundstücke, nicht unwahrscheinlich ist, so dass Schäden an unserer Immobilie nicht ausgeschlossen werden können.</p> | <p>Die Ausführungen zum „<i>Fahrbahnbelag</i>“ und zu einem „<i>Beweissicherungsverfahren</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum B-Plan-Entwurf wie folgt eingestellt.</p> <p>Bei der angestrebten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sind die differenten Geräuscentwicklungen zwischen einer Asphaltdecke und einer Pflasterdecke als nicht signifikant zu betrachten.</p> <p>Zugleich ist zu bedenken, dass ein schwarzes Asphaltband nicht wirklich den Kfz-Fahrer zu einer reduzierten Geschwindigkeit motiviert.</p> <p>Eine Schrägverlegung des Pflasters (45° zur Fahrtrichtung) wäre einer Geräuschminimierung zuträglich. Dies wird außerhalb der Bauleitplanung im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung durch die Gemeinde geprüft und entschieden.</p> <p>Die Besorgnis einer Schädigung des Gebäudes wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | Für die Grundstücke Berliner Ring Nr. 16a und Nr.16b und Hermann-Berndt-Straße Nr.10 und Nr. 13 bietet der Vorhabenträger eine Beweissicherung an. Das Angebot besteht nur insoweit, wie der jeweilig betroffene Grundstückseigentümer auch der Vornahme eines Beweissicherungsverfahrens zustimmt. |
| | | <p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.06.2020 hatten Sie erwähnt, dass es Nutzungsausgleichsflächen wie z.B. die „Obstbaumwiese“ aber auch Säumungstreifen und Ortsrandeingrünungen im Neubaugebiet geben wird, die nur von den angrenzenden Grundstücken und weder für die Gemeinde noch für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Wie genau ist dies gemeint und was bedeutet das genau für die Besitzverhältnisse der Flächen? Gehören diese genannten Flächen den Grundstückseigentümern, sie dürfen Sie aber nur eingeschränkt nutzen (Option 1)? Oder gehören diese Flächen der Gemeinde und sie werden den Grundstückseigentümern zur eingeschränkten Nutzung überlassen (Option 2)? Bitte teilen Sie uns den Sinn und die Umstände hierzu mit.</p> | <p>Die Ausführungen zur „<i>Obstbaumwiese</i>“ und „<i>zu den Besitzverhältnissen</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt im Rahmen der gemeindlichen Abwägung in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt.</p> <p>Die innerhalb des Plangebiet gem. den Darstellungen des FNP befindlichen „Maßnahmenflächen“ werden als solche auch umgesetzt in Form einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) und einem Pflanzgebot (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, das auch ein Erhaltungsgebot beinhaltet) für Obstbäume. Darüber hinaus werden zur Kompensation von Beeinträchtigungen der innenliegenden Knicks, die wie auch die randlichen Knicks im Westen und Norden erhalten bleiben, zusätzlich Knickneuanlagen im süd-/östlichen Planbereich vorgenommen.</p> <p>Die vorgenannten Flächen und Maßnahmen werden auf privaten Grundstücksflächen (Option 1) durchgeführt und zur dauerhaften Erhaltung überlassen. Dies vorausgeschickt besteht nach Auffassung der Gemeinde in diesem Zusammenhang kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | <p>Neben der Pflege der Obstbaumwiese und der Säumungsstreifen sollen die Grundstückseigentümer auch für die Pflege der vorhandenen Knicke aufkommen. Dies soll laut Öffentlichkeitsbeteiligung eine Auflage bei Erwerb der Grundstücke sein. Inwiefern stellen Sie als Gemeinde denn sicher, sofern die obige Option 2 korrekt ist, dass die Grundstückseigentümer die Obstbaumwiese, Säumungsstreifen und auch Knicke (gemäß § 21 Absatz 5 LNatSchG) fachgerecht pflegen, ein Schutzstreifen von 50 cm eingehalten wird und dieser keiner gärtnerischen Nutzung unterliegen wird, wenn die Gemeinde kein Recht auf Zuwegung hat? Überspitzt gesagt, müssen die Käufer Ihr Wissen über die Durchführungsbestimmungen des Knickschutzes und des Landes-Naturschutz-Gesetzes beim Grundstückserwerb nachweisen? Wie rechtfertigen Sie überhaupt bei Option 2 die alleinige zur Verfügung Stellung einer Gemeindefläche „Obstbaumwiese“ an Bürger angrenzender Grundstücke, während der Rest der Bevölkerung Wattenbek diese Option nicht nutzen darf?</p> | <p>Dieses liegt darin begründet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die Gemeinde lediglich die randlichen Maßnahmen zur „Ortsrandeingrünung“ und zur „Knickneuanlage“ auf zukünftigen privaten Grundstücksflächen realisiert haben möchte. ⇒ Zur Sicherstellung der erforderlichen Pflanzmaßnahmen, sollen diese zusammenhängend durch den Erschließungs- bzw. Vorhabenträger ausgeführt werden. ⇒ Die künftigen einzelnen Grundstückseigentümer werden zudem mit dem Kauf des Grundstücks verpflichtet, die hergestellten Maßnahmen bzw. Pflanzungen gem. § 9 (1) 20 BauGB dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und Abgänge zu ersetzen, wobei die Saumstreifen als private Grünfläche den Knicks bzw. den Wällen mit Gehölzen in einer Breite von 3,0 m. bezogen auf den Wallfuß, vorgelagert festgesetzt werden. ⇒ Im Kaufvertrag werden leichtverständliche Erläuterungen zum Knickschutz gegeben, die umsetzungsorientiert formuliert sein werden. <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Erarbeitung des „Städtebaulichen Konzeptes“ frühzeitig mit der Thematik einer „gemeindlichen Obstbaumwiese“ auseinandergesetzt und ist in der Erörterung zu der Auffassung gelangt, dass die Gemeinde die Pflege und Unterhaltung der Obstbaumwiesen nicht dauerhaft sicherstellen werden kann. Zudem wäre die langfristige, finanzielle Belastung aus ordentlichen Haushaltsmitteln nicht zu leisten.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | Insgesamt geht die Gemeinde Wattenbek aber davon aus, dass sie somit entsprechend der Ausführungen der privaten Personen (3) eine geeignete und sachgerechte Lösung zur Herstellung und Erhaltung der im Plangelungsbereich geplanten Maßnahmen vorsieht. |
| | | Zu Ihrer Planung der beiden Mehrfamilien-Häuser möchten wir ebenfalls unseren Einwand kundtun. Unserer Meinung nach passt diese Art des Häuserbaus nicht in unser Ortsbild Wattenbek, welches sich doch fast ausschließlich durch normale Einfamilienhäuser widerspiegelt. | <p>Die Ausführungen und Anregungen zum „Ortsbild“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p> <p>Dieses liegt darin begründet, dass sich die Gemeinde ausgehend von dem geltenden Flächennutzungsplan bereits während der Planentwicklung mit der Aufteilung des Plangebietes und hier insbesondere mit der Frage befasst hat, welche <i>Standorte für Einzelhausbebauung</i> und welche für <i>Mehrfamilienhäuser</i> vorgesehen werden können und sollen.</p> <p>Dabei strebt die Gemeinde max. Gebäudehöhen mit einer <i>Firsthöhe von max. 9,5 m</i> an, so dass sich die entstehenden Gebäude diesbezüglich nicht unterscheiden werden. Gleichwohl wird es so sein, dass die Mehrfamilienhäuser ein größeres Volumen haben werden. Dieses ist von der Gemeinde allerdings gewollt, um innerhalb des geplanten Wohngebietes für verschiedene Nutzer ein differenziertes Wohnraumangebot zu ermöglichen.</p> <p>Zudem sind in der Gemeinde Wattenbek und in räumlicher Nähe zum Plangebiet durchaus auch Gebäude mit mehreren Wohneinheiten vorhanden, so dass nicht pauschaliert gesagt werden kann, dass eine solche Bebauung nicht in das Ortsbild passe.</p> |

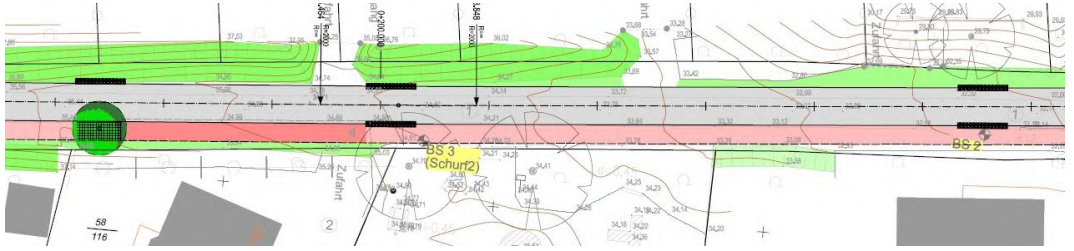

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | Entsprechend der welligen <i>Höhenentwicklung</i> innerhalb des Plangebiets werden die vier Mehrfamilienhäuser einerseits im Südosten rund 2,0 m tiefer liegen als die westlichen (Richtung Pommernweg) und andererseits im Nordwesten rund 1,0 m höher, wobei diese dort am Rande des bestehenden Knicks positioniert sind und so auch durch den Knick selbst abgeschirmt werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf, Seite 28 mit Abb. 7f). |
| | | Um die ökologischen Ziele des Bordesholmer Lands konsequent zu übernehmen, sollten zum einen Auflagen wie Solarthermie, Photovoltaik, Passivbauweise und die Verwendung reiner ökologischer Dämmstoffe für diese Häuser vorgeschrieben werden. | Die Anregungen zur konsequenten „ <i>ökologischer Ziele des Bordesholmer Lands</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Bereits im Zuge der Erarbeitung des Städtebaulichen Konzeptes wurde darauf geachtet, dass das innere Erschließungssystem einen Zuschnitt möglichst aller Baugrundstücke derart ermöglicht, wonach die Wohngebäude in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet werden können, zur Nutzung der Sonneneinstrahlung (PV oder Passivhaus). Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Gemeinde in die Eigenverantwortung der Grundstückserwerber legen, wobei mit dem Verzicht auf einen Gasanschluss im Plangebiet im Umkehrschluss erneuerbare Energiequellen zu nutzen sein werden. |
| | | Bitte nehmen Sie innerhalb der nächsten zwei Wochen schriftlich Stellung zu unserem Widerspruchs-Schreiben und unseren Anmerkungen und auch zu unserem Schreiben von Anfang September 2019, zudem wir bisher lediglich eine Eingangsbestätigung erhalten haben. | Dem Wunsch auf Benachrichtigung und Beantwortung der vorgetragenen Fragestellungen und Anregungen wurde durch die Gemeinde Wattenbek / Amtsverwaltung Rechnung getragen. |

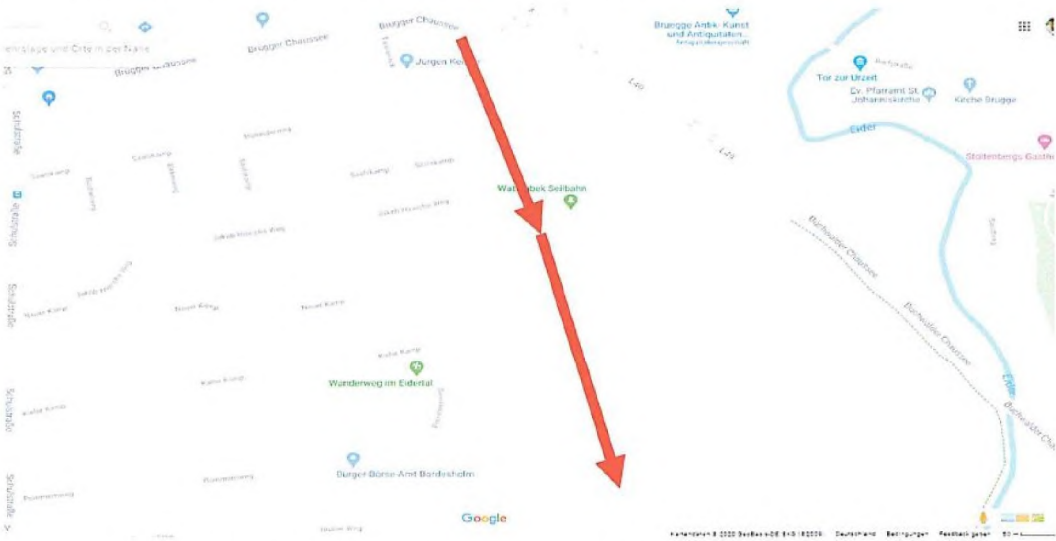
| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 3. | weiter zu Private Personen (3) Stellungnahme vom 05.07.2020 | | Zur Klarstellung weist die Gemeinde Wattenbek / die Amtsverwaltung darauf hin, dass es sich bei der abgegebenen Stellungnahme um Anregungen und Bedenken im Rahmen eines förmlichen Planaufstellungsverfahrens nach dem BauGB handelt, so dass hier weder Fristen seitens der privaten Person gesetzt werden können, noch eine Rechtsprüfung durchgeführt wird und es sich somit auch um kein Widerspruchsverfahren handelt. |
| | | | Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der privaten Personen (3) für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht. Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung zum „Entwurf“ eingestellt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|---|
| 4. | Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | Wir bitten Sie im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung unsere Fragen zu beantworten und unsere Anmerkungen zu berücksichtigen, falls diese keine Berücksichtigung finden, bitten wir ebenfalls um eine zeitnahe Begründung im Zuge des Bauleitverfahrens. Bei Rückfragen dürfen Sie gerne auf uns zurückkommen. | Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der privaten Personen (4) werden in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt. |
| | | Wegeführung: | zu Wegeführung |
| | | Wir machen uns sehr große Sorgen um die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, sollte es zu einem Ausbau des Grünen Weges zuzüglich Mehrverkehr kommen. Ein Gehweg, welcher auch zum Überfahren für Kraftfahrzeuge bei Gegenverkehr gedacht ist, kann für die Erschließung eines neuen Baugebietes keine zufriedenstellende Lösung sein. Gerade in Anbetracht des weiteren Zuzugs von vielen jungen Familien wird es zu einer deutlichen Zunahme an schwächeren Verkehrsteilnehmern kommen. Es ist zu erwarten, dass deutlich mehr Kinder, Radfahrer als auch Kraftfahrzeuge den Grünen Weg tagtäglich benutzen werden. Die Kinder aus dem übrigen Dorfgebiet werden ihre Freunde im Neubaugebiet besuchen und mit diesen auf dem Spielplatz am Grünen Weg spielen. Dazu kommen natürlich auch die Bedürfnisse älterer Menschen, die bereits dort wohnen, oder in ferner Zukunft auch im Neubaugebiet wohnen werden. Welcher Mensch möchte seine Kinder oder sich selbst einer solchen Gefahr aussetzen? Wer will dafür verantwortlich sein, wenn etwas passiert? Die Antwort kennen wir alle: Keiner. | Die Ausführungen zur „Verkehrssicherheit auf dem auszubauenden Grünen Weg“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und in die der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung wie folgt eingestellt: Der Verkehrsraum wird unter den geplanten Voraussetzungen grundsätzlich als Mischfläche im Sinne einer „Shared Space“-Variante zugeordnet. Die Auslegung orientiert sich an den in Aussicht genommenen unterschiedlichen Verkehrsteilnehmerbedarfen. Zur Erläuterung: <i>„Shared Space ist ein in den Niederlanden entwickelter Begriff der bereits seit längerer Zeit bekannte Lösungsstrategien zur Bewältigung städtischer Verkehrsprobleme durch die Gestaltung von Mischverkehrsflächen in einer neuen Form zusammenfasst. Shared Space ist kein rechtlich definierter oder genormter Ansatz. Daher wird dieser Begriff für sehr unterschiedliche Konzepte verwendet. Folgende elementaren Grundsätze gelten jedoch für die Meisten der unter dem Namen Shared Space bekanntgewordenen Projekte, wie z.B.:</i> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p><u>Selbsterklärende Räume</u></p> <p><i>Selbsterklärende Straßenräume als wesentlicher Bestandteil von „Shared Space“ sollen das soziale Miteinander der Verkehrsarten fördern und dazu führen, dass sich der motorisierte Verkehr als Gast im Straßenraum fühlt, was zu erhöhter Vorsicht und mehr Sicherheit beiträgt.</i></p> <p><i>Die im öffentlichen Raum einzuhaltenden Regeln werden nicht mehr aufwändig und abstrakt durch Schilder und Verbote vermittelt, sondern sind direkt im Raum und aus dem Umfeld ablesbar. Ziel ist eine Gestaltung des Straßenraumes, die intuitiv zu einer langsameren Fahrweise und einer stärkeren gegenseitigen Rücksichtnahme anhält. Voraussetzungen dafür sind:</i></p> <p><u>Lokale, identitätsstiftende Gestaltung</u></p> <p><i>Unterstützt wird der Prozess durch eine geeignete bauliche Gestaltung. Statt eines an den Erfordernissen des schnellen Kfz-Verkehrs orientierten, normierten Straßendesigns kommen sorgfältig gewählte Elemente zum Einsatz, die den Straßenraum lebendig machen und das intuitiv richtige Verhalten der Verkehrsteilnehmer unterstützen.</i></p> <p><i>Wichtig ist dabei die Verwendung lokaler Materialien, eine abwechslungsreiche, kleinteilige Gestaltung sowie die Betonung identitätsstiftender und kulturhistorischer Elemente. Oft entscheiden Details über die Qualität des Entwurfs.“</i></p> <p>Die Gemeinde hat sich zusätzlich ausdrücklich für eine bauliche Darstellung eines Fahrbereiches und eines Gehbereiches entschieden, um den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern möglichst sichere Vorrangbereiche anzubieten.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | Zusätzlich werden geschwindigkeitsreduzierende Einbauten vorgesehen (Baumtore/Gabionen). |
| | | <p>Mit der derzeitig geplanten Wegeführung ist zu bezweifeln, dass die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, insbesondere der Kinder, Passanten und Radfahrer, im Grünen Weg gewährleistet werden kann, wofür nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Sorge zu tragen ist. Die Sicherheit der Bevölkerung ist ein öffentlicher Belang, welcher nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Bauleitplanung gerecht gegen die privaten (profitorientierten) Belange abzuwägen ist.</p> <p>Deswegen ist es unser Anliegen von Anfang an eine Lösung zu etablieren, die für alle Verkehrsteilnehmer das größtmögliche Maß an Sicherheit bietet. Hierzu haben wir mehrere Vorschläge ausgearbeitet, die wir hier kurz erläutern möchten:</p> <p>*1) RAST, 6.1.6.1, vgl. 4.7 *2) https://www.geh-recht.de/planungsprinzipien *3) https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/58074/</p> | <p>Die Ausführungen zur „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine sach- und fachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange wird durch die Gemeinde Wattenbek wahrgenommen. Die Gemeinde Wattenbek verwehrt sich gegen die Bezeichnung einer profitorientierten Planung durch den Vorhabenträger. Solche unbegründeten Äußerungen sollten auch im Rahmen einer förmlichen Bauleitplanung nicht vorgetragen werden.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek hat sich im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 16 intensiv mit den Wege- und Verkehrsteilnehmerführungen auseinandergesetzt und dabei die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beachtet. Die unterschiedlichen Erschließungsvarianten wurden u.a. in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt und mit den Bürger/innen erörtert.</p> |
| | | Alle vorgestellten Varianten umfassen eine Tempo 20 Zone im Grünen Weg mit zusätzlichen Bremsschwellen (Berliner Kissen) vor dem Spielplatz, da eine ausreichende, stetige und effiziente Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinde sehr unrealistisch sowie unwirtschaftlich ist. | <p>Eine Anordnung kann lediglich für eine 30 km/h-Zone erwirkt werden. Ansonsten müsste eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h vorgenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde hat den Vorschlag zur Anbringung von Bremsschwellen vor dem Spielplatz prüfen lassen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine genauso effektive Ge-</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB's Naturschutzverbände | Stellungnahme / ergänzende Informationen | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 |  <p style="text-align: center;">Auszug aus der Erschließungsplanung (BN Umwelt, 11.12.2020) als Bestandteil des Abwägungsvorschlags</p> | <p>schwindigkeitsreduzierung durch Gabionen (ist ein mit Steinen gefüllter Drahtkorb) erreicht werden kann, wenn diese „eng“ am Fahrbahnrand angeordnet werden.</p> <p>Siehe hierzu links die nebenstehende Abbildung mit der Anordnung der Gabionen vor, am und hinter dem Spielplatz. Mit dieser einengenden Anordnung kann auf dieser Strecke / in diesem Bereich die Geschwindigkeit dauerhaft niedrig gehalten werden, gegenüber einem abrupten Abbremsen und wieder Anfahren bei Bremsschwellen. Zudem wird die Geräuschentwicklung durch den Verzicht auf Abbremsen und Anfahren reduziert. Die Gabionen bewirken ein vorsichtiges Fahren.</p> |
| | | <p><u>Variante 1) – Einbahnstraße</u></p> <p>Durch die Wahl einer Einbahnstraße im Bereich des grünen Weges gibt es die Möglichkeit die Fußwege so zu gestalten, dass diese auch tatsächlich sicher sind (ausreichende Breite und hoher Bord). Die mögliche Verkehrsführung ist in Abb. 1 dargestellt.</p> | <p>zu Variante 1) - Einbahnstraße</p> <p>Eine Einbahnstraßenregelung für den Grünen Weg wurde seitens der Gemeinde eingehend geprüft.</p> |
| | |  <p>Abb. 1: Mögliche Verkehrsführung Variante 1 – Einbahnstraße</p> | <p>Durch die geringen Ausbaubreiten der beiden genannten Straßen und dem Charakter von „Wohnwegen“ (gem. RAST06) in beiden Fällen soll von einer Mehrbelastung dieser Straßen und der dort wohnenden Bürgern/innen abgesehen werden.</p> <p>Zudem ist der landwirtschaftliche Verkehr zu und von (Zweirichtungsverkehr) den räumlich nachgeordneten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen im Osten im „Grünen Weg“ aufrecht zu erhalten.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | <p>Der Zuweg zum Spielplatz kann mit einem Zebrastreifen die Querung der Kinder absichern, gleichzeitig sollten im unmittelbaren Bereich Bremschwellen (wie z. B. Berliner Kissen) verbaut werden, die den Kraftfahrzeugverkehr verlangsamen, den Radverkehr aber nicht beeinträchtigen. Um die Belästigungen für den Verkehr weiter zu reduzieren, könnten die Zuwegungen auf den Pommernweg und Kieler Kamp aufgeteilt werden. Da diese Straßen nicht als Einbahnstraßen fungieren, sind deren jetzige Anwohner in keinerlei Weise dazu gezwungen regelmäßig weitere Wege in Kauf zu nehmen. Zudem werden die Straßen von der Hälfte des durch das Neubaugebiet anfallenden Verkehrs verschont bleiben, da dieser über den Grünen Weg abfließen wird.</p> | <p>Bezüglich der Maßnahme im Bereich des Spielplatzes wird auf die vorangestellten Ausführungen verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Unverträglichkeit und Breitenentwicklung in den genannten Straßen wird von einer Einbahnstraßenregelung abgesehen.</p> |
| | | <p><u>Variante 2) – Zufahrt über die Brügger Chaussee</u></p> | <p>zu Variante 2) - Zufahrt Brügger Chaussee</p> |
| | | <p>Gerade beim Bau eines Neubaugebietes ist es im Interesse der Bevölkerung (und dies sollte im Interesse der Gemeinde sein), dass dies auch nach den heutig geltenden Sicherheitsstandards erfolgt. Dies ist natürlich immer schwierig beim Bau im Bestand, deswegen sind bietet Variante 2 die Chance all diese Aspekte für ein sicheres Wattenbek umzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie diese Variante mit der Gemeinde Brügge voranzutreiben.</p>  <p>Abb. 2: Mögliche Verkehrsführung Variante 2 – Zufahrt Brügger Chaussee</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen zu einer <i>Zufahrt von der Brügger Chaussee</i>“ aus werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, können jedoch in der vorgetragenen Form nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Zufahrt über die Brügger Chaussee ist rechtlich nicht möglich und wurde bereits seinerzeit im Planaufstellungsverfahren zum gemeindlichen Flächennutzungsplan als nicht umsetzbar verworfen und dementsprechend auch nicht in einer entsprechenden bodenrechtlich relevanten Form dargestellt.</p> <p>Der Lösungsansatz seitens der Gemeinde Wattenbek sieht eine Teilung der Verkehre aus der im Flächennutzungs- / Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsfläche vor. Begleitend durch verkehrsordnende wird der zukünftige Verkehr über das bestehende Straßennetz der Schulstraße (K 8) zugeführt.</p> |

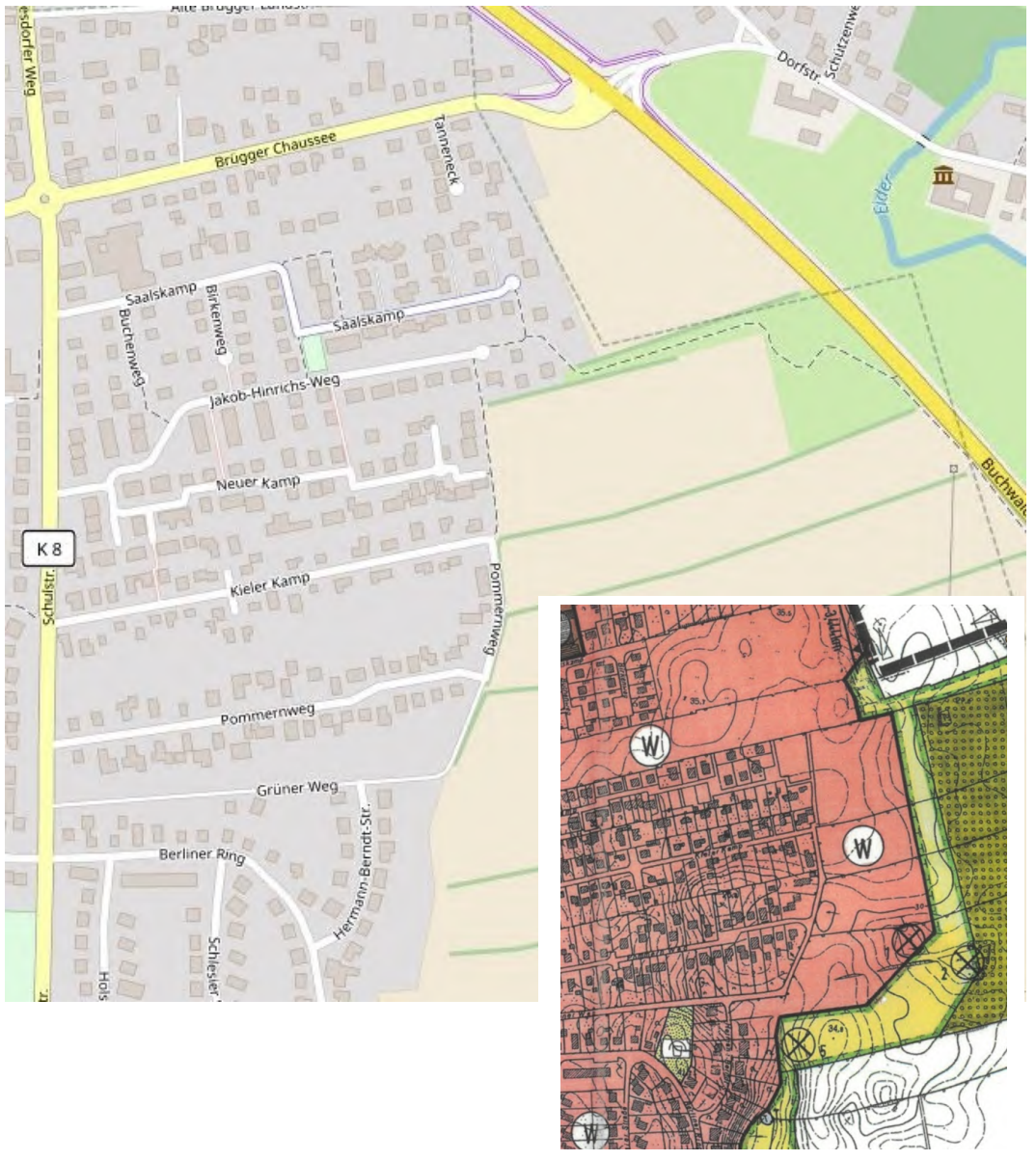
| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | Dass sich Teile dieses Gebietes auf dem Gemeindegebiet Brügge befinden, ist uns bewusst. Gerade aber bei zukunftsweisenden Vorhaben ist es wichtig, dass diese gemeindeübergreifend geplant und akzeptiert werden. Dies ist bereits in der Raumordnungsplanung für Schleswig-Holstein festgeschrieben (dies bildet die Grundlage für alle Bauleitpläne). Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne zu welchen der Bebauungsplan zählt (§ 1 Abs. 2 BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese besagen für die Gemeinde Bordesholm, einschließlich Wattenbek und Brügge folgendes: | Die Ausführungen zur „ <i>gemeindeübergreifenden Planung</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Die Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LapIG wurde mit der Vorentwurfsplanung mit Beteiligung der Landesplanungsbehörde durchgeführt. Gleiches gilt für die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, zudem werden die Planungen im Rahmen einer „ <i>interkommunalen Abstimmung</i> “ mit den Nachbargemeinden, insbesondere mit dem Unterzentrum Bordesholm, erörtert. |
| | | <i>Landesplanung Raumordnung – Regionalplan SH</i> <u>Nahbereich Bordesholm:</u> | zu Landesplanung / Raumordnung <u>Nahbereich Bordesholm</u> |
| | | Nahbereich Bordesholm Die Gemeinden Wattenbek und Brügge nehmen aufgrund ihres baulichen Siedlungszusammenhanges mit Bordesholm an der Entwicklung des Unterzentrums teil. Dies bedarf einer engen Abstimmung. Die Ausbildung einer attraktiven, verkehrsgerechten und der Bedeutung des Unterzentrums angemessenen Ortsmitte ist eine dringliche Aufgabe. | Die Ausführungen mit Bezug zu den „ <i>übergeordneten Planungen</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und werden in die gemeindlichen Planungen beider Nachbargemeinden zu Bordesholm entsprechend den jeweiligen landesplanerischen Einzelvorgaben beachtet. |
| | | Die weitere städtebauliche Entwicklung stößt mangels Flächenreserven im Gemeindegebiet von Bordesholm zunehmend an ihre Grenzen. Die Entwicklungspotenziale des Zentralortes liegen südlich von der Ortslage und in den Nachbargemeinden Brügge, Hoffeld und Wattenbek auf der Siedlungsachse Kiel-Bordesholm (vergleiche Ziffer 6.3). Diese sollen in Kooperation mit den Nachbargemeinden entwickelt werden. | Diese Aussagen sind der Gemeinde Wattenbek wohl bekannt und werden umgesetzt im Rahmen einer „ <i>interkommunalen Abstimmung</i> “ mit den Nachbargemeinden, insbesondere mit dem Unterzentrum Bordesholm. |
| | | Eine Änderung des F-Plans kann im Zuge der Aufstellung des B-Plans erfolgen. Eine Kooperation mit der Gemeinde Brügge, zur Wegeführung, ist in Betracht zu ziehen. Das Erfordernis eines gänzlichen neuen F-Plans sehen wir nicht. Dass Änderungen des F-Planes möglich sind, hat die Gemeinde Wattenbek bereits mit den F-Planänderungen vom 11.12.2012 und 07.12.2009 bewiesen. | Die Ausführungen zur Aufstellung einer FNP-Änderung zur Absicherung einer „ <i>Zufahrt von der Brügger Chaussee aus</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>In dem damaligen Aufstellungsverfahren zum gemeindlichen Flächennutzungsplan wurde eine Zufahrt über die Brügger Chaussee als nicht genehmigungsfähig seitens des zuständigen LBV.SH bewertet.</p> <p>Insofern hat diese Fragestellung und auch die der Zufahrt von der L 49 aus grundsätzlich zunächst nichts mit der Aufstellung oder Änderung eines F-Planes beider Gemeinden (Wattenbek und Brügge) zu tun, sondern ist eine Frage des Straßen- und Wegegesetzes und der Bedeutung von überörtlichen Straßen, für die der LBV.SH zuständig ist.</p> |
| | | <u>Variante 3) – Zufahrt über die L49</u> | zu Variante 3) - Zufahrt über L 49 |
| | | <p>Die für alle Beteiligten beste Variante wäre eine direkte Zu- und Auffahrt von der L49 in das neue Baugebiet. Vor allem vor dem Hintergrund, dass noch weitere Bauabschnitte folgen werden, würde diese Variante die geringsten Beeinträchtigungen für alle bereits ansässigen Bewohner Wattenbeks bedeuten.</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen zu einer „direkten Zu- und Abfahrt von der L 49“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek und wie folgt in die Entwurfsplanung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek kann grundsätzlich nachvollziehen, dass die „Altanlieger“ sich eine Verkehrsanbindung wünschen, die zu keinen weiteren Veränderungen in ihrem heutigen Wohnumfeld führen würden. Aber Entwicklung heißt auch, sich zu verändern und Kompromisse einzugehen, wobei gemeinsam verträgliche Lösungen zu suchen sind.</p> <p>Der Lösungsansatz seitens der Gemeinde Wattenbek sieht eine Teilung der Verkehre aus der im Flächennutzungs- / Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsfläche vor. Eine Anbindung an die L 49 wurde mit Aufstellung der beiden kommunalen Pläne vom Grundsatz her geprüft, eine verkehrliche An-</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>bindung an der freien Strecke (anbaufreie Strecke) aber nicht als genehmigungsfähig bewertet. Demzufolge wurde der Bereich zwischen den wohnbaulichen Entwicklungsflächen und der L 49 auch nicht für weitere bauliche Entwicklungen jedweder Art, sondern für Ausgleichsmaßnahmen und Neuwaldbildung genutzt.</p> <p>Denn eine weitere Anbindung an die Landesstraße 49 in direkter Nähe der Anbindung Brügger Chaussee für ein überschaubares Wohngebiet ohne weitere in diesem Zusammenhang notwendigen Planungen zur Umleitungen von ortsüblichem Ziel- und Quellverkehr sowie von ortsübergreifendem Verkehr wird an dem zahlenmäßigen Bedarf orientiert und weiterhin als nicht realistisch betrachtet.</p> |
| | | Emissionen: | zu Emissionen |
| | | <p>Lärm</p> <p>Es ist mit erheblich mehr Lärm im Grünen Weg durch die Fahrten der Bewohner des Neubaugebiets zu rechnen, auch dies ist ein Grund eine der oben genannten Verkehrsführungen zu wählen. Überdies sorgen wir uns, dass am Ende der Grüne Weg auch als Zufahrt für weitere Bauabschnitte dienen soll. Dies soll durch Poller oder ähnliches zum zweiten Bauabschnitt verhindert werden.</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen zu „Lärm“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek und wie folgt in die Entwurfsplanung eingestellt.</p> <p>Aufgrund der besonderen örtlichen Planungs- und Erschließungssituation hat die Gemeinde Wattenbek in 2019 bestimmt, dass mit dem B-Plan Nr. 16 ausschließlich die so genannten 1. und 2. Bauabschnitte über „Grüner Weg“ erschlossen werden dürfen. Demzufolge wird mit dem B-Plan-Entwurf ausschließlich eine fußläufige Wegeverbindung mit einer Breite von 2,5 m festgesetzt. Ein nachträglicher Ausbau für Kfz wird später nicht möglich sein, da zu beiden Seiten Wohnbaugrundstücke ausgewiesen und bebaut sein werden.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | Es ist zutreffend, dass mit Realisierung des geplanten Wohngebiets die Anzahl der Fahrten auf dem „Grüner Weg“ zunehmen wird, wobei aufgrund der im „Grüner Weg“ zukünftig eingebauten Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auch davon auszugehen ist, dass ein Teil über Hermann-Berndt-Straße / Berliner Ring zur Schulstraße fahren werden. Die Verkehrszunahme wird subjektiv als stark wahrgenommen. Die Anforderungen an den Wärmeschutz (Isolierverglasung) werden jedoch bereits zu einer wesentlichen Abschirmung der Innenräume vor den äußeren Geräuscheinflüssen, so dass zusätzliche Maßnahmen nach Kenntnis der Gemeinde Wattenbek mit der Umgestaltung „Grüner Weg“ nicht erforderlich werden. |
| | | Staub Welche Maßnahmen werden zur Reduzierung von Baustaub ergriffen? Wer überwacht diese? | Die Fragestellung zur Reduzierung von „Baustaub“ wird seitens der Gemeinde Wattenbek wie folgt beantwortet: Die Eindämmung von Umweltbelastungen aus dem Baubetrieb für die Herstellung der öffentlichen Straßen wird in der nachgeordneten Baudurchführung zu beachten sein. Im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich somit für die Gemeinde Wattenbek kein unmittelbarer Handlungsbedarf. |
| | | Beschleunigtes Verfahren: | zu „Beschleunigtes Verfahren“ |
| | | Das nach § 13b BauGB gewählte beschleunigte Verfahren kann zur Anwendung gebracht werden, wenn es sich beim Bebauungsplan um eine Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmeter handelt. Wir bitten um Mitteilung der überplanten bebaubaren Fläche (einschließlich Straßenflächen, Carports, Garagen, etc.). | Die Gemeinde Wattenbek nimmt die Fragestellung bezüglich der Anwendung des § 13b BauGB zur Kenntnis und beantwortet diese unter Bezugnahme auf den Muster - Einföhrungserlass zum (BauGBÄndG 2017 - |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Mustererlass) wie folgt: <i>„Nach dem in Bezug genommenen § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB ist bei der Ermittlung der Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO zu Grunde zu legen, d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebende rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen.</i> <i>Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO (bauliche Nebenanlagen, wie Zufahrten, Carports und Garagen sowie baugebietstypische Nebenanlagen) bleiben unberücksichtigt.“</i> Bei einer durchschnittlichen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bis 0,35 und einer Netto - Wohnbaufläche von 21.000 qm beträgt die planungsrechtlich mögliche Grundfläche für Wohngebäude somit 6.300 qm bis max. 7.350 qm und ist dementsprechend niedriger als die 10.000 qm als Planungsvoraussetzung.</p> |
| | | <p>Außerdem bezweifeln wir, dass in diesem Fall der § 13b BauGB anzuwenden ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung und Interpretation dürfte er dies nicht sein, da durch das Vorstrecken des Baugebiets eine Art Aufspaltung der Ortschaft entsteht. Vielmehr ist es im Sinne des § 13 b BauGB mit der Erschließung und Ausweisung der Bauabschnitte im Norden, beginnend mit dem Baugebiet beim Saalskamp zu starten. Wir fordern Sie dazu auf diesbezüglich Stellung zu nehmen.</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt die Fragestellung und die Ausführungen bezüglich der Anwendung des § 13b BauGB zur Kenntnis und beantwortet diese u.a. unter Bezugnahme auf den Muster - Einführerlass zum (BauGBÄndG 2017 - Mustererlass) wie folgt: <i>„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 13b BauGB muss an den unbeplanten Innenbereich oder einen beplanten Bereich anschließen, wobei eine städtebauliche Betrachtung zugrunde zu legen ist. Ein Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile ist jedenfalls dann gegeben, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, unmittelbar an die be-</i></p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| ZU 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 |  | <p>bauten Flächen nach § 30 Abs. 1 oder 2 oder § 34 BauGB angrenzt. Im Einzelfall sind aber auch Fälle vorstellbar, in denen es - etwa wegen der Besonderheiten der Grundstückszuschnitte - zwar an einem nahtlosen Angrenzen des zu bebauenden Grundstücks an die bebauten Innenbereichsflächen fehlt, aber dennoch ein unmittelbarer (städtebaulicher) Anschluss besteht. Besonderheiten der Topografie, des Gelände- oder Grundstückszuschnitts können daher ein Abweichen von Grundsatz des „nahtlosen“ Anschließens zulassen.</p> <p>Wie der gegenüberliegenden Karte zu entnehmen ist, ist der Ortsrand, wie im <i>Muster-Einführungserlass</i> entsprechend beschrieben und durch die <i>obergerichtliche Rechtsprechung</i> bestätigt, unmittelbar angrenzend gegeben und dies sowohl im Norden mit der „rückwärtigen Bebauung Saalskamp“ wie auch im Westen mit der Bebauung „Neuer Kamp, Kieler Kamp, Pommernweg, Heinrich-Berndt-Straße“ gleichermaßen gegeben, so dass das vorgelegene zwingende Erfordernis einer Bebauung von Norden nach Süden nicht gegeben ist.</p> <p>Die in der geltenden Flächennutzungsplanung insgesamt zwischen „Saalskamp“ und „Grüner Weg“ dargestellte wohnbauliche Entwicklungsfläche (s. Abbildung) bedarf einer Entwicklung in mehreren Realisierungsschritten, sodass die einzelnen Bauabschnitte nicht isoliert betrachtet und bewertet werden dürfen, sondern, wie in der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung auch, als Gesamtheit der Entwicklung am östlichen Ortsrand.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | <p>Ferner finden wir den Beginn der Erschließung im Süden, insbesondere aus Sicht der Gemeindeentwicklung, als den denkbar ungünstigsten Fall. Dadurch wird das „Filetstück“ an einen Investor verkauft, bebaut und die Ortschaft zersiedelt. Die möglichen Baugebiete zwischen dem Grünen Weg und Saalskamp verlieren so deutlich an Attraktivität, sodass deren zukünftige Erschließung durch Investoren ihren Reiz vermindern. Das Baugebiet am Grünen Weg wäre also nur ein sehr kurzfristiger Erfolg für die Gemeinde, anstatt mit einer fundierten Planung eine nachhaltige Entwicklung der Ortschaft voranzutreiben. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, in wie fern die Gemeinde diese Faktoren bei der Auswahl des ersten Bauabschnitts berücksichtigt und wie Sie ggf. zu einer anderen Einschätzung kommen.</p> | <p>Die Ausführungen zur „Gemeindeentwicklung“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt.</p> <p>Zunächst muss richtig gestellt werden, dass die Plangebietsflächen des B-Planes Nr. 16 nicht der Gemeinde gehören und dementsprechend auch nicht von ihr an einen Erschließungsträger verkauft werden können. Eine Zersiedelung der Ortschaft erfolgt entsprechend den vorangestellten Ausführungen zur abschnittswisen Realisierung der Entwicklungsflächen lt. Flächennutzungsplanung nicht.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 16 zwischen „Grüner Weg und Pommernweg“ stellt den 1. und 2. Bauabschnitt der wohnbaulichen Entwicklungsfläche dar. Alle Landschaftselemente (Knicks) werden erhalten und ergänzt / weiterentwickelt sowie eine fußläufige Verbindung nach Norden vorgehalten.</p> <p>Warum hierdurch der „Reiz“ für eine zukünftige Entwicklung den 3. und 4. Bauabschnitt verloren gehen sollte, ist für die Gemeinde aus den vorangestellten Gründen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Dem Vorwurf, mit dem B-Plan Nr. 16 keine nachhaltige Entwicklung der „Ortschaft“ auf den „Weg gebracht zu haben“, muss die Gemeinde strikt widersprechen. Die fundierte Planung spiegelt sich im städtebaulichen Konzept / dem zukünftigen B-Plan-Entwurf mit:</p> <p>⇒ vollständiger Versickerung des Oberflächenwassers und Entlastung der Vorfluter</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <ul style="list-style-type: none"> ⇒ dem Erhalt und Ergänzung der vorhandenen Landschaftselemente durch neue Knicks und Maßnahmen der Ortsrandeingußung ⇒ der Entfernung und fachgerechte Entsorgung einer großflächigen Altablagerung ⇒ dem Zuschnitt aller Baugrundstücke derart, dass die Wohngebäude in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet werden können, zur Nutzung der Sonneneinstrahlung (PV oder Passivhaus) ⇒ einem Verzicht auf einen Gasanschluss im Plangebiet zugunsten einer Heizquelle mittels erneuerbare Energien wie Wärmepumpen oder ähnliches ⇒ der Ausweisung von Mehrfamilienhäusern, auch für den Mietwohnungsbau ⇒ der Bereitstellung der Wohnbaugrundstücke vornehmlich für den örtlichen Bedarf / Wattenbeker/innen <p>Die vorangestellten stichwortartig aufgezählten Entwurfsmerkmale der Planung zeigen den Weg auf hin zu einem zukunftsweisenden Wohngebiet.</p> |
| | | Art der Bebauung / Ortsbild / Klimaschutz | zu Art der Bebauung / Ortsbild / Klimaschutz |
| | | Klimaschutz: Es sollte im Interesse der Gemeinde sein, die Dachausrichtung, inkl. Nutzung von PV und Solar, durch eine Festlegung der Ost-West-Ausrichtung im B-Plan vorzuschreiben. | Die Anregungen zum „Klimaschutz“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Bereits im Zuge der Erarbeitung des Städtebaulichen Konzeptes wurde darauf geachtet, dass das innere Erschließungssystem einen Zuschnitt möglichst aller Baugrundstücke derart ermöglicht, wonach die Wohngebäude in |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Nord-Süd-Richtung ausgerichtet werden können, zur Nutzung der Sonneneinstrahlung (PV oder Passivhaus).</p> <p>Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Gemeinde in die Eigenverantwortung der Grundstückserwerber legen, wobei mit dem Verzicht auf einen Gasanschluss im Plangebiet erneuerbare Energiequellen zu nutzen sein werden.</p> |
| | | <p>Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Ausweisung des Baugebiets gemeindeübergreifend verändert und geprägt. So wird es nicht mehr möglich sein vom Wanderweg an der Eider einen freien Blick auf den Brügger Kirchturm zu haben. Mit dem Baugebiet werden immer Häuser im Blickfeld sein. Um diese Auswirkung möglichst gering zu halten, fordern wir, dass sich die Bebauung an der angrenzenden Bebauung (B-Plan Nr. 12 Pommernweg) orientiert und eine eingeschossige offene Bauweise vorschreibt (BauNVO § 20 Abs. 1). Mehrfamilienhäuser (ausgenommen Doppelhäuser) zerstören den vorhandenen Siedlungscharakter und beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Hinzu kommt, dass die Mehrfamilienhäuser nach dem derzeitigen Planentwurf auch auf der topografisch höchsten Stelle des Baugebiets lokalisiert sind, was die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zusätzlich beeinträchtigt und verschandelt. Um diese Beeinträchtigung auf ein tolerierbares Maß zu reduzieren, ist eine eingeschossige Vollgeschosshöhe nach BauNVO § 20 Abs. 1 i. V. m. einer Höhen- und Längenbegrenzung, sowie die offene Bauweise als Einfamilien- und Doppelhäuser festzusetzen. Die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude ist auf zwei zu begrenzen. Zudem muss der Flächenumfang in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der jeweiligen Baufläche stehen und die Nutzung selbst muss mit dem Gebietscharakter vereinbar sein. Deshalb sollten auch hier, wie im direkt angrenzenden B-Plan Nr. 12, eine Grundflächenzahl von 0,2 (§16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) und eine Geschossflächenzahl von 0,3 (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) festgelegt werden. Zu diesem Thema wollen wir auch wissen, inwieweit die Bürger und der Gemeinderat der Nachbargemeinde Brügge miteinbezogen wurden.</p> | <p>zu Orts- und Landschaftsbild</p> <p>Die Ausführungen und Anregungen zum „<i>Orts- und Landschaftsbild</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Dieses liegt darin begründet, dass sich die Gemeinde ausgehend von dem wirksamen Flächennutzungsplan bereits während der Planentwicklung mit der Aufteilung des Plangebietes und hier insbesondere mit der Frage befasst hat, welche <i>Standorte für Einzelhausbebauung</i> und welche für Mehrfamilienhäuser vorgesehen werden sollen.</p> <p>Dabei strebt die Gemeinde max. Gebäudehöhen mit einer <i>Firsthöhe von max. 9,5 m</i> an, so dass sich die entstehenden Gebäude diesbezüglich nicht unterscheiden werden. Gleichwohl wird es so sein, dass die Mehrfamilienhäuser ein größeres Volumen haben werden. Dieses ist von der Gemeinde allerdings gewollt, um innerhalb des geplanten Wohngebiets für verschiedene Nutzer ein differenziertes Wohnraumangebot zu ermöglichen.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Zudem sind in der Gemeinde Wattenbek und in räumlicher Nähe zum Plangebiet durchaus auch Gebäude mit mehreren Wohneinheiten vorhanden, so dass nicht pauschaliert gesagt werden kann, dass eine solche Bebauung nicht in das Ortsbild passe.</p> <p>Eine grundsätzliche <i>Begrenzung</i> auf zwei <i>Wohneinheiten</i> pro Wohngebäude wird demzufolge nicht erfolgen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat zudem gezeigt, dass der Bedarf / Nachfrage nach <i>Doppelhäusern</i> nicht besteht und dementsprechend wird auch keine Doppelhausbebauung im Entwurf festgesetzt werden.</p> <p>Entsprechend der welligen <i>Höhenentwicklung</i> innerhalb des Plangebiets werden die vier Mehrfamilienhäuser einerseits im Südosten rund 2,0 m tiefer liegen als die westlichen (Richtung Pommernweg) und andererseits im Nordwesten rund 1,0 m höher, wobei diese dort am Rande des bestehenden Knicks positioniert sind und so auch durch den Knick selbst abgeschirmt werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf, Seite 28 mit Abb. 7f).</p> <p>In Kenntnis, dass zwischen der Realisierung der Bebauung Pommernweg (B-Plan Nr. 12 ab 1982) und der geplanten Bebauung Grüner Weg (B-Plan Nr. 16 ab 2021) hat sich der durchschnittliche <i>Wohnflächenbedarf</i> wesentlich erhöht, sodass auch der B-Plan Nr. 12 heute nicht als Maßstab für die heutige Wohnbebauung herangezogen werden kann.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Eine <i>Begrenzung der Grundflächenzahl</i> (GRZ) auf die Werte 0,2 und eine <i>Geschossflächenzahl</i> (GFZ) von 0,3 wird von der Gemeinde Wattenbek nicht angestrebt, um</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die Flächen zum einen im Sinne einer Begrenzung des Flächenverbrauchs möglichst effektiv für die Wohnbebauung zu nutzen und ⇒ zugleich einen zeitgemäßen Kompromiss mit Blick auf eine eher dörfliche Bebauung umsetzen zu können. ⇒ Eine geringere Bebauungsdichte würde den Flächenverbrauch erhöhen und dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden („<i>Bodenschutzklausel</i>“) sowie den kreis- und landesplanerischen Zielsetzungen (<i>LEP-Fortschreibung 2018</i>) widersprechen. <p>Von der Festsetzung einer (GFZ) hat und wird die Gemeinde Wattenbek nach dem bisherigen Diskussions- und Planungsstand keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Die Gemeinde hält es unter den heutigen und auch zukünftigen Anforderungen, die sich aus dem stetig steigenden Wohnflächenbedarf und auch aus der Notwendigkeit begrenzter Finanzmittel für die Grundstückseigentümer bei der Unterbringung der Familienangehörigen mittel- und langfristig ergeben können, für angemessen, das Dachgeschoss (mit der Begrenzung zur Höhe der baulichen Anlagen) nach den gesetzlichen Regelungen der LBO 2016 ergeben, ausbauen zu dürfen.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Weitergehende Erfordernisse, dies aus städtebaulichen Gründen durch Festsetzung einer GFZ weiter einzuschränken, sieht die Gemeinde Wattenbek nicht als gegeben an, da zudem mit der Nutzungseinschränkung des Dachgeschossausbaus durch eine niedrigere GFZ keine städtebaulichen Wirkungen erreicht werden. Das Erscheinungsbild und die städtebauliche Ordnung würden sich in der Kubatur dadurch nicht verändern.</p> <p>Bezüglich des <i>Landschaftsbildes</i> ist es der Gemeinde bewusst, dass es zu Änderungen kommen wird.</p> <p>Diese werden jedoch mit Hilfe der geplanten Randeingrünungen und auch durch die zu erhaltenden Knicks so weit aufgefangen, dass nach Auffassung der Gemeinde Wattenbek eine landschaftsgerechte und verträgliche Neugestaltung gegeben sein wird.</p> <p>Eine Zerstörung und Verschandelung ist infolge der Planrealisierung nicht zu erwarten.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinde Wattenbek wird der Blick von einem nicht öffentlichen Trampelpfad, der zum <i>Eidertalwanderweg</i> führt, über die Felder zwar nicht mehr frei zur Brügger Kirche möglich sein, jedoch wird es vom Eiderwanderweg selbst aus keine Einschränkungen bezüglich des Blicks nach Brügge geben.</p> <p>Die <i>Gemeinde Brügge</i> wurde mit der Vorentwurfsbeteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die gemeindliche Planung informiert. Eine Stellungnahme der Nachbargemeinde liegt nicht vor.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | Darüber hinaus mussten wir feststellen, dass durch den B-Plan die Grenzen zum derzeitigen F-Plan verschoben wurden. Damit kommt es im südlichen Bereich zu einem Eingriff auf die Flächen für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, da diese den Plänen nach noch den Privatgärten der Häuser zuzuordnen sind. Wie kann es dazu kommen, dass die Grundstücksgrenzen quasi willkürlich verschoben werden zu Lasten der Natur? Wir fordern Sie dazu auf den B-Plan entsprechend zu verkleinern, um ein ausuferndes Bauen und Bewirtschaften von Zier- und Steingärten o. ä. auf Kosten der Natur zu verhindern. | <p>Die Ausführungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf die „<i>Verschiebung von Flächenabgrenzen</i>“ gegenüber dem geltenden FNP werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Gemeinde Abwägung zum B-Plan-Entwurf eingestellt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass im Süden des Plangebiet neben Flächen des Versickerungsbekens auch private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgrün mit Maßnahmen zur Versickerung und zur Ortsrandeingrünung“ über den Rand der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan hinausgehen. Maßnahmen der Versickerung und der Ortsrandeingrünung entwickeln sich vom Grundsatz her aus den Darstellungen des FNP, da sie Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Natur sowie des Landschaftsbildes darstellen und u.a. auch nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 im Entwurf zum B-Plan Nr. 16 festgesetzt werden. Eine Beliebigkeit der Abgrenzung und der Maßnahmen kann die Gemeinde nicht feststellen, sondern sieht hierin eine „Weiterentwicklung“ der Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Der Begriff des „Entwickelns“ bedeutet (<i>entsprechend der einschlägigen Kommentierungen zum BauGB</i>) nach seinem Wortlaut und vor allem nach seinem Sinn für die Bauleitplanung, dass sich der Bebauungsplan innerhalb der wesentlichen Grundentscheidungen des Flächennutzungsplanes, d. h. seiner „Grundzüge“ in diesem Sinne halten muss.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Deshalb erweist sich das „Entwickeln“ des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan in Richtung auf eine gegenständliche wie auch auf eine räumliche Spezifizierung als eine von Gestaltungsfreiheit gekennzeichnete planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption.</p> <p>Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan sind fachlich im Sinne eines „Entwickelns“ insoweit gedeckt, als sie sich aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen und der Bebauungsplan trotz der Abweichung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht.</p> <p>Gleichwohl wird die Gemeinde den Flächennutzungsplan in den Bereichen, in denen der B-Plan Nr. 16 von den bodenrechtlichen Darstellungen abweicht, im Zuge der Berichtigung ändern.</p> <p>Bezüglich eines Verbots für Schotter- und Steingärten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger in den „Entwurf“ zum B-Plan Nr. 16 örtliche Bauvorschriften aufnehmen, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„zur Förderung einer naturnahen Gestaltung der Gärten, insbesondere der Vorgartenzone auf einen „modernen, unkrautfreien und vermeidlich pflegeleichten Schottergarten“ zu verzichten ist.</i> <p><i>Danach sollen Vorgärten vollflächig mit Vegetation begrünt und dauerhaft erhalten werden. Befestigte Flächen sind für die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Zu-</i></p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>wegungen, Hauszugangswege zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig. Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Wohnwegerschließungen von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.</p> <p>In gleicherweise sollen auch die übrigen Garten- und Freiflächen der Grundstücke begrünt werden. Geschotterte oder gekieste Flächen sind über das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Gesamt-GRZ) zu unterlassen.“</p> |
| | | Grünstreifen: | zu Grünstreifen |
| | | <p>„Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung ausführt, darf die Gemeinde ein Muldensystem zur Beseitigung von Niederschlagswasser nur dann in Form eines Bebauungsplans beschließen, wenn sie realistisch davon ausgehen kann, dass der Vollzug der Festsetzung in einem späteren Verwaltungsverfahren oder auf andere Weise erfolgen kann und wird. Die städtebaulichen Gebote nach §§ 175 ff. BauGB enthalten keine gesetzliche Grundlage für eine gemeindliche Anordnung, nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Versickerungsmulden auch tatsächlich anzulegen. Voraussetzung wäre also z.B. eine vertragliche Regelung mit einem Erschließungsträger.“ (Quelle: https://mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe_Bebauungsplanung_Gesamtfassung_Nov_2014.pdf)</p> | <p>Die Ausführungen zu einem „Muldensystem zur Beseitigung von Niederschlagswassers“ und dessen Sicherung werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Das BVerwG hat in dem zitierten Urteil festgestellt, dass die planerische Festsetzung eines Entwässerungssystems in Form eines dezentralen Systems privater Versickerungsmulden und Grünflächen u.a. voraussetzt, dass die Vollzugsfähigkeit des Plans dauerhaft gesichert ist.</p> <p>Allein die bauplanerische Festsetzung bzgl. dieses Systems der Niederschlagswasserbeseitigung löst noch keine unmittelbare Verpflichtung der Grundstückseigentümer aus, Mulden anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Ein derartiges Entwässerungskonzept ist nur durchführbar, wenn die Mitwirkung der Grundeigentümer rechtlich abgesichert ist. Um dies und somit die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicherzustellen, darf ein solches Entwässerungskonzept nur in Form eines Bebauungsplans beschlossen werden, wenn die Gemeinde <i>„realistischer Weise davon ausgehen kann, dass der Vollzug der Festsetzungen in einem späteren Verwaltungsverfahren oder auf andere Weise erfolgen kann und wird.“</i> Insoweit ist die zitierte Begründung zutreffend und richtig.</p> <p>Im Fall des BVerwG wurden u.a. aus folgenden Gründen keine Vollzugshindernisse festgestellt, die es gilt, auch im Rahmen des B-Planes Nr. 16 <i>in vergleichbarer Weise zu entwickeln:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Erschließung einschließlich des Versickerungssystems wurde von der Gemeinde durch Vertrag einem Erschließungsträger übertragen. ⇒ In der Begründung des Bebauungsplans wurde zudem darauf hingewiesen, dass in den Grunderwerbsvereinbarungen mit den Bauherren zusätzlich dingliche Sicherungen in Form von Grunddienstbarkeiten sowie Baulasten vorgesehen sind. ⇒ Außerdem wurde im B-Plan darauf hingewiesen, dass mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Aussagen zur Regenwasserretention auf Basis des Bebauungsplans einzureichen und mit der Gemeinde abzustimmen ist. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>⇒ Das BVerwG wies zudem darauf hin, dass die zuständigen Landesbehörden durch wirksame Kontrollen und ggf. nachträgliche Anordnungen sicherzustellen haben, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die plankonforme Beseitigung des Niederschlagswasser dauerhaft bestehen bleiben.</p> <p>Demzufolge bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans in diesem Punkt sicherzustellen. Dies ist nicht allein nur durch einen Erschließungsvertrag möglich.</p> <p><u>Fazit:</u> Wie die Entscheidung des BVerwG zeigt, ist eine Absicherung auf „verschiedenen“ Ebenen möglich und wohl auch sinnvoll, d.h. im Rahmen des Bebauungsplans, Baugenehmigungsverfahren, Erschließungsvertrags und auch durch dingliche Sicherungen, vereinbart im Grundstückskaufvertrag.</p> |
| | | Wir bitten Sie diese vertraglichen Regelungen offenzulegen. | <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt den Wunsch nach „<i>Offenlegung der vertraglichen Regelungen</i>“ zur Kenntnis.</p> <p>Aufgrund der vielfachen Möglichkeiten an Absicherungen des Regenwasserentwässerungssystems sieht die Gemeinde Wattenbek kein zwingendes Erfordernis zur Offenlage eines Städtebaulichen Vertrages bzw. Erschließungsvertrages.</p> <p>Wichtig ist nach Einschätzung der Gemeinde Wattenbek, dass eine hinreichende Vollzugsfähigkeit durch entsprechende Darstellungen / Verweise im Bebauungsplan bzw. der Begründung hervorgeht.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | Der Erschließungsvertrag selbst ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Vertrag wird in den entsprechenden Gremien der Gemeinde öffentlich behandelt und wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes und Beachtung der Persönlichkeitsrechte im Bürgerinformationssystem einsehbar sein, so dass sich jeder Interessierter über den Inhalt informieren kann. |
| | | Ausgleichsflächen/Ortsrandbegrünung | zu Ausgleichsflächen / Ortsrandbegrünung |
| | | Wir befürchten, dass durch die Festsetzung von Flächen für gemeinschaftliche Ausgleichsmaßnahmen, keine sachgerechte Herstellung und Pflege erfolgen wird. Insbesondere bei Ausgleichsflächen auf Privatgrundstücken besteht die Gefahr der Umnutzung für andere Zwecke. Die Gemeinde spart zwar zunächst die Personal- und Sachmittel für die Erstellung, demgegenüber steht aber ein erheblich höherer Kontrollaufwand und die Befürchtung, dass durch die gemeinschaftlichen Ausgleichsflächen kein zweckmäßiger Ausgleich erfolgt. Eine Lösung dies zu umgehen ist, dass die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahme selbst durchführt bzw. vertraglich durchführen lässt und die betreffenden Eingriffsgrundstücke gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zuordnet und auf diese Weise die Refinanzierung sicherstellt. Falls nicht, bitten wir Sie uns mitzuteilen wie Ihr Überwachungskonzept aussieht und welche Maßnahmen konkret ergriffen werden, falls die zukünftigen Eigentümer nicht ihrem Pflege- und Ausgleichsauftrag nachkommen? | Die Befürchtungen zur „ <i>unsachgerechten Herstellung und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen</i> “ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Zunächst sei zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass mit der Nutzung des Planungsinstrumentes nach § 13b BauGB („ <i>Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren</i> “) keine naturschutzrechtlich Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden nachzuweisen sind. Unabhängig davon wird die Gemeinde Wattenbek entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungs- (FNP) und Landschaftsplanes (LP) die innerhalb des Plangebiet gem. den Darstellungen des FNP befindlichen „Maßnahmenflächen“ als solche auch umsetzen in Form einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) und einem Pflanzgebot (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, beinhaltet auch ein Erhaltungsgebot) für Obstbäume. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>Darüber hinaus werden als Ersatz von Beeinträchtigungen der innenliegenden Knicks, die wie auch die randlichen Knicks im Westen und Norden erhalten bleiben, zusätzlich Knickneuanlagen im süd-/östlichen Planbereich vorgenommen.</p> <p>Dies vorausgeschickt besteht nach Auffassung der Gemeinde in diesem Zusammenhang kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p> <p>Dieses liegt darin begründet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die Gemeinde lediglich die randlichen Maßnahmen zur „Ortsrandeingrünung“ und zur „Knickneuanlage“ auf künftigen Privatflächen realisiert haben möchte. ⇒ Zur Sicherstellung der erforderlichen Pflanzmaßnahmen, sollen diese zusammenhängend durch den Erschließungs- bzw. Vorhabenträger ausgeführt werden. ⇒ Die künftigen einzelnen Grundstückseigentümer werden zudem mit dem Kauf des Grundstücks verpflichtet, die hergestellten Maßnahmen bzw. Pflanzungen gem. § 9 (1) 20 BauGB dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und Abgänge zu ersetzen. <p>Die zukünftige B-Plan-Satzung ist die rechtliche Grundlage zur Prüfung und Durchsetzung von Ordnungswidrigkeitsmaßnahmen durch den Kreis RD-Eck in Bezug auf die „Ortsrandeingrünung“ und die „Knickneuanlage“. Alle weiteren Maßnahmen sind freiwillige Maßnahmen, die nicht dem Monitoring unterliegen, aber durch die B-Plan-Satzung planungsrecht-</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | <p>lich gesichert sind und somit hier auch keine andere Nutzung durch die Eigentümer durchgesetzt werden kann.</p> <p>Insgesamt geht die Gemeinde Wattenbek davon aus, dass sie somit entsprechend der Ausführungen der privaten Person (4) eine geeignete und sachgerechte Lösung zur Herstellung und Erhaltung der im Plangeltungsbe- reich geplanten Maßnahmen vorsieht.</p> |
| | | <p>Unser Vorschlag ist es mit der Streuobstwiese wie auch der Ortsrandbegrünung einen Mehrwert für alle Bürger Wattenbeks zu schaffen, indem diese Bereiche Gemeindeflächen werden. Dadurch können alle Bürger von diesen Maßnahmen profitieren, gleichzeitig hat die Gemeinde die Hoheit über die Umsetzung der Naturschutzbelange.</p> | <p>Die Anregung zum „<i>gemeindlichen Erwerb der Streuobstwiese</i>“ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Erar- beitung des „Städtebaulichen Konzeptes“ frühzeitig mit dieser Thematik auseinander gesetzt und ist in der Erörterung zu der Auf- fassung gelangt, dass die Gemeinde die Pfl- ege und Unterhaltung der Obstbaumwiesen und der randlichen Knicks nicht dauerhaft si- cherstellen werden kann; zudem wäre die langfristige, finanzielle Belastung aus ordentli- chen Haushaltsmitteln nicht zu leisten.</p> <p>Die Obstwiesen werden entsprechend des oben Gesagten herzustellen und zu erhalten sein. Da die Flächen aufgrund der zur Verfö- gung stehenden Flächen nur über einen „blind“ bzw. als Sackgasse endenden Weg erreichbar wären, geht die Gemeinde Watten- bek davon aus, dass hier durch für die Öffent- lichkeit keine dauerhafte Nutzung sicherge- stellt werden kann.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | Die Planung wird entsprechend dem Vorangestellten nicht geändert. Hingegen kann durch die neuen Anlieger von einer dauerhaften Nutzung der Obstbaumwiese ausgegangen werden. |
| | | Bedarf | zu Bedarf |
| | | Wie haben Sie den Bedarf an Bauland ermittelt? Wie viel Bedarf besteht? Wie ist das Meinungsbild der bereits ansässigen Bewohner? | <p>Die Fragen zur Ermittlung des „<i>Baulandbedarfs</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wie folgt zum „Entwurfplanung“ beantwortet.</p> <p>Den Bedarf hat die Gemeinde zusammen mit der Amtsverwaltung durch die vorliegenden Anfragen nach Baugrundstücken in der Gemeinde und die seinerzeit für alle Gemeinden des Amtes erstellte Strategie Demographie und Siedlungsentwicklung von 2016 (erstellt von stadt&land und BfL) und die Flächenpotenzialanalyse Wohnungsbau in den Siedlungsschwerpunkten des Ordnungsraums Kiel (von 2018) ermittelt.</p> <p>Sofern mit dem „Meinungsbild der Ortsansässigen“ die Eigentümer der rückwärtigen Grundstücksflächen Pommernweg gemeint sind, dann hat sich ein Großteil für eine Bebauung ausgesprochen.</p> <p>Ansonsten besteht nach allgemeiner Auffassung der Gemeinde über das Maß der Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem BauGB / der GO kein besonderer Handlungsbedarf, denn die Flächen des B-Planes Nr. 16 liegen innerhalb wohnbaulicher Entwicklungsflächen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung,</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 4. | weiter zu Private Personen (4) Stellungnahme vom 07.07.2020 | | die nunmehr teilweise auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung einer Realisierung zugeführt werden. Es sind somit keine neuen oder für die Wattenbeker/innen unbekanntes Flächen, die einer vorherigen Erörterung bedürfen. Die Art und Weise der Realisierung wird öffentlich erörtert. Diese Stellungnahme verbunden mit der gemeindlichen Abwägung hierzu ist ein Teil der Erörterung. |
| | | | Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der privaten Personen (4) für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht. Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung zum „Entwurf“ eingestellt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|---|
| 5. | Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | <p>bezüglich ihres auf den 03.07.2020 datierten Anschreibens an die Anlieger des Pommernweges 19-35 und der Möglichkeit der Stellungnahme zu den ausliegenden B-Plänen resultieren einige Fragen, um deren Beantwortung ich Sie ersuche.</p> <p>Aus Gründen der Übersicht erfolgt eine Nummerierung der Fragen und ich würde Sie bitten diese Nummerierung in Ihren Antworten zu übernehmen, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der privaten Personen (5) werden in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>1. Bezugnehmend zum Leistungsangebot "Bebauungsplan Nr. 16 Grüner Weg" vom 09.02.2020 des Büro für Integrierte Stadtplanung Scharlibbe. Auf der Seite 7. wird die Annahme getroffen das eine Begutachtung der Erschließung hinlänglich des Immissionsschutzes nicht Relevant ist. Ich bitte Sie einmal detailliert die Datengrundlage dieser Annahme darzulegen.</p> | <p>zu 1.</p> <p>Die von den privaten Personen (5) angesprochenen Ausführungen sind Annahmen des beauftragten Stadtplaners im Rahmen seines Angebots und beinhalten zu diesem Zeitpunkt keine Ergebnisse aus anderen Fachgutachten bzw. sind nicht maßgebend für die Planung gewesen.</p> |
| | | <p>2. Die Kosten der Erschließung der baulichen Erschließung des Grünen Weges werden nach Ihrer und Herrn Kruses (Bürgermeister Gemeinde Wattenbek) komplett vom Vorhabenträger getragen und eine Beteiligung der Anlieger an den Erschließungskosten der Straße "Grüner Weg" erfolgt auf keinerlei Wegen. Ich bitte Sie um Bestätigung der getroffenen Aussagen.</p> | <p>zu 2.</p> <p>Die Fragestellung und Ausführungen zu den Kosten der äußeren Erschließung werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und als zutreffend bestätigt.</p> <p>Eine Beteiligung an den Kosten der äußeren Erschließung für den Ausbau und für die Umgestaltung „Grüner Weg“ für die anliegenden Grundstücke nicht. Die Umgestaltung / der Ausbau „Grüner Weg“ ist eine Maßnahme der äußeren Erschließung des B-Planes Nr. 16. Demzufolge werden die Erschließungskosten zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt. Es werden keine Kosten auf die Anlieger umgelegt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | 3. Bitte Erläutern Sie die Verteilung der Kosten der Bewirtschaftung und Erhalt der neu geschaffenen Straße nach Übernahme durch die Gemeinde. Werden Anlieger des Pommernweges in irgendeiner Form an den Kosten der Straße "Grüner Weg" beteiligt (z.B. Unterhaltungskosten, zukünftige Straßenausbaubeiträge etc.) | zu 3. Zu diesen Kosten kann z.Z. durch die Gemeinde Wattenbek bzw. durch die Amtsverwaltung keine Aussage getroffen werden. Die Gemeinde stellt für alle ihre öffentlichen Straßen und Wege Haushaltsmittel zur Verfügung, um die übliche Bewirtschaftung zu ermöglichen. |
| | | 4. Wie sind die Verantwortlichkeiten für den (z.B. Winterdienst) geplanten neuen Bürgersteiges? | zu 4. Hierzu trifft die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wattenbek entsprechende Regelungen. Der Winterdienst wird von der Gemeinde übernommen. |
| | | 5. Wir bitten um Einsicht in den Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Investor. Aus ökologischen Gründen bevorzuge ich die Einsicht in digitaler Form, sollte dies nicht möglich sein, werden anfallende Kopierkosten selbstverständlich von mir übernommen. | zu 5. Der Erschließungsvertrag ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ein Teil der Vorhabenrealisierung im Zuge der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung, aufbauend auf den zukünftigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 16. Wenn der Entwurf des Erschließungsvertrages (EV) zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmt ist, erfolgt eine Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Gemeinde (Ausschuss, Gemeindevertretung). Diese Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung, so dass eine Information über die wesentlichen Merkmale des EV möglich ist. Eine Offenlegung des Erschließungsvertrages zum B-Plan Nr. 16 ist nicht vorgesehen. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | 6. Zeitpunkt des geplanten Beginns der Erschließung des Baugebietes. | zu 6. Der Beginn der Erschließung des geplanten Wohngebiets hängt vom Abschluss des Plan- aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 16 und vom Abschluss des Erschließungsvertrages und der durchzuführenden Ausschreibung / Vergabe der Erschließungsarbeiten ab. Die Beratungen und Beschlussfassung zum Entwurfsbeschluss des B-Planes Nr. 16 sind für Anfang Januar 2021 Baubeginn der Erschließung des Baugebietes könnte im Frühsommer 2021 und die Fertig- stellung im Frühsommer 2022 sein. |
| | | 7. Zeitpunkt des geplanten Beginns der Erschließung des Grünen Weges. | zu 7. Nach dem derzeitigen Planungsstand soll und kann der Baubeginn für die Sanierung „Grüner Weg“ nach 75 % Fertigstellung der Hochbau- maßnahmen im geplanten Wohngebiet statt- finden. Dies wird bzw. könnte voraussichtlich Früh- sommer 2023 sein, sofern die Corona - Pan- demie oder andere Sachverhalte, die die Ge- meinde heute nicht weiß, nicht zu Hemmnis- sen führen. |
| | | 8. Auskunft über geplante Verkehrsführung Bauverkehr. | zu 8. Nach dem derzeitigen Planungsstand soll der Baustellenverkehr hauptsächlich über „Grüner Weg“ erfolgen. |
| | | 9. Benennung der Verantwortlichen Organisation zur Erstattung von Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des B-Planes 16 entstehen können. | zu 9. Verantwortlich für die Erschließung ist der Vorhabenträger entsprechend dem techni- schen Regelwerk und der Erschließungs- und |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | | Entwässerungsplanung auf Grund des zu schließenden Erschließungsvertrages und der zukünftigen Satzung zum B-Plan Nr. 16. Für die Grundstücke Berliner Ring Nr. 16a und Nr. 16b und Hermann-Berndt-Straße Nr. 10 und Nr. 13 bietet der Vorhabenträger eine Beweis-sicherung an. |
| | | 10. Übernahme von Kosten durch die Gemeinde, zur gutachterlichen Feststellung des Ist-Zustandes vor Baubeginn der Gebäude und Grundstücke für Anlieger des Pommernweges. | zu 10. Die Wohngebäude im „Pommernweg“ stehen im westlichen Teilbereich zwischen 17 m und 20 m und im mittleren Bereich zwischen 30 m und 40 m sowie im östlichen Teilbereich bis zu 60 m von den Straßenflächen „Grüner Weg“ entfernt. Aufgrund dieser großen Entfernungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek keine Schäden erwartet. Ansonsten hätten dann auch schon Schäden mit Befahren von Maisfahr-zeugen auftreten sollen. Durch den Austausch nicht ausreichend trag-fähiger Böden gegen hoch zu verdichtende Kiessande wird es zu Erschütterungen kommen, die sich jedoch auf den Bereich des Straßenraumes beschränken werden. Aus-schlaggebend für diese Einschätzung ist die Tatsache, dass im Untergrund keinerlei Sedi-mente erbohrt worden sind, die bedingt durch besonders lockere Lagerung oder einen be-sonders hohen Gehalt an organischen Be-standteilen - hier sind vor allem Torfe zu nen-nen - horizontale Schwingungsübertragungen bis in die Bereiche angrenzender Nachbarbe-bauung hinein wahrscheinlich machen. Grundwasserabsenkungen, die zu Volumen- |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | | <p>verlusten innerhalb entwässerter Sedimente und entsprechender Setzungsgefahr führen, werden nicht durchgeführt.</p> <p>Um jedoch sowohl für die Gemeinde als auch für die Anwohner größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, sollte die Durchführung von Beweissicherungen an den unmittelbar an den Straßenraum angrenzenden Hochbauten in Betracht gezogen werden.</p> <p>Für die Grundstücke Berliner Ring Nr. 16a und Nr.16 b (am Spielplatz) und Hermann-Berndt-Straße Nr.10 und Nr. 13 bietet der Vorhabenträger eine Beweissicherung an, die durch den Erschließungsvertrag dann abzusichern sein wird.</p> |
| | | <p>11. Zeitpunkt der geplanten Regenwasserkanalsanierung im Pommernweg und Zeitpunkt der Instandsetzung des Straßenbelages im Pommernweg. Wir befürchten durch das hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere der Baufahrzeuge eine völlige Zerstörung der jetzt bereits schon durch fehlende Instandsetzung, defekten Fahrbahndecke.</p> | <p>zu 11. Die Frage nach dem Zeitpunkt der geplanten „Regenwasserkanalsanierung und der Instandsetzung des Straßenoberfläche“ kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.</p> <p>Die Ausführung oder Befürchtung, dass der Baustellenverkehr über den Pommernweg geführt werden soll oder könnte, werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, aber in der vorgetragenen Form nicht bestätigt.</p> |
| | | <p>12. Werden für die Anlieger des Pommernweges im Rahmen von Kommunalabgaben, zukünftig Straßenausbaubeiträge oder Verbesserungsbeiträge für die Straßen: Grüner Weg und Pommernweg erhoben? Wir bitten um eine verbindliche Antwort.</p> | <p>zu 12. Wie bereits zu den vorangestellten Fragestellung beantwortet, werden für den Ausbau und für die Umgestaltung „Grüner Weg“ keine Straßenausbaubeiträge / Verbesserungsbeiträge“ der anliegenden Grundstücke erhoben.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | | Die Umgestaltung / Ausbau „Grüner Weg“ ist eine Maßnahme der äußeren Erschließung des B-Planes Nr. 16. Demzufolge werden die Erschließungskosten zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt. Ausführungen und Angaben zum „Pommernweg“ sind nicht planungs- und somit auch nicht abwägungsrelevant, sodass im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum B-Plan Nr. 16 hierzu keine Abwägung erfolgen kann und muss. |
| | | 13. In der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.06.2020 bestätigte Herr Kruse, dass Baugebiete die nördlich des Gebietes des B-Plan 16 entstehen über den Kieler Kamp erschlossen werden. Ich bitte um Bestätigung dieser Planung. | zu 13. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese Frage bereits gestellt. Hierauf wurde geantwortet, dass grundsätzlich eine solche Erschließungsmöglichkeit denkbar ist. Eine Erschließung aus dem B-Plan Nr. 16 heraus wurde anhand des gemeindlich beschlossenen Städtebaulichen Konzeptes als ausgeschlossen bewertet. Dies gilt in gleicher Weise für den Entwurf des B-Plans Nr. 16 . Ob, wann und wie diese Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung erschlossen werden sollen, bleibt der politischen Willensbildung vorbehalten. |
| | | 14. Anlieger der Flächen nördlich des B-Plans 16 berichtete darüber, dass Sie über eine geplante Erschließung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen(zwischen Kieler Kamp und Paul-Hinrichs Weg) als Baugebiet hingegen anderer Aussagen des Amtes und Mitgliedern der Gemeindevertretung informiert worden sind. Wir bitten um Bestätigung, dass sich mit der Erschließung dieser Flächen beschäftigt wird, oder um Verneinung das die ausgewiesenen Flächen in keiner Weise Bestandteil von planerischen Überlegungen sind. | zu 14. Die Gemeinde Wattenbek beteiligt sich nicht an Mutmaßungen. Die Fragestellung und Nachfragen zur „ <i>Entwicklung weiterer Wohnbauflächen</i> “ ist im Rahmen des hier in Rede stehenden B-Planes Nr. 16 nicht abwägungsrelevant. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | | Dennoch möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass der geltende Flächennutzungsplan und der festgestellte Landschaftsplan auch diese Flächen, wie die des B-Planes Nr. 16, als geplante Wohnbauflächen ausweisen. Wann und ob diese Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung genutzt werden sollen, bleibt einerseits der politischen Willensbildung, die bisher hierzu nicht erfolgt ist, und andererseits der dann späteren Nachfrage und der sonstigen Entwicklung der Gemeinde Wattenbek einschließlich der sozialen und technischen Infrastruktur vorbehalten. |
| | | 15. Auf welche rechtliche Grundlage und die daraus ergebenden Vorgaben, stützt sich die Aufforderung zur schriftlichen Bestätigung oder Ablehnung, der Anwohner Pommernweg 19-35, zur Überplanung der Grundstücke (Bebauungsplan-16)? | zu 15. Im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes ist die Gemeinde gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB aufgefordert, frühzeitig (also zu Beginn der Planung) die Bürger/innen über die Planung zu informieren und die Planinhalte zu erörtern. Dies wurde im Rahmen der durchgeführten Informationsveranstaltung durchgeführt. Neben der Auswertung der Ergebnisse aus dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Gemeinde dann aufgefordert, herauszufinden, in wieweit sich die Planungsziele auch tatsächlich in absehbarer Zeit umsetzen lassen bzw. ob andere Belange einer Überplanung entgegenstehen könnten. |
| | | 16. Ist wegen dem hohen Vogelbestand im Grünen Weg und anliegenden Gärten eine Umweltprüfung des Gebietes vorgesehen? | zu 16. Die Fragestellung in Bezug auf die Durchführung einer „Umweltprüfung“ beantwortet die Gemeinde Wattenbek wie folgt: Eine Änderung der Planung durch eine Umweltprüfung gemäß § 2a (2) BauGB erfolgt |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|--|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | | <p>nicht, da die Planaufstellung in einem Verfahren nach § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) erfolgt, so dass die Durchführung einer Umweltprüfung aufgrund der eingehaltenen Voraussetzungen im Rahmen des „beschleunigten Verfahrens“ nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Voraussetzungen zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB wurden vor Einleitung (Aufstellungsbeschluss vom 3. Dezember 2019) des Planaufstellungsverfahrens und vor Durchführung der Beteiligungsverfahren durch die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis geprüft, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gemäß § 3c UVPG begründet wird, - keine Beeinträchtigungen von FFH- und / oder EU-Vogelschutzgebieten anzunehmen sind, - keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, - eine Grundfläche (GR) von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird und - die städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert wird aufgrund der Lage des Plangebiets unmittelbar am Rand der bebauten Ortslage. <p>Zu berücksichtigen ist, dass auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | | <p>BauGB der Belangekatalog des § 1 Absatz 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen [§ 1 Abs. 7 BauGB] sind. Entbehrlich ist die Erstellung eines förmlichen Umweltberichts.</p> <p>Im Rahmen des erstellten „Landschaftsplanerischen Fachbeitrages“ wurden bereits mit der Vorentwurfsplanung die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse werden planungsrechtlich in die „Entwurfsplanung“ eingestellt.</p> |
| | | <p>Da es sich bei diesen Fragen um Abfragen von Ihnen bekannten Informationen ist, bitte ich um schnellstmögliche Beantwortung der Fragen. Sie erhalten diese Schreiben vorab auf elektronischem Wege. Eine schriftliche Zustellung erfolgt im Laufe der nächsten Werktage. Ich bitte um schriftliche Beantwortung. Für Ihre aufgewendete Mühe bedanke ich mich im Voraus.</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek hatte über die Amtsverwaltung den Eingang der Mail / Schreiben bestätigt und angeboten, die aufgeworfenen Fragen in einem persönlichen Gespräch gemeinsam zu erörtern. Das Angebot zum Gespräch mit Gemeinde wurde aber seitens der privaten Person (5) nicht wahrgenommen.</p> |
| | | <p>Bezugnehmend auf den Inhalt ihres Schreibens vom 03.07.2020 ist eine derzeit eine Überplanung unsererseits nicht gewünscht.</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt zur Kenntnis, dass seitens der privaten Personen (5) eine Überplanung deren rückwärtigen Grundstücksflächen nicht gewünscht ist.</p> <p>Der Zusatz „derzeit“ ist nicht von Belang, da Planung nicht beliebig ist und zudem fehlen in der Stellungnahme Angaben dazu, wann eine Überplanung für die privaten Personen (5) sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek geht demzufolge davon aus, dass das Grundstück der privaten Personen (5) nicht überplant wird und somit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | <p>Zitat: (Ihr Schreiben 03.07.2020, Amt Bordesholm)</p> <p><i>[...] Eine Überplanung ist rechtlich nur möglich, wenn dieser Bereich insgesamt (also Pommernweg 19-35) in die Planung einfließt. Wenn einzelne Grundstückseigentümer kein Interesse an einer Überplanung haben wird, die Gemeinde den rückwärtigen Bereich nicht weiter überplanen. In diesem Fall wird der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 16 nur noch die beiden Koppeln am Pommernweg, die Grundstücke Pommernweg 1 und Hermann-Berndt-Straße 13 und die Straße „Grüner Weg“ enthalten. Dies hat zur Folge, dass die Festsetzungen des B-Planes Nr. 12 „Pommernweg“ weiterhin Bestand für ihr Grundstück haben und eine rückwärtige Bebauung aufgrund der dortigen Baugrenzen nicht möglich ist.</i></p> | <p>nach den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 12.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek bestätigt, dass das Zitat mit Datum vom 03.07.2020 zutreffend ist.</p> <p>In wieweit die Gemeinde Wattenbek an dieser Aussage festhält, wird dann im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen privaten und behördlichen Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung zu entscheiden sein. Ggf. auch über eine mögliche Abgrenzung zu überplanender Flächen.</p> <p>Diese Klärung und auch ggf. die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein noch zu definierenden Bereich rückwärtiger Grundstücksflächen Pommernweg wird ggf. eine längere Planungsphase in Anspruch nehmen.</p> <p>Eine verfahrenstechnische Verbindung der Planungen zum Wohnbaugebiet mit dem Ausbau „Grüner Weg“ mit einer möglichen Überplanung rückwärtiger Grundstücksflächen Pommernweg kann aufgrund der fortgeschrittenen Zeit (auch durch die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bedingt) nicht vorgenommen werden können, da für die Realisierung des geplanten Wohngebiets bestimmte Fristen durch den Vorhabenträger einzuhalten sind und die Planung zeitnah in 2021 abgeschlossen werden soll.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 5. | weiter zu Private Personen (5) Stellungnahme vom 31.07.2020 | Haben die getroffenen Aussagen innerhalb ihres Schreibens vom 03.07.2020 keinerlei Verbindlichkeit oder entsprechen der Unwahrheit, ist die Antwort auf ihr Schreiben vom 03.07.2020 nichtig. | Die Ausführungen sind für die hier in Rede stehende Bauleitplanung planungsrechtlich nicht von Belang. |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der privaten Personen (5) für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht.</p> <p>Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung zum „Entwurf“ eingestellt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|---|
| 6. | Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 (außerhalb der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB eingereicht) | <p>Sehr geehrte Frau Stobrawa,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.11.2020.</p> <p>Sie gehen sicherlich nicht davon aus, dass wir die im Schreiben enthaltenen Informationen unwidersprochen und unkommentiert stehen lassen.</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung zu Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB entschieden, die außerhalb der Frist seitens der privaten Person (6) abgegebene Stellungnahme in den jetzigen Abwägungsprozess einzustellen.</p> <p>Die fachtechnischen Anregungen und Ausführungen der privaten Person (6) werden in die gemeindliche Abwägung zum Beschluss über den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Das ist so nicht richtig! Herr Kruse hat anfangs ausgeführt, dass nur einige Eigentümer zustimmen müssten, um die Überplanung vorzunehmen. Zu dieser Zeit waren von der Überplanung viel weniger Grundstücke betroffen als in der aktuellen Planung zu sehen sind.</p> <p>Zu dieser Problematik meine ersten Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der ersten Planung waren weniger Grundstücke für die Überplanung vorgesehen. Warum wurde die Zahl erhöht? | <p>Die Ausführungen zur „Überplanung weniger Grundstücke“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und vom Grundsatz her bestätigt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass Bgm. Kruse dies anfangs so gesagt hat. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit den Anliegern der Grundstücke Pommernweg Nr. 25 bis 35 (fortl. unger. Nr.) gesprochen.</p> <p>Die Planung lt. Aufstellungsbeschluss (=> Bebauungsstudie) hat die Bebauungsmöglichkeiten für die rückwärtigen Grundstücksflächen Pommernweg Nr. 19 - 35 zum Gegenstand, also zwei Grundstücke mehr als im Juni 2019. Am 19.06.2019 wurde mit den Anliegern der Grundstücke Pommernweg Nr. 25 bis 35 (fortl. unger. Nr.) gesprochen. Daraufhin wurde der Aufstellungsbeschluss im Dezember 2019 neu</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | <p>gefasst unter Berücksichtigung zwei weiterer Grundstücke in dieser Bebauungsreihe.</p> <p>Die auf dem Aufstellungsbeschluss beruhende Planung (=> Bebauungsstudie im Juni 2020) hat die Bebauungsmöglichkeiten für die rückwärtigen Grundstücksflächen Pommernweg Nr. 19 - 35 zum Gegenstand, also zwei Grundstücke mehr als im Juni 2019. Diese Planung war Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Juni 2020.</p> <p>Die Grundstücke Pommernweg Nr. 19 und Nr. 23 weisen von der Struktur her (Bebauung, freie Grundstücksflächen, Topographie usw.) vergleichbare Merkmale wie die übrigen Grundstücke auf, sodass die Gemeinde im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes die Grundstücke Nr. 19 - 35 in Gänze einer Untersuchung zu den Möglichkeiten einer Bebauung zugeführt hat.</p> |
| | | <p>– In welcher Verordnung (Erlass-Gesetz) ist festgelegt, wie viele Eigentümer überhaupt gefragt und damit in die Lage versetzt werden, die Überplanung zu verhindern?</p> | <p>Die Fragestellung nach den Voraussetzungen zur „<i>Verhinderung der Überplanung</i>“, also der Ausweisung von überbaubaren Flächen in 2. Reihe, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet:</p> <p>Die Grundsätze der Planung sind im Allgemeinen Städtebaurecht (BauGB) festgelegt.</p> <p>Nicht festgelegt ist, wann eine Planungssituation quantitativ in die eine oder andere Richtung entschieden wird, sondern im Städtebaurecht geht es grundsätzlich um eine qualitative Bewertung einer Planungssituation. Daher erfordert jede Planungssituation eine ortsgebundene Bewertung im Einzelfall.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | Trotzdem ist es insbesondere in der Planungssituation einer angestrebten Bebauung in 2. Reihe vom Grundsatz her so, dass die oder eine Bebauung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen nicht zu städtebaulichen Spannungen auf den Nachbargrundstücken führen darf oder sollte. Städtebauliche Spannungen können entstehen, wenn nicht alle Grundstücke eine rückwärtige Bebauung wollen und der eine oder andere Nachbar sich durch die Bebauung seines Nachbargartengrundstücks in den nachbarschaftlichen Belangen über das normale Maß hinaus beeinträchtigt fühlt. Diese möglichen Spannungen oder Belastungen sind nicht unmittelbar „messbar“, sondern unterliegen dem Planungsrecht und den hieraus abgeleiteten Landesgesetzen (LBO), jedoch immer bezogen auf die jeweilige örtliche Situation, sodass auch keine allgemein geltende Regel aufgestellt werden kann. |
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Hat die Gemeinde nicht das Recht, den Umfang der Überplanung festzulegen? | <p>Die Fragestellung zur „<i>Festsetzung des Umfangs der Überplanung</i>“ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wie folgt beantwortet:</p> <p>Grundsätzlich liegt die Planungshoheit bei der plangebenden Gemeinde, sobald es ein Planungserfordernis für die Gemeinde besteht zur Steuerung einer städtebaulich geordneten Entwicklung [§ 3 (1) BauGB]. Ein städtebauliches Planungserfordernis kann grundsätzlich bei einer Überplanung rückwärtiger Grundstücksflächen als gegeben gewertet werden.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | Den Umfang, also den räumlichen Umgriff, der Überplanung legt die Gemeinde nach städtebaulichen Kriterien fest, die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens dann planungsrechtlich sach- und fachgerecht umzusetzen sind. Während des Planaufstellungsverfahrens kann es sich aber auch herausstellen, dass Belange des Städtebaurechts (BauGB, BauNVO, LBO) oder auch im Rahmen der gemeindlichen Abwägung von privaten und behördlichen Stellungnahmen es zu einer Reduzierung des zuvor festgelegten Planbereichs führen kann. |
| | | <p>2. Gemäß BauGB gilt der Grundsatz: <u>„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung“</u> Ich zitiere aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr.16</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. - Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von Ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke <ul style="list-style-type: none"> - im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 und in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind. | <p>Die Ausführungen und „Zitate“ aus der Begründung des Vorentwurfs zum Planungsgrundsatz <i>„Innenentwicklung vor Außenentwicklung“</i> werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und als zutreffend bestätigt.</p> <p>Für die bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden gilt die gesetzliche Vorschrift des BauGB § 1 a, Ziff. 2: <i>„zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“.</i></p> |
| | | <p>3. Im Landesentwicklungsplan (LEP) wird ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (...) | <p>Der Verweis auf <i>„Flächenneuausweisungen“</i> gem. LEP 2010 / Fortschreibung LEP 2018 wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und als zutreffend bestätigt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | <p>Hierzu meine Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wieso kommt der Grundsatz: „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung“ in unserem Fall nicht zur Anwendung? Die angeführten §§ des BauGB zeigen keine Hindernisse für die Anwendung auf. | <p>Die Frage, warum der Grundsatz der „<i>Innenentwicklung vor der Außenentwicklung</i>“ nicht für den vorangestellten Bereich der rückwärtigen Grundstücksflächen Pommernweg zur Anwendung kommt, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeindevertretung hat sich in der zurückliegenden Zeit und in der Diskussion zur Überplanung der rückwärtigen Grundstücksflächen vom Gleichheitsgrundsatz leiten lassen, wonach alle oder keine der im Aufstellungsbeschluss festgelegten Grundstücke überplant werden sollten.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB hat gezeigt, dass es <u>kein</u> einheitliches Stimmungsbild für eine oder gegen eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksflächen gibt.</p> <p>Dies macht es somit für die Gemeindevertretung noch schwieriger, eine abschließende Entscheidung zu treffen.</p> |
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstücke Pommernweg 29, 31 und 33 würden sich nach einer Bebauung harmonisch in den Bebauungsplan Nr.16 einfügen. Die Eigentümer haben einer Überplanung zugestimmt. Wie sich die Eigentümer von Nr. 27 geäußert haben, ist mir nicht bekannt, die Eigentümer von Nr. 25 haben zugestimmt. Die aufgeführten Grundstücke Nr.25 – 33 liegen genau gegenüber von dem Grundstück in der Hermann-Bernd-Straße, das in den Plan Nr.16 aufgenommen wurde. Die Bebauung dieser Grundstücke würde sich harmonisch in die Bebauung nach Bebauungsplan Nr.16 einfügen. | <p>Die Ausführungen und der Hinweis auf die „<i>Zustimmung</i>“ einer Bebauung der rückwärtigen Grundstücksflächen Pommernweg 25 - 33 werden wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich hat die seitens des beauftragten Stadtplaners für die Gemeinde erstellte „Bebauungsstudie“ gezeigt, dass eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksflächen vom „Grünen Weg“ durchaus möglich und städtebaulich verträglich gestaltet werden könnte, auch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Topographie).</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | <p>Die Aussage, dass sich die Bebauung dieser rückwärtigen Grundstücksflächen, in die Bebauungsplanung harmonisch einfügen würde, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und vom Grundsatz her als durchaus zutreffend eingeschätzt.</p> <p>Die Gemeindevertretung hat sich jedoch in der zurückliegenden Zeit und in der Diskussion zur Überplanung der rückwärtigen Grundstücksflächen vom Gleichheitsgrundsatz leiten lassen, wonach alle oder keine der im Aufstellungsbeschluss festgelegten Grundstücke überplant werden sollten.</p> |
| | | <p>– Das Grundstück Pommernweg 35 hätte wegen seiner geringen Größe und Lage in der Kurve gar nicht in die erste Planung aufgenommen werden sollen.</p> | <p>Der Hinweis zur Lage und Größe des Grundstücks „<i>Pommernweg Nr. 35</i>“ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Grundstück Nr. 35 handelt es sich nicht um das Grundstück im Kurvenbereich, sondern im Kurvenbereich befindet sich das Grundstück Nr. 37. Dieses Grundstück ist sicherlich für eine rückwärtige Bebauung nicht geeignet (Größe, Grundstückszuschnitt und Lage)</p> |
| | | <p>4. In den „Städtebaulichen Zielsetzungen“ gem. § 1 Abs.3 BauGB wird unter dem vierten Spiegelstrich angeführt: „ Entwicklung einer ortsstrukturell angemessenen Planungskonzeption insbesondere unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes im Übergangsbereich (...) und als wohnbauliche Arrondierung der westlich vorhandenen Siedlungsstruktur“ Im Westen des Plangebiets Nr.16 liegt der Pommernweg!</p> | <p>Der Verweis auf den vierten Spiegelstrich zu den „<i>Städtebaulichen Zielsetzungen</i>“ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass das geplante Wohngebiet aus städtebaulicher Sicht eine wohnbauliche Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung im Bereich Pommernweg / Hermann-Berndt-Straße darstellt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | <p>Der Bebauungsplan Nr.16 verstößt u.E. gegen alle im Bebauungsplan aufgeführten Grundsätze: „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung“ und den „Städtebaulichen Zielsetzungen“.</p> <p>Es sollen nicht erschlossene Flächen bebaut werden und dafür die im Bebauungsplan Nr.12 zur Verfügung stehenden Flächen aus dem Plan heraus genommen werden.</p> <p>Fragen:</p> | <p>Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der steten Nachfrage nach geeigneten Wohnbaugrundstücken für den örtlichen Bedarf und zur Schaffung von Mietwohnungen hat die Gemeindevertretung im Dezember 2019 die Möglichkeit ergriffen, mit dem neuen Planungsinstrument des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ Wohnbauflächen auch im Außenbereich ausweisen zu können.</p> <p>Durch § 13b BauGB wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen erweitert, um hierdurch insbesondere den Gemeinden, die mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenze gekommen sind, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandmobilisierung zu ermöglichen.</p> <p>Auch bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Innenbereich als „Baulückenschließungen“ oder als „Nachverdichtungsmaßnahmen“, z. B. als Bebauungen in 2. Reihe, kann die zeitliche Abfolge der Realisierung solcher Vorhaben seitens der Gemeinde nicht gesteuert werden, da diese Grundstücke im Privatbesitz sind und die Eigentümer nicht zu einer Realisierung und Verkauf zum Zweck der Bebauung „gezwungen“ werden können. Außerdem kann auch im Ansatz nicht gewährleistet werden, dass diese Baugrundstücke dem örtlichen Bedarf dienen werden.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | <ul style="list-style-type: none"> - Welche Rechte hat die Gemeindevertretung bei der Überplanung bereits bestehender Bebauungspläne? | <p>Die Frage nach den „<i>Rechten der Gemeinde bei der Überplanung bestehender Bebauungspläne</i>“ beantwortet die Gemeinde Wattenbek wie folgt:</p> <p>Sobald und soweit das Planungserfordernis nach § 1 (3) BauGB gegeben ist, kann die Gemeinde einen Bauleitplan aufstellen oder ändern bzw. ergänzen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung.</p> <p>Die Aufstellung der B-Pläne, dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung rechtskräftiger B-Pläne, richtet sich nach den Planungsgrundsätzen des Baugesetzbuches (BauGB) und den Regelungen aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung (LBO).</p> <p>Sofern der rechtskräftige Bebauungsplan, der geändert werden soll, älter als 7 Jahre ist, kann die Gemeinde vom Grundsatz her davon ausgehen, dass seitens derjenigen, die überplant werden, kein Schadensersatz eingefordert werden können. In diesem Planungsfall würde zudem durch die zusätzliche Ausweisung von überbaubaren Flächen der jeweiligen Grundstückseigentümer auch nicht schlechter gestellt als mit dem bestehenden Baurecht (Gartenland).</p> |
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Kann die Gemeindevertretung die Einwände der Eigentümer, die der Überplanung nicht zustimmen, überstimmen? | <p>Die Frage nach den Möglichkeiten der „<i>Abwägung privater Einwände</i>“ beantwortet die Gemeinde Wattenbek unter Bezugnahme auf den Verfahrenserlass SH wie folgt:</p> <p>Nach §1 Abs.7 hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | <p>privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei genießen öffentliche Interessen nicht aus sich heraus einen Vorrang vor privaten Interessen.</p> <p>Die Abwägung ist ein Grunderfordernis rechtsstaatlicher Planung. Durch die Planung regelt die Gemeinde die zulässige Nutzung von Grundstücken und bestimmt damit den Inhalt des Eigentums an Grund und Boden. Entgegengesetzte Interessen sollen in ein abgewogenes Verhältnis zueinander und zu einem gerechten Ausgleich untereinander gebracht werden.</p> <p>Hierbei sind die Phasen des Abwägungsvorgangs folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ermittlung bzw. das Zusammenstellen des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs.3); - die Gewichtung des Abwägungsmaterials, d.h. die isolierte Bewertung der Einzelbelange (§ 2 Abs.3); - die Entscheidung darüber, welche Belange im gegenüberstellenden Vergleich mit anderen Belangen den Vorrang erhalten bzw. zurücktreten müssen. Es handelt sich dabei um die Abwägung im engen Sinne bzw. das Abwägungsergebnis <p>Fazit: Die Bauleitplanung muss, um dem Gebot der gerechten Abwägung in § 1 Abs. 7 BauGB zu entsprechen, dem Gebot der Konfliktbewältigung genügen. Grundsätzlich muss die Gemeinde die erkannten großräumigen Konflikte, die mit ihrer Planung verbunden sind, lösen.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | Der Gemeinde ist es untersagt, diese dem Einzelgenehmigungsverfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung zu überlassen. Lediglich in Bezug auf kleinräumige Konflikte, die nur die Nutzung von einzelnen Grundstücken betreffen, darf die Gemeinde eine planerische Zurückhaltung dahingehend ausüben, dass das Einzelbaugenehmigungsverfahren mit § 15 BauNVO ein Instrument zur Lösung derartiger nur partieller Konflikte bereit stellt. |
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Ist es tatsächlich so, dass damit Eigentümer die Möglichkeit haben, den Grundsatz „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung“ und die „Städtebaulichen Zielsetzungen“ zu blockieren, obwohl dieser Grundsatz in einem Gesetz festgelegt wurde? | <p>Die Frage, inwieweit Eigentümer den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung blockieren“ können, beantwortet die Gemeinde Wattenbek wie folgt:</p> <p>Grundsätzlich hat die Gemeinde bei der Planaufstellung die gesetzlichen Vorgaben an die Bauleitplanung, wie voranstehend bereits ausgeführt, zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Planungen in 2. Baureihe oder auf rückwärtigen Grundstücksflächen werden oftmals nachbarschaftliche Belange, wie z.B. Verschattung, Einsichtnahme, erdrückende Wirkung der Vorhaben, geltend gemacht.</p> <p>Nach der <i>obergerichtlichen Rechtsprechung</i> sind folgende (nachbarschaftliche) Aspekte relevant, die die Gemeinde Wattenbek in einem solchen Planungsfall in ihre Gesamtabwägung einzustellen hätte. Danach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ müsste es durch das Bauvorhaben zu besonderen, außergewöhnlichen, über die herkömmlichen Einsichtsmöglichkeiten in Innerortslagen hinausgehenden Belastungen kommen. ⇒ wird über das Gebot der Rücksichtnahme in bebauten Ortslagen kein genereller Schutz des |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | <p><i>Nachbarn vor jeglichen (weiteren) Einsichtsmöglichkeiten vermittelt, allenfalls in besonderen, von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls geprägten Ausnahmefällen kann sich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme etwas anderes ergeben</i></p> <p>⇒ <i>die Einhaltung der Abstandsflächen als Indiz dafür angesehen wird, dass keine Verletzung diesbezüglicher nachbarschützender Vorschriften vorliegt.</i></p> <p>⇒ <i>der Grundeigentümer, der sich gegen die Verwirklichung eines Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück zur Wehr setzt, unter dem Blickwinkel der Besonnung und etwaiger Einsichtsmöglichkeiten grundsätzlich keine Rücksichtnahme verlangen kann, die über den Schutz hinausgeht, der diesen Interessen durch die Grenzabstandsvorschriften zuteilwird.</i></p> <p>⇒ <i>die Nachbarn in einem bebauten innerstädtischen Wohngebiet hinnehmen müssen, dass Grundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es dadurch zu einer gewissen Verschattung des eigenen Grundstücks bzw. von Wohnräumen kommt. Entsprechendes gilt für Einsichtsmöglichkeiten, die in einem bebauten Gebiet üblich sind.</i></p> |
| | | Sollte die Gemeindevertretung dem Bebauungsplan Nr.16 in der jetzt vorliegenden Form zustimmen, werden wir dies nicht hinnehmen. | Die Ausführung wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wattenbek wird sich im Rahmen dieser Abwägung erneut mit der Fragestellung einer Überplan- |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 6. | weiter zu Private Person (6) Stellungnahme vom 18.11.2020 | | <p>ung rückwärtiger Grundstücksflächen im Pommernweg und ggf. auch über eine mögliche Abgrenzung zu überplanender Flächen beschäftigen.</p> <p>Diese Klärung und auch ggf. die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein noch zu definierenden Bereich rückwärtiger Grundstücksflächen Pommernweg wird ggf. eine längere Planungsphase in Anspruch nehmen.</p> <p>Eine verfahrenstechnische Verbindung der Planungen zum Wohnbaugebiet mit dem Ausbau „Grüner Weg“ mit einer möglichen Überplanung rückwärtiger Grundstücksflächen Pommernweg kann aufgrund der fortgeschrittenen Zeit (auch durch die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bedingt) nicht vorgenommen werden können, da für die Realisierung des geplanten Wohngebiets bestimmte Fristen durch den Vorhabenträger einzuhalten sind und die Planung zeitnah in 2021 abgeschlossen werden soll.</p> |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der privaten Person (6) für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht.</p> <p>Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung zum „Entwurf“ eingestellt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|--|
| 7. | Amt Bordesholm für die Gemeinde Bordesholm Stellungnahme vom 26.11.2020 (nachgereicht) | <p>Sehr geehrter Herr Kruse,</p> <p>im Namen der Gemeinde Bordesholm gebe ich zu dem vorstehenden Bebauungsplan der Gemeinde Bordesholm folgende Stellungnahme ab:</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der Nachbargemeinde Bordesholm werden in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Die Ausweisung der Wohnbauflächen ist aus der Sicht des Unterzentrums Bordesholm grundsätzlich zu begrüßen; ein entsprechender Bedarf ist im Siedlungsgebiet Bordesholm/Wattenbek/Brügge nachweislich gegeben.</p> <p>Unabhängig davon möchte ich anmerken:</p> | <p>Die Ausführungen zum „<i>Bedarf an der Ausweisung von Wohnbauflächen</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.</p> <p>Auch seitens der Gemeinde Wattenbek wird die stetige Nachfrage nach geeignetem Wohnraum im Siedlungsbereich um das Unterzentrum Bordesholm bestätigt.</p> <p>Die nachfolgenden Anmerkungen werden wir folgt in die „Entwurfsplanung“ eingestellt:</p> |
| | | <p>Nach dem städtebaulichen Konzept sind insgesamt 21 Wohngrundstücke (mit max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude) und 4 Mehrfamilienhäuser (mit max. 4 Wohneinheiten) vorgesehen.</p> <p>Im Maximalfall könnten hier also 58 Wohneinheiten neu entstehen, wovon ich allerdings nicht ausgehe. Im Regelfall wird es sicherlich das „normale Einfamilienhaus“ sein.</p> | <p>Die Ausführungen zu den neu entstehenden „<i>Wohneinheiten</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek bestätigt die rechnerische Ermittlung der max. zu erwartenden Wohneinheiten. Erfahrungen auf der Ebene der Landesplanung / Innenministeriums zeigen, dass der planungsrechtliche Rahmen (von 2 WE pro Wohngebäude) in der Regel nicht ausgeschöpft wird und nach 10 - 15 Jahren von einer Wohnungsdichte von 1,3 bis 1,5 WE pro Wohngebäude ausgegangen werden kann.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 7. | weiter zu Amt Bordesholm für die Gemeinde Bordesholm Stellungnahme vom 26.11.2020 | Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Fortschreibung) decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 – 2030 (bzw. im Planungszeitraum des LEP's) bezogen auf den Wohnungsbestand 31.12.2017 (bzw. auf den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans) neue Wohnungen von bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (hier: Ordnungsraum Kiel) gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). | Die Ausführungen zu den „ <i>Vorgaben aufgrund übergeordneter Planungen</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und vom Grundsatz her bestätigt. Der Hinweis auf die Ausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Wattenbek als Gemeinde ohne Schwerpunkt für den Wohnungsbau für den örtlichen Bedarf wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Entsprechend einer nach der Öffentlichkeitsbeteiligung (Juni 2020) geführten Interessenliste sind: ca. 120 Anfragen eingegangen, davon => 31 Wattenbeker Einwohner oder Kinder von Wattenbekern, die in Wattenbek aufgewachsen sind und gern wieder in Wattenbek wohnen möchten, davon => 10 junge Ehepaare ohne Kinder, 14 junge Paare mit 1 Kind, 3 junge Paare mit 2 Kindern, 4 Seniorenpaare Somit bestätigt sich einerseits der hohe Nachfragedruck in dem Siedlungsgebiet Bordesholm und Nachbargemeinden und andererseits die Nachfrage aus der Gemeinde Wattenbek selbst heraus, wobei der demographische Wandel hier nicht sichtbar wird. |
| | | Aus meiner Sicht wäre in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 eine entsprechende Aussage zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wünschenswert, auch wenn das Vorhaben diesen aktuell nicht tangiert. | Der Hinweis auf Aufnahme von Aussagen zum „ <i>wohnbaulichen Entwicklungsrahmen</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 7. | weiter zu Amt Bordesholm für die Gemeinde Bordesholm Stellungnahme vom 26.11.2020 | | <p>Im Rahmen der Planungsanzeige wurde seitens der Landesplanung / Innenministeriums keine Stellungnahme abgegeben. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat sich zu diesem Thema ebenso wenig geäußert.</p> <p>Nach den Erhebungen der Amtsverwaltung steht der Gemeinde Wattenbek ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 182 Wohneinheiten (WE) zu.</p> |
| | | <p>Unabhängig davon ist zu erwarten, dass sich ein weiteres Wohngebiet nördlich des Baugebietes Nr. 16 anschließen wird. Eine entsprechende Ausweisung ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wattenbek enthalten. Sind hierzu womöglich bereits perspektivische Aussagen denkbar?</p> | <p>Die Ausführungen zur wohnbaulichen Erweiterung nördlich des B-Planes Nr. 16 werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die benannten Flächen sind in der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Wattenbek als Wohnbauflächen enthalten und stellen das Potenzial für die kommenden Jahre dar.</p> <p>Ob und wann eine Umsetzung dieser Wohnbauflächen erfolgt, ist z.Z. nicht abschätzbar, so dass auch keine perspektivische Aussage derzeit möglich ist.</p> |
| | | <p>Nach meinen Informationen steht zudem die Erschließung einer (zentrumnahe) Wohnbaufläche (am Mühlenredder, B-Plan Nr. 6 „Lurup“) in der Gemeinde Wattenbek zur Diskussion. Auch diese Wohnbauerschließung ist aus der Sicht der Gemeinde Bordesholm zu begrüßen, zumal derart zentrumnahe Flächen ansonsten nicht zur Verfügung stehen und letztendlich zu einer Stärkung und Belebung des Ortszentrum und der dortigen verbrauchernahen Infrastruktur beitragen.</p> | <p>Die Ausführungen und Hinweise zur „weiteren Wohnbauentwicklung“ in der Gemeinde werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf ein Wohnbauvorhaben innerhalb des B-Planes Nr. 6 ist zutreffend. Bei der Gemeinde / Amtsverwaltung liegt ein Antrag über einen Geschosswohnungsbau vor, der im Vorwege mit der Gemeinde Wattenbek erörtert wurde und den die Gemeinde inhaltlich mitträgt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 7. | weiter zu Amt Bordesholm für die Gemeinde Bordesholm Stellungnahme vom 26.11.2020 | Weitere Überlegungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen bestehen in der Gemeinde Brügge sowie auch in anderen Umlandgemeinden. | Der Hinweis auf weitere „ <i>Wohnbauflächen</i> “ in Umlandgemeinden zur Gemeinde Bordesholm wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und bestätigt. Die Gemeinde Brügge befasst sich mit ihrer weiteren Entwicklung. In welche Richtung sich das entwickeln wird, wird sich im kommenden Vierteljahr entscheiden. Diese Entwicklungen in den Umlandgemeinden betreffen nicht ursächlich die Entwicklung in der Gemeinde Wattenbek, wie die Interessenliste zeigt, denn der hohe örtliche Bedarf ist selbst erklärend. |
| | | Mit Blick auf die Infrastruktur der Gemeinde Bordesholm und die immer knapper werdenden Ressourcen (insbesondere im KiTa-Bereich) möchte ich an eine verstärkte interkommunale Abstimmung appellieren. | Die Ausführungen in Bezug auf eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und ausdrücklich begrüßt und gewünscht, zumal eine verstärkte Zusammenarbeit insbesondere im sozialen Bereich unabdingbar ist. |
| | | Die dazu bereits geführten Gespräche sollten, ggf. auch im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Bordesholm, wieder aufgenommen werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Bordesholm, Herr Ronald Büssow, wird zu gegebener Zeit auf Sie zukommen. | s. vorangestellten Abwägungsvorschlag |
| | | | Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Nachbargemeinde Bordesholm für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht. Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung zum „Entwurf“ eingestellt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|---|
| 7. | Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG - 29) Stellungnahme vom 20.11.2020 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Anregungen und Ausführungen der AG 29 werden in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Die Gemeinde Wattenbek beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese Vorgehensweise wird von der AG-29 ausdrücklich gerügt. § 13b BauGB wird seitens der AG-29 bei Nichtanwendung der UVP-Pflicht als nicht europarechtskonform angesehen. § 13b BauGB widerspricht nach Auffassung der AG-29 sowohl der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, als auch der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> | <p>Die Ausführungen zur „<i>Aufstellung des B-Planes nach § 13b BauGB</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek ist der Auffassung, dass es dem Naturschutzverband in keiner Weise zusteht, die Gemeinde zu rügen, nur aufgrund des Sachverhalts, dass die Gemeinde die bundesgesetzlichen Regelungen und somit auch den § 13b BauGB`17 für ihre Planung einsetzt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek hat (im Rahmen der „Vorentwurfsplanung“) und wird die Umweltbelange in der Form berücksichtigen, dass auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB der Belangekatalog des § 1 Absatz 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB mit der Erstellung des „Landschaftsplanerischen Fachbeitrages“ ermittelt, inhaltlich geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (§ 1 (7) BauGB) werden. Diese mit dem Fachbeitrag ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind konzeptionell bereits in das Städtebauliche Konzept / Vorentwurfsplanung eingeflossen und</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|--|
| zu 7. | weiter zu Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG - 29) Stellungnahme vom 20.11.2020 | | <p>werden mit der Erstellung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 16 planungsrechtlich (Teil A und Teil B) festgesetzt.</p> <p>Somit hat die Gemeinde Wattenbek all die fachlichen Sachverhalte ermittelt, bewertet und in die Planung eingestellt, wie sie dies auch im Zuge eines „2-stufigen Regelverfahrens“ hätte getan.</p> <p>Demzufolge besteht im Ergebnis der Planung kein fachlicher Unterschied zu einer sonst nach dem BauGB durchzuführenden Planung</p> |
| | | <p>Aufgrund dessen steht die AG-29 dem Vorhaben kritisch gegenüber und fordert, in Anbetracht der großen Fläche des Plangebiets, die Durchführung einer Umweltprüfung.</p> | <p>Die Ausführungen zur „Durchführung einer Umweltprüfung“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, aber in der vorgetragenen Form nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend zu den vorangestellten Ausführungen wird seitens der Gemeinde Wattenbek darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gemäß § 3c UVPG begründet wird, ▪ keine Beeinträchtigungen von FFH- und / oder EU-Vogelschutzgebieten anzunehmen sind, ▪ keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, ▪ eine Grundfläche (GR) von weniger als 10.000 qm festgesetzt wird und |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|--|
| zu 7. | weiter zu Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG - 29) Stellungnahme vom 20.11.2020 | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ die städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert wird aufgrund der Lage des Plan- gebiets unmittelbar am Rand der bebauten Ortslage. <p>Somit wird seitens der Gemeinde Wattenbek festgestellt, dass die Umweltbelange sowohl fachlich als auch nach geltendem Gesetz be- rücksichtigt worden sind.</p> |
| | | <p>Zudem erweckt die Planung den Eindruck eines Initialpunktes, welcher es zukünftig ermögli- chen soll auch nördlich, östlich und südlich des Vorhabengebietes Baugebiete zu erschlie- ßen. Einer derart großen Anzahl versiegelter Fläche möchten wir vorbeugen, weshalb wir uns gegen die Umsetzung der Planung aussprechen.</p> | <p>Die Ausführungen zur „<i>möglichen weiteren wohnbaulichen Entwicklung</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis ge- nommen, aber in der vorgetragenen Form nicht bestätigt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek kann die vorgetra- genen Befürchtungen, dass der B-Plan Nr. 16 Ausgangspunkt für weitere bauliche Entwic- kungen in die 3 Himmelrichtungen sein soll, nicht nachvollziehen.</p> <p>Das Städtebauliche Konzept zum Vorentwurf und die Erläuterungen in der Begründung zei- gen ganz deutlich, dass eine weitere Entwick- lung nach Süden und Osten sowie nach Nor- den nicht möglich sein wird. Hier steht das Bebauungs- und Erschließungskonzept dem grundsätzlich entgegen. Im Osten und Südost- /Süden sind parallel zur einer durchgehen- den Bebauungsstruktur Knickneuanlagen in Verbindung mit Maßnahmen zur Ortsrandein- grünung als zukünftige Festsetzungen vorge- sehen. Im Norden ist lediglich eine fußläufige Wegeverbindung für eine mögliche spätere Entwicklung von Bauflächen entsprechend den Darstellungen der geltenden Flächennut- zungsplanung vorgesehen.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|---|
| zu 7. | weiter zu Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG - 29) Stellungnahme vom 20.11.2020 | Um die Anzahl versiegelter Flächen auf ein Minimum zu begrenzen, fordern wir die Verwendung von Rasengittersteinen. Zudem fordern wir die Festsetzung eines Verbotes für die Errichtung von „Schotter- und Steingärten“, um die biologische Vielfalt zu fördern und das Kleinklima zu schützen. | Somit sind die vorgetragenen Befürchtungen aus den vorangestellten Gründen unbegründet. Die Ausführungen und Hinweise zur „ <i>Förderung der biologischen Vielfalt</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und inhaltlich berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wird die Gemeinde in den „Entwurf“ zum B-Plan Nr. 16 örtliche Bauvorschriften aufnehmen, wonach <ul style="list-style-type: none"> • <i>„zur Förderung einer naturnahen Gestaltung der Gärten, insbesondere der Vorgartenzone auf einen „modernen, unkrautfreien und vermeidlich pflegeleichten Schottergarten“ zu verzichten ist.</i> <i>Danach sollen Vorgärten vollflächig mit Vegetation begrünt und dauerhaft erhalten werden. Befestigte Flächen sind für die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen, Hauszugangswege zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig. Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Wohnwegerschließungen von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.</i> <i>In gleicherweise sollen auch die übrigen Garten- und Freiflächen der Grundstücke begrünt werden.</i> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|--|
| zu 7. | weiter zu Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG - 29) Stellungnahme vom 20.11.2020 | | <p><i>Geschotterte oder gekieste Flächen sind über das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Gesamt-GRZ) zu unterlassen.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Geeignete Wege und die Stellplatzflächen sollen einschließlich Unterbau in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.“</i> |
| | | Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen | Der Hinweis auf eine „detaillierte Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren“ wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der AG-29 für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht.</p> <p>Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegründung und in die örtlichen Bauvorschriften zum „Entwurf“ eingestellt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|--|
| 8. | Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 21.10.2020, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss zum B-Plan Nr. 16 und somit in die Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise der Fachdienste des Kreises RD-Eck werden wie folgt berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> | zu <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> : |
| | | Eine Stellungnahme wird bis zur Vorlage eines konkreten Bebauungsplanentwurfs zurückgestellt, um die den vorgelegten Planunterlagen zu entnehmenden und verfolgten Planungsziele anhand vorgesehener Festsetzungen im Bebauungsplan nachvollziehen, prüfen und beurteilen zu können. | <p>Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Gleichwohl ist die Gemeinde der Auffassung, dass die gemeindliche Planung nicht nur auf die planungsrechtlichen Festsetzungen reduziert werden sollte, sondern insbesondere die städtebaulichen Zielsetzung einer kreisplanerischen Wertung hätten bedurft.</p> <p>Die unverändert verfolgten gemeindlichen städtebaulichen Ziele werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den begleitenden Fachplanungen mit der „Entwurfsplanung“ gesamtplanerisch festgesetzt und erläutert.</p> |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) | zu <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> : |
| | | <p>Es ist nicht erkennbar, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 01.10.2020), - Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 01.10.2020) oder | Die Feststellung, dass Bedenken seitens der unteren Denkmalschutzbehörde gegenüber der vorgelegten gemeindlichen Planung nicht bestehen, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|---|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | <p>- dass archäologische Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten.</p> <p>Bedenken seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folglich nicht.</p> <p>Die vorgesehenen Flächen befinden sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das (dafür zuständige) Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Planung abgibt.</p> | s. vorangestellten Abwägungsvorschlag |
| | | Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass das Kapitel 15 „Archäologische Denkmale“ auf Seite 53 der Begründung nach Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein geändert werden muss. | Das Kapitel 15 wird entsprechend den Ergebnissen der Voruntersuchung spätestens zum Satzungsbeschluss angepasst. |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) | zu <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde): |
| | | Vor dem Hintergrund der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildschutzes sollten die geplanten in ihrer Kubatur und Höhe optisch herausragenden Mehrfamilienhäuser nicht exponiert am Rand der nach Südosten in Richtung der offenen Eiderniederung abfallenden Geländes platziert, sondern eher im zentralen oder westlichen Teil des Plangeltungsbereichs ausgewiesen werden. Auf diese Weise passen sich diese besser in die Siedlungsstruktur ein. | Der Einwand zur Positionierung der Mehrfamilienhäuser (G1 und G2) wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Dieses liegt darin begründet, dass sich die Gemeinde bereits während der Planentwicklung mit der Aufteilung des Plangebietes und hier insbesondere mit der Frage befasst hat, welche Standorte für Einzelhäuser und welche für die Mehrfamilienhäuser vorgesehen werden sollen. Dabei strebt die Gemeinde max. Gebäudehöhen von 9,5 m, jeweils bezogen auf einen unteren Höhenbezugspunkt, der entsprechend der Örtlichkeit und den entwässerungstechnischen Anforderungen festgelegt werden wird, an, so dass sich die Gebäudetypen von der Höhenentwicklung her nicht wesentlich unterscheiden werden. Gleichwohl wird es so sein, dass die Mehrfamilienhäuser ein größeres Volumen haben werden. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | | <p>Dieses ist von der Gemeinde gewollt, um für verschiedene Nutzer ein Wohnraumangebot zu ermöglichen. Hierzu gehören unter Bezugnahme auf den demographischen Wandel auch Mietwohnungen mit Wohnungsgrößen um die 75 qm.</p> <p>Das der Planung zugrunde liegende städtebauliche Konzept sieht 2 Mehrfamilienhäuser im südöstlichen Bereich vor, der mehrere Meter unterhalb der mittleren Plangebietshöhen liegt. 2 weitere Mehrfamilienhäuser liegen im nordwestlichen Teil der Entwicklungsfläche zwar relativ hoch, jedoch wird hier durch östlich benachbarte Einzelhausgrundstücke ein gestufter Übergang zur Landschaft angestrebt. Mittel- bis langfristig geht die Gemeinde Wattenbek davon aus, dass entsprechend der wirksamen Flächennutzungsplanung auch nördlich angrenzende Flächen einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden können.</p> <p>Somit ist die Gemeinde Wattenbek insgesamt der Auffassung, dass durch die Trennung der Teilflächen für die Mehrfamilienhäuser in Verbindung mit den natürlichen Geländehöhen und den Wechseln mit Grundstücken für Einzelhäusern sowie der Erhaltung von Knickstrukturen und randlichen Eingrünungsmaßnahmen insgesamt ein orts- und landschaftsverträgliches städtebauliches Konzept planungsrechtlich gesichert wird.</p> |
| | | Das beabsichtigte Planungsgebiet wird u. a. durch Knicks strukturiert, die dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegen (s. auch Darstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Wattenbek, Karte 5 A, Schutzgebiete/Schutzobjekte Feb. 2000). | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Da sie den Planinhalten entspricht, besteht kein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der Planung. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | Nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben sowohl die Knicks als auch die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen Rechnung zu tragen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen). | Die Aussage wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Da sie den Planinhalten entspricht, besteht kein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der Planung. |
| | | Die Breite der Schutzstreifen hat der maximalen Höhe der angrenzenden Bebauung zu entsprechen, mindestens jedoch 3 m gemessen ab Wallfuß. Zur Sicherung der vorgelagerten, kommunalisierten und einheitlich zu pflegenden Schutzstreifen wären diese gleichfalls durch eine massive Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern. | Der Hinweis seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen der Planung bezüglich des Knicks am Pommernweg und für eine Wegverbindung innerhalb des Plangebiets berücksichtigt werden. Für die bestehenden Knicks am Pommernweg kann hier aufgrund der bestehenden Nutzungen mit bis an den Weg reichenden privaten Grundstücken (Gärten) nicht in diese eingegriffen werden. Bezüglich der künftig endwidmeten Knickabschnitte, die künftig als „Wall mit Gehölzbewuchs“ innerhalb von privaten Grünflächen zu erhalten sein werden, besteht nach Auffassung der Gemeinde Wattenbek kein Erfordernis für die Herstellung einer schützenden Abzäunung, da mit Hilfe der Plandarstellungen und -festsetzungen in hinreichender Weise eine Erhaltung der Strukturen berücksichtigt wird. Zudem wird innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs auf Grundlage des Erlasses vom 20.01.2017 „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ eine geeignete Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen zugeordnet. Darüber hinaus werden die zukünftigen Grundstückseigentümer in den Grundstückskaufverträgen verpflichtet, die o.g. Ausführungen und die diesbezüglich erfolgten Fest- |

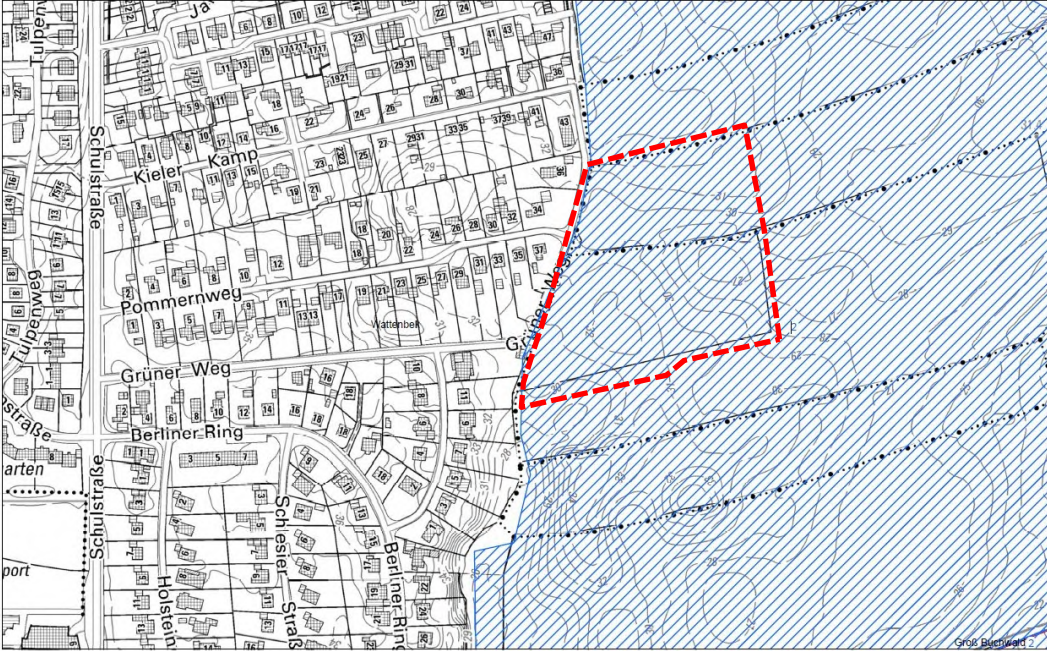
| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | <p>Sollte das nicht zu gewährleisten sein, wäre der betreffende Knick zu entwidmen und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen. Als Kompensation wäre an geeigneter Stelle im Außenbereich eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1:1 nachzuweisen. Die für eine Zuwegung der Grundstücke zu beseitigenden Knickstrukturen wären im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren und textlich wie graphisch nachzuweisen.</p> | <p>setzungen in der zukünftigen Satzung des B-Planes Nr. 16 zu beachten.</p> <p>Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Planung ergibt sich nicht.</p> <p>Im Rahmen der Planung ist eine Benennung der zu erwartenden Eingriffe samt Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage des Erlasses vom 20.01.2017 „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ erfolgt. Es sei darauf hingewiesen, dass davon unabhängig aufgrund der im Zug der „Entwurfsplanung“ vorgenommene Plankonkretisierung die bisherige Ermittlung der Knickeingriffe aktualisiert wird.</p> |
| | | <p>Sowohl die erfolgte Kartierung der im Plangeltungsbereich befindlichen Knicks als auch deren Sicherung im Bereich des Grünen Weges ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für das Ausgleichsverhältnis der zu beseitigenden bzw. zu entwidmenden Knicks und dessen Kompensationsnachweis sowohl im Plangeltungsbereich selbst als auch extern.</p> | <p>Die Feststellungen und Ausführungen zur Kartierung der Knicks und zur Bewertung der Knickeingriffe werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.</p> <p>Die Ausführungen entsprechen den Planinhalten, so dass kein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der Planung besteht, wobei aufgrund der im Zuge der Erarbeitung der „Entwurfsplanung“ vorgenommenen Plankonkretisierung die bisherige Ermittlung der Knickeingriffe geringfügig aktualisiert wird.</p> |
| | | <p>Die dazu beabsichtigte Nutzung eines externen „Knick-Ökokontos“ ist an gewisse Anforderungen geknüpft. Eine Abbuchung kann nur vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Pflege und Unterhaltung des Ökokontos erfolgen.</p> | <p>Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Da sie den Planinhalten entsprechen, besteht hierzu kein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der Planung.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | Die vorgesehenen verschiedenen Kompensationsverpflichtungen (Knick-Kompensationsmaßnahmen A u. B) sind verbindlich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen u. z. unter Nennung des zu belastenden Ökokontos. Mit Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplans ist die Nutzung des Knick-Ökokontos zudem über das entsprechend auszufüllende Formblatt „Abbuchung“ bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gesondert anzuzeigen (s. Anlage). | Die „ <i>Knick-Kompensationsmaßnahmen</i> “ innerhalb des Plangeltungsbereiches werden planzeichnerisch und textlich festgesetzt. Die Angaben zu den externen Ökokonten werden in der „Entwurfsplanung“ unter Kapitel III „Hinweise“ aufgenommen und über vertragliche Regelungen innerhalb des mit dem Vorhabenträger zu schließenden Erschließungsvertrages gesichert. |
| | | Den Belangen des Artenschutzes ist mit der Durchführung einer Potenzialanalyse entsprochen worden. Da sich das Untersuchungsgebiet zudem im Ausbreitungsareal der Haselmaus befindet, wurde eine Bestandsüberprüfung durchgeführt. Dazu wurden Ersatzquartiere im Frühjahr 2020 ausgebracht und regelmäßig kontrolliert. Da diese gänzlich unberührt blieben, bestätigte sich ein Vorkommen vor Ort nicht. | Die Ausführungen zum „ <i>Artenschutz</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Da die Ausführungen den Planinhalten entsprechen, besteht kein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der „ <i>Potenzialanalyse</i> “. |
| | | Ungeachtet dessen sind gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die hier lebenden Tierarten zu benennen (u. a. Berücksichtigung der Schutzzeiten durch entsprechende Bauzeitenregelungen) und in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich zu übernehmen. | Die Ausführungen und Hinweise zu „ <i>artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i> “ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Da die Ausführungen und Hinweise den Planinhalten entsprechen, besteht kein Erfordernis zur Änderung oder Ergänzung der Planung. Die Angaben zu artenschutzrechtlich begründeten Ausführungsfristen werden, da sie aufgrund des BNatSchG unmittelbar anzuwendendes Recht sind, in der „Entwurfsplanung“ nicht als planungsrechtliche Festsetzungen festgesetzt, sondern werden unter Kapitel III „Hinweise“ aufgenommen. |
| | | <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="481 1310 734 1337">• <u>Fachdienst Umwelt</u> | zu <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser): |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | <p><i>Zur Niederschlagswasserbeseitigung:</i> Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> | <p>Die Ausführungen und Hinweise zur „<i>Niederschlagswasserbeseitigung</i>“ werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Das zum „Entwurf“ des Bebauungsplanes Nr. 16 erarbeitete Niederschlagswasser - Entsorgungskonzept beachtet die genannten Vorgaben und sieht aufgrund der vorhandenen Baugrunduntersuchungen und den Vorabstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises RD-Eck vor, das insgesamt im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser der Versickerung zuzuführen. Darüber hinaus wird das Niederschlagswasser „Grüner Weg“ und von Teilen „Pommernweg“ ebenfalls dem im Plangebiet zu errichtenden Versickerungsbeckens zugeleitet.</p> |
| | | <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen.</p> | <p>Die Bodenverhältnisse erlauben es, das anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücksflächen selbst und das der öffentlichen Erschließungsflächen innerhalb des Plangebiets zur Versickerung zu bringen.</p> <p>Eine Ableitung des Oberflächenwassers in einen Vorfluter ist nicht vorgesehen, so dass die Entwässerungssituation noch unter den genannten Vorgaben bleibt.</p> <p>Die Ermittlung der Eingangsdaten zur Berechnung nach A-RW 1 wurden im Rahmen der Erschließungsplanung und parallel zum Bebauungsplan erarbeitet und werden der unteren Wasserbehörde durch das mit der Entwässerungsplanung beauftragte Ing.- Büro parallel übermittelt bzw. vorgelegt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|---|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | | Die Gemeinde Wattenbek geht entsprechend dem Vorangestellten davon aus, das im Rahmen des mit der „Entwurfsplanung“ nunmehr anstehenden Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB eine abschließende Stellungnahme hierzu erfolgt, denn später (vor Satzungsbeschluss) können Veränderung in der Planung nur mittels eines zusätzlichen Beteiligungsverfahrens erreicht werden. Dies möchte die Gemeinde Wattenbek vermeiden. |
| | | Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren. | Die Gemeinde Wattenbek nimmt die Ausführung zur Kenntnis und kann somit davon ausgehen, dass alle seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrzunehmenden Belange geprüft und in diese Stellungnahme eingestellt worden sind. Dementsprechend geht die Gemeinde davon aus, dass die umweltrelevanten Belange hinreichend mit dem „Vorentwurf“ beschrieben und erläutert worden sind. Die Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgt verwaltungsseitig bzw. durch den hierfür beauftragten „Projektmittler“. Der Kreis wird, wie auch die übrigen von der Planung betroffenen Institutionen auch, mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 4 (2) i.V.m. § 13b BauGB beteiligt. |
| | | | Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die „Entwurfsplanung“ entsprechend den vorangestellten Abwägungsvorschlägen nicht. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---------------|---|
| zu 8. | weiter zu Der Landrat des Kreises RD-ECK, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 18.11.2020 | | Die vorangestellten Ausführungen werden, sofern noch erforderlich, in die Planbegrün- dung zum „Entwurf“ eingestellt. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|--|
| 9. | Archäologisches Landesamt S-H Stellungnahme vom 17.11.2020 | <p>Sehr geehrter Herr Scharlibbe,</p> <p>die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> | <p>Die Maßgaben und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes, wie nachstehend dargestellt, befindet.</p> |
| | |  | <p>Die Anlage zur Stellungnahme des ALSH wird in der abgebildeten Form zur näheren Erläuterung in die Planbegründung zum „Entwurf“ des B-Planes Nr. 16 aufgenommen</p> |
| | | <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> | <p>Die Feststellung, dass der vorgelegten gemeindlichen Planung (=> B-Plan Nr. 16) zugestimmt wird, nimmt die Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis und stellt dies in die Planbegründung ein.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|--|
| zu 9. | weiter zu Archäologisches Landesamt S-H Stellungnahme vom 17.11.2020 | | Die Maßgabe, dass aufgrund zureichender Anhaltspunkte, dass mit Realisierung der gemeindlichen Planung in ein Denkmal eingegriffen werden könnte, eine archäologische Voruntersuchung vorzunehmen ist, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. |
| | | Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. | Die Ausführungen, dass der Verursachers des Eingriffs in ein Denkmal die Kosten für die Untersuchung usw. im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Der Verursacher ist in diesem Planungsfall der Vorhabenträger und der zukünftige Eigentümer der betroffenen Plangebietsflächen. Der Vorhabenträger wird die Kosten für die Voruntersuchung tragen. |
| | | Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. | Der Hinweis wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und durch den Vorhabenträger in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt. Der Vorhabenträger als Eingriffsverursacher hat sich frühzeitig dafür ausgesprochen, diese Voruntersuchung durchführen zu lassen, um nicht wertvolle Planungszeit zu verlieren und Planungssicherheit für das weitere Planverfahren zu erhalten. |
| | | Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de). | Die Kontaktaufnahme mit dem ALSH ist erfolgt. Die vertraglichen Regelungen sind unterschriftsreif. Die Voruntersuchung erfolgt entsprechend der Witterungslage im Januar / Februar 2021. |


| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|--|
| zu 9. | weiter zu Archäologisches Landesamt S-H Stellungnahme vom 17.11.2020 | Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. | Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger bzw. an den Ausführenden weitergegeben. Der Sachverhalt wurde bereits mit der „Vor-entwurfsplanung“ in die Begründung aufgenommen und demzufolge in der Bauleitplanung (Begründung) in angemessener Weise beachtet. |
| | | Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes für den „Entwurf“ des B-Planes Nr. 16 nicht unmittelbar, da der gemeindlichen Planung seitens des ALSH zugestimmt worden ist. Die vorangestellten Ausführungen einschl. Anlage, das archäologische Interessensgebiet betreffend, werden in die Begründung zum „Entwurf“ übernommen. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|---|
| 10. | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.11.2020 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.10.2020.</p> | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Anregungen und Ausführungen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> | <p>Die Vorgaben des Kommunikationsunternehmens werden seitens der Gemeinde Wattenbek im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung und bei der Umsetzung werden die technischen Vorgaben zum Schutz vorhandener TK-Leitungen zu beachten sein.</p> |
| | | <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> | <p>Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem möglichen Auftragsfalle werden die zeitliche Vorgaben des Kommunikationsunternehmens im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt</p> |
| | | <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> | <p>Die Ausführungen zur Kostenübernahme bei Ersatz oder Verlegung von Telekommunikationsanlagen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen, aber in dem vorgetragenen Maße <u>nicht berücksichtigt</u>.</p> <p>Bei dem B-Plan Nr. 16 und dem zu erschließenden Plangebiet handelt sich nicht um eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme, auf den sich der genannte § 150 (1) BauGB bezieht.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----------|--|---------------|---|
| zu 10. | weiter zu Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 05.11.2020 | | Aus dem Vorangestellten kann auch eine Erstattung von Kosten zur Verlegung oder zum Ersatz von TK-Anlagen auf dieser Rechtsgrundlage nicht geltend gemacht werden. |
| | | | Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH für den „Entwurf“ des B-Plan Nr. 16 und somit für die gemeindliche Planung nicht. Die Begründung kann vom Grundsatz her mit der „Entwurfsplanung“ unverändert bleiben. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|---|
| 11. | Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH Stellungnahme vom 04.11.2020 | <p>Sehr geehrter Herr Scharlibbe,</p> <p>vielen Dank für Ihre hierunter stehende E-Mail. Wir möchten auf Ihre darin beinhaltete Anfrage wie folgt Stellen beziehen:</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Ausführungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH werden in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>In der Gemeinde Wattenbek verantworten wir nur die Gasversorgung. Wir sind zu einer Erschließung des Neubaugebietes B-Plan 16 mit eine Erdgasversorgung unter der Voraussetzung bereit, das die Kosten für die Erschließung vollständig vom Bauträger übernommen werden.</p> <p>Hierzu sind wir gerne gesprächsbereit, lassen Sie es uns bitte wissen wenn Sie ein Angebot hierzu von uns wünschen.</p> | <p>Die Ausführungen bezüglich einer möglichen Versorgung des Plangebiets mit Erdgas werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des Vorhabenträgers ist beabsichtigt, innerhalb des Plangebiets auf Gasheizungen zu verzichten und als Heizquelle erneuerbare Energien wie Wärmepumpen oder ähnliches zu verwenden. Daher werden auch keine Gasleitungen im Plangebiet verlegt.</p> |
| | | <p>Versorgungsleitungen von uns liegen nach unserem Informationsstand in dem von Ihnen beplanten Flächen nicht.</p> | <p>Der Hinweis, dass sich Versorgungsleitungen der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH im Plangebiet nicht befinden, wird seitens des Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH für den „Entwurf“ des B-Plan Nr. 16 und somit für die gemeindliche Planung nicht.</p> <p>Die Begründung wird mit der „Entwurfsplanung“ um den vorangestellten Abwägungsvorschlag ergänzt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|--|
| 12. | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) Niederlassung Rendsburg Stellungnahme vom 26.10.2020 | | <p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Ausführungen und Maßgaben des LBV SH. Niederlassung Rendsburg werden in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 und in die parallel in Aufstellung befindliche Erschließungsplanung eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Gegen die Unterlagen des o. a. Bauleitplanes, die ins Internet unter https://cloud.bor-desholm.de/index.php/s/T9Qay3nbKN3CRD8 Kennwort YsjDqd4g gestellt sind und mit Schreiben vom 21.10.2020 per E-Mail zugestellt wurden, bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> | <p>Die Gemeinde Wattenbek nimmt die Feststellung des LBV. SH zur Kenntnis, dass zu der im „Vorentwurf“ vorgelegten gemeindlichen Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die nachfolgenden Auflagen werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und überwiegend in der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.</p> <p>Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.</p> <p>Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> | <p>Die Vorgaben und Auflagen zur Ausweisung von Sichtfeldern nach der RAST 06 werden berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung des vom „Grünen Weg“ in die „Schulstraße“ (K 8) einfließenden Verkehr werden Sichtfelder nach der RAST 06 für den Kfz-Verkehr und für einen möglichen fahrradgebundenen Verkehr im „Entwurf“ zum B-Plan Nr. 16 in der Planzeichnung festgesetzt. Mit der Festsetzung dieser Sichtflächen werden auch Beschränkungen auf den angrenzenden Grundstücken erforderlich, um den nebenstehenden Maßgaben gerecht werden zu können.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----------|--|--|--|
| zu 12. | weiter zu Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) Niederlassung Rendsburg Stellungnahme vom 26.10.2020 | |  <p>Zu Sicherung der Teilflächen der Sichtfelder wird die Gemeinde Wattenbek auf den anliegenden Grundstücken Flächen von 3 qm und 10 qm erwerben, sodass die beiden Sichtfelder vollumfänglich innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zu liegen kommen und die Nutzungsbeschränkungen des LBV.SH umgesetzt werden können.</p> <p>Dementsprechend und in gleicher Weise werden diese Sichtfelder in der nachgeordneten Erschließungsplanung planerisch umgesetzt und letztendlich mit dem Ausbau „Grüner Weg“ realisiert.</p> |
| | | <p>Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.</p> <p>Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> | <p>Der Hinweis zum Ausbildung der Einmündung in die K 8 und zur Art und zum Umfang der Genehmigungsunterlagen wird seitens der Gemeinde Wattenbek im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der RE-Entwurf wird entsprechend der gemeindlichen Beschlussfassung im Rahmen der Erschließungsplanung dem LBV.SH vorgelegt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----------|--|---|--|
| zu 12. | weiter zu Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) Niederlassung Rendsburg Stellungnahme vom 26.10.2020 | Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf das Straßengebiet der K 8 geleitet werden. | Die Vorgaben zur Entwässerung im Bereich des Einmündungsbereiches werden seitens der Gemeinde Wattenbek im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen. Durch die Entwässerung des Straßenraumes „Grüner Weg“ in Richtung Norden mittels Entwässerungseinrichtungen und RW-Kanal im „Grüner Weg“ werden die Vorgaben des LBV.SH in der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung beachtet. |
| | | Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen an der K 8 gehen gem. § 35 (1) StrWG zu Lasten des Planungsträgers. | Der Hinweis auf die Kostenträgerschaft zur Umgestaltung des Einmündungsbereichs der „Schulstraße“ zu Lasten des Planungsträgers werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Rahmen eines mit dem Vorhabenträger zu schließenden Erschließungsvertrages wird die .g. Kostenträgerschaft geregelt werden. |
| | | <u>Hinweis:</u> Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße K 8 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. | Der Hinweis, dass Lärmsanierung zu Lasten des Baulastträgers der K 8 ausgeschlossen ist, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch den Verkehrslärm auf der K 8 wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wattenbek hat sich mit diesem Themenbereich im Zuge der Planaufstellung auseinander gesetzt und ist unter Berücksichtigung der örtlichen Planungssituation und der das Plangebiet umgebenden Wohnbebauung zu der Auffassung gelangt, dass die vorhandene Wohnbebauung am Pommernweg und am Berliner |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----------|--|---------------|---|
| zu 12. | weiter zu Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) Niederlassung Rendsburg Stellungnahme vom 26.10.2020 | | <p>Ring bereits hinreichend gegenüber dem Verkehrslärm der K 8 in der innerörtlichen Lage geschützt sind.</p> <p>Zudem führen die Anforderungen an den Wärmeschutz (Isolierverglasung) bereits zu einer wesentlichen Abschirmung der Innenräume vor den äußeren Geräuscheinflüssen, so dass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich werden und durch die Gebäudestellung bzw. Grundrissgestaltung ggf. im Einzelfall weiterführend optimiert werden können. Dies kann durch die Orientierung der Grundstücke und der Gebäude mit ihren Freiflächen nach Süden und auch im Gebäudeschatten erreicht werden.</p> |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des LBV.SH für den „Entwurf“ des B-Plan Nr. 16 und somit für die gemeindliche Planung nicht.</p> <p>Die Begründung kann in der bisherigen Planfassung vom Grundsatz her unverändert bleiben.</p> <p>Die Ausführungen zum Thema „äußere Erschließung“ werden um den vorangestellten Abwägungsvorschlag ergänzt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|--|
| 13. | Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.10.2020 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Diese werden in parallel zur Bebauungsplanung in Bearbeitung befindlichen Erschließungsplanung in dem erforderlichen Maße berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis und die Ausführungen zu den Aufgaben der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und in den „Entwurf“ zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> |
| | | <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, da die Belange der Telekom schon unter Punkt 10.4 (Telekommunikation) teilweise dargestellt sind. Im Weiteren möchten wir diese jedoch mit der Bitte um Beachtung konkretisieren:</p> | <p>Die nachfolgenden Hinweise werden seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss eingestellt.</p> |
| | | <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> | <p>Die Ausführungen zur Prüfung und zum möglichen Ausbau eigener TK-Linien werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen, sind aber nicht planungs- und abwägungsrelevant.</p> |
| | | <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> | <p>Die Ausführungen und nachfolgenden Hinweise werden wie folgt in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss eingestellt:</p> |
| | | <ul style="list-style-type: none"> dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird seitens der Gemeinde Wattenbek im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen. <p>Sicherlich ist die Vorhaltung von Leerrohren in den zukünftigen Wohngebäuden für eine mögliche Glasfaserinfrastruktur eine sehr sinnvolle Überlegung, jedoch bestehen hier-</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----------|--|---|--|
| zu 13. | weiter zu Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.10.2020 | | für der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht die geeignete Rechtsgrundlage zur Verfügung. Die Gemeinde wird den zukünftigen Grundstückseigentümer außerhalb der Bauleitplanung prüfen lassen, ob er den vorgetragenen Hinweis in den zu erstellenden Erschließungsvertrag übernehmen und somit die zukünftigen „Bauherrn/in“ hierauf hinweisen wird. |
| | | <ul style="list-style-type: none"> dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung in dem erforderlichen Maße zu beachten sein. |
| | | <ul style="list-style-type: none"> dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird seitens der Gemeinde Wattenbek im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und ist durch den Erschließungsträger im Zuge der Vorhabenrealisierung in dem erforderlichen Maß zu beachten. Ggf. ist bereits im Rahmen des zu erstellenden Erschließungsvertrags ein entsprechend Hinweis hierzu aufzunehmen. |
| | | <ul style="list-style-type: none"> dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird seitens der Gemeinde Wattenbek im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro und an den Erschließungsträger weitergegeben. |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----------|--|---|--|
| zu 13. | weiter zu Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.10.2020 | <ul style="list-style-type: none"> • dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de | <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis mit Bezug auf die Antragsadresse wird im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und wird im Zuge der Erschließungsplanung durch das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ing.- Büro stellvertretend für den Erschließungsträger in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt. |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH für die gemeindliche Planung nicht.</p> <p>Die Begründung kann in der bisherigen Planfassung vom Grundsatz her unverändert bleiben. Die Ausführungen zum Thema „Telekommunikation“ werden um den vorangestellten Abwägungsvorschlag ergänzt.</p> |

| Nr. | Private Personen Behörden / TÖB`s Naturschutzverbände | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|--|
| 14. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Stellungnahme vom 26.10.2020 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> | <p>Die Feststellung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen werden in den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 16 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt beachtet.</p> <p>Die Feststellung, dass gegen die vorgelegte gemeindliche Planung seitens der Bundeswehr keine Bedenken bestehen, gleichwohl deren Belange berührt sind, wird seitens der Gemeinde Wattenbek zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | <p>Die Sach- und Rechtslage, also die maßgeblichen Parameter der vorgelegten gemeindlichen Planung, bleibt mit dem Entwurfsbeschluss unverändert.</p> |
| | | <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> |
| | | | <p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Bundeswehr für die gemeindliche Planung nicht.</p> <p>Die Begründung kann entsprechend dem Vorangestellten vom Grundsatz her unverändert bleiben.</p> |